Bavar.
2770

Bav. 2770

Votum

Bavar. 2770.

Bavar. 2770

Votum

eines

norddeutschen Publicisten

zu

J. L. Klüber's

nachgelassener Schrift:

Die eheliche Abstammung

des

fürstlichen Hauses

Löwenstein - Wertheim,

und

dessen Nachfolgerecht

in den Stammländern des Hauses

Wittelsbach.

Halle,
bei C. A. Schwetschke und Sohn.
1838.

33 B

Bavat
2770.

Votum

Votum

eines norddeutschen Publicisten

zu

J. L. Klüber's

nachgelassener Schrift:

Die eheliche Abstammung

des

fürstlichen Hauses

Löwenstein-Wertheim,

und

dessen Nachfolgerecht

in den Stammländern des Hauses

Wittelsbach.

[Von August Wilhelm Heffter]

Halle,

bei C. A. Schwetschke und Sohn.

1838.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gebauersche Buchdruckerei
in Halle.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Aus J. L. Klüber's literarischem Nachlaß hat das Publicum jüngst eine Schrift empfangen, welche einen Gegenstand betrifft, der zwar in der Geschichte der deutschen Fürstlichen Häuser öfters berührt und auch wohl politisch angeregt, jedoch bisher zu keiner Entscheidung gebracht worden ist, nämlich die Abstammung des gegenwärtig Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim und die darauf gegründeten Familienrechte im Hause Wittelsbach [1]). Vorausgegangen war bereits einige Jahre zuvor die einfache, aber treffliche „Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses Löwen-

1) Der ganze Titel lautet: Die eheliche Abstammung des Fürstlichen Hauses Löwenstein Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Von Dr. Johann Ludwig Klüber. Aus dem literarischen Nachlaß des Verfassers herausgegeben von Dr. J. Mülhens. Frankfurt a. M. in der Andreäschen Buchh. VIII u. 368 S.

stein = Wertheim und dessen Successionsrecht in Bayern" (Mit einem Urkundenbuch, Wertheim 1831), deren Abfassung, ohne Zweifel von hoher Hand, ein eben so redendes Zeugniß von treuer hochsinniger Familienanhänglichkeit, wie von gründlichen Studien der Geschichte und des Rechts giebt [2]).

Jedoch nicht sowohl das Geschichtliche jenes Hauses, als vielmehr das daran sich knüpfende Rechtsinteresse ist es, was die allgemeinere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen vermag. Klüber hatte der rechtlichen Erörterung den zweiten Theil seiner Abhandlung bestimmt. Der Tod verhinderte die Ausführung. Was Jener unvollendet ließ, möge nun hier in völliger Unabhängigkeit, nicht als Klüberscher Nachlaß, sondern als eigne Frucht und Arbeit, erscheinen. Wir werden dabei so verfahren, daß wir zuerst die Thatsachen nach den urkundlichen Forschungen Klüber's, oder soweit sie sonst der beglaubten Geschichte angehören, zusammenstellen, dann aber uns selbst die Fragen und Zweifel vorlegen, von deren Beantwortung nicht allein Familien = Interessen, sondern auch wirkliche Volks = und Staats = Interessen abhängen.

2) Man vergl. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts. Sulzb. 1832. S. 175.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erster Abschnitt.

Thatsachen.

§. 1. Allgemeine Familiengeschichte des Pfalzgräflichen und Herzoglichen Hauses Baiern . . . 1
§. 2. Ursprung des Reichsgräflichen, jetzt Fürstlichen Hauses Löwenstein 5
§. 3. Fernere Verhältnisse des Stammvaters und seiner Nachkommen zum Hf. Baierischen Hause 14

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung einzelner erheblicher thatsächlicher Verhältnisse.

§. 4. Aufzählung der wesentlichen Gesichtspuncte . 18
§. 5. Eheliche Abstammung des Grafen Ludwig v. Löwenstein 27
§. 6. Adlige Herkunft der Stammmutter Clara . 33
§. 7. Angebliche morganatische Eigenschaft der Ehe 35
§. 8. Giltigkeit der Ehe im Allgemeinen . . . 41
§. 9. Eheliche Zeugung Ludwigs 49
§. 10. Rückblick und Uebergang 57

Dritter Abschnitt.

Von der Standesmäßigkeit der Ehe Friedrichs des Siegreichen mit Clara nach des Reiches gemeinen und den Pfalz=Baierischen Haus=Rechten.

§. 11. Aelteste Rechte des Hauses Wittelsbach . 59
§. 12. Veränderung der ursprünglichen Rechtsverhältnisse 62
§. 13. Das Recht der Ebenburt und Successionsfähigkeit aus dem reichsstaatsrechtlichen Gesichtspunct. a) Vom 11—14. Jahrhundert . . 64
§. 14. b) Seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts 70
§. 15. c) Besonders im funfzehnten 72
§. 15 d) Im sechszehnten Jahrhundert . . . 81
§. 17. Ergebniß und Befestigung desselben . . . 88

Seite
§. 18. Anwendung auf die Ehe Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz 94
§. 19. Uebergang zu den Pfalz=Baierischen Hausrechten . : 95
§. 20. Geschriebene Hausrechte 97
§. 21. Haus=Observanz 107
§. 22. Anwendung auf Ludwig v. Baiern, Stammvater des Hauses Löwenstein 114
§. 23. Thatsächliche Anerkennung und Behauptung des Familienstatus von Ludwig v. Baiern. 1) Seitens des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen 117
§. 24. 2) Seitens des Nachfolgers Kurfürst Philipps 120
§. 25. 3) Seitens des Grafen Ludwig selbst . . 124
§. 26. 4) Seitens des Pfalz=Baierischen Hauses . 129
§. 27. 5) Reichsoberhauptliche Anerkennung des Familienstandes 133
§. 28. Beseitigung einzelner Bedenken 134
§. 29. Resumé und Befestigung 141

Vierter Abschnitt.

Rechtliche Fortdauer der Fürstlich Löwensteinischen Ansprüche.

§. 30. Stellung der Frage und entscheidenden Grundsätze 145
§. 31. Anwendung auf das Haus Löwenstein . . 147
§. 32. Erörterung der einzelnen Successionsfälle . 149
§. 33. Resultat 152

Fünfter Abschnitt.

Verhältniß der Fürstlich Löwensteinischen Ansprüche zur dermaligen Königlich Baierischen Staats= und Hausverfassung.

§. 34. Letztes Bedenken 155
§. 35. Beweis, daß das Haus Löwenstein zum Mannsstamm des Baierischen Königshauses gehört 157
§. 36. Beweis einer Erbverbrüderung mit demselben 160
§. 37. Absolute Unantastbarkeit der Fürstlich Löwensteinischen Rechte 162
§. 38. Schluß 163

Erster Abschnitt.

Thatsachen.

§. 1.

Allgemeine Familiengeschichte des Pfalzgräflichen und Herzoglichen Hauses Baiern.

Unter den deutschen Herrschergeschlechtern, deren wir so viele nicht etwa auf mythischem Boden, sondern in den Feldern der redenden Geschichte vor uns sehen, leuchtet als ein Stern erster Größe das Haus Baiern. Aus seiner Vorzeit, welche neuerdings mit besonderm Erfolg geschichtlich ergründet worden ist, rufen wir für den gegenwärtigen Zweck nur folgende Erinnerungen hervor.

Otto der ältere, Graf von Wittelsbach, ein Abkömmling der alten Herzoge von Baiern, erhielt im J. 1180 wieder, was seine nähern Vorfahren verloren und worum sie lange vergebens gekämpft hatten, nämlich das Herzogthum Baiern, womit ihn Kaiser Friedrich I.

nach der Aechtung Heinrichs des Löwen im gedachten Jahre belehnte. Sein Sohn Ludwig, sicherer aber noch der Enkel, Otto der Erlauchte vereinigte damit im ersten Drittheil des dreizehnten Jahrhunderts die Pfalzgrafschaft am Rhein, und den nun schon ansehnlichen Hausbesitz theilten im J. 1255 Otto's Söhne, Ludwig der Strenge und Heinrich dergestalt, daß Ersterer die Rheinpfalz und Ober-Baiern, Letzterer aber Nieder-Baiern empfing. Des Letztern Stamm erlosch bereits 1340, aber des Erstern Nachkommenschaft blüht noch in unsern Tagen, nachdem ihr, Jahrhunderte hindurch, unter zwei Hauptlinien gespaltener Länderbesitz nunmehr unter einer Königskrone zusammengefaßt und vergrößert ist.

Ludwig der Strenge († 1294) hatte zwei Söhne, Rudolph und Ludwig. Jener, der Aeltere, erbte die Kurwürde und die Rheinpfalz sammt den dazu gehörigen oder dazu geschlagenen Landen, und ward der Stammvater der Pfälzischen, von ihm so benannten Rudolphinischen Hauptlinie.

Ludwig, der jüngere Bruder, nachmaliger Kaiser, genannt der Baier, empfing das Herzogthum Ober-Baiern, womit er alsbald im J. 1340 Nieder-Baiern wiedervereinigte, und gründete die Herzoglich Baierische Hauptlinie, welche im J. 1777 erlosch und ihre Hausmacht an die Pfälzische Hauptlinie vererbte.

Diese hatte sich indeß in mehrere Aeste verbreitet, unter denen der vornehmste die jedesmalige Kurlinie war,

an welche sich die übrigen mehr oder weniger anrankten, oder erlöschend ihre Besitzthümer vererbten.

Jener weitverzweigten Spaltung ungeachtet bildeten sämmtliche Linien dennoch nur einen Stamm und ein Geblüt: das löbliche Haus von Baiern; wie die vielen Einnungen unter beiden Linien, als Basis ihres gegenseitigen Rechtsbestandes, immer anerkannten [1]).

Durch die Bestimmung der Vorfahren, insbesondere durch den Vertrag der Stifter beider Hauptlinien — des römischen Kaisers, Ludwig von Baiern und der Söhne seines Bruders Rudolph, — geschlossen zu Pavia 1329, wurde ein wahres immerwährendes Fideicommiß auf die rechtsständigste Art zwischen beiden Hauptästen der Familie eingeführt [2]).

Unter dem Versprechen einer ewigen Union und wechselseitigen Hülfe, und mit dem Verbot, Land und Leute

1) Einnung zwischen Pfalz und Baiern vom Jahre 1487, abgedruckt in den Urkunden zur: Vorlegung der Fideicommiß-Rechte des Kurfürstlichen Hauses Pfalz. Zweibrücken 1778, S. 82; Einnung von 1490, ebendaselbst, S. 85. Unionstractat vom 15. Mai 1724: „waßgestalten beide Unsere hochliche Häuser von einem Stammvater abstammen und Ein Haus vorstellen sollen." S. Fabers St.-Canzl. 80,690.

2) S. die Vorlegung der Fideicommiß-Rechte des Kurfürstlichen Hauses Pfalz, S. 22 ff. Joh. Heinr. Bachmann, Pfalz-Zweibrückisches Staats-Recht. Tüb. 1784, S. 98.

außer der Familie zu verkaufen, etwas an Fremde zu versetzen oder zu leihen zu des andern Theiles Schaden, ward ein wechselseitiges Erbrecht für beide Theile und deren Erben auf den Fall, daß der Eine ohne Erben verführe, stipulirt [3]).

Im Geiste dieses Pactums, sowie der beständigen Familienobservanz, sind demnächst in jeder Hauptlinie solche Bestimmungen getroffen, wonach die unbeweglichen Güter, Land und Leute, nur unter den männlichen Geschlechtsverwandten, mit Ausnahme der Töchter und übrigen Allodialerben, vererbt wurden [4]) und zwar nach der Ordnung der allgemeinen Lineal-Folge, soweit nicht die goldne Bulle hinsichtlich der Kurfürstenthümer, oder sonst besondere Verträge und letztwillige Verordnungen eine specielle Abweichung begründeten, dergestalt, daß Land und Schloß allzeit bei dem Namen und Fürstenthum Baiern bleiben mußten, wie sich unter andern der Theilungsvertrag der Söhne Stephans mit der Haften vom J. 1392 ausdrückte [5]), und wie es in ähnlicher Art in Pfälzischen Haus-Constitutionen vorkam [6]). Es bedarf jedoch ei-

---

3) Paviischer Vertrag in den Urkunden zur Vorl. S. 43 ff.

4) Vergl. den Hausvertrag vom 6. und 22. Septbr. 1766 im: Zusammentrag der wichtigsten Urkunden, auf welche in den über die Baierische Erbfolge-Sache herausgekommenen Druckschriften sich bezogen wird. Regensburg 1778, S. 350.

5) Urkunden z. Vorl., S. 71.

6) Vergl. besonders die Pfälzer Erbverträge v. 1545, 1551, 1553, 1557, bei Friedr. Lucä, im uralten Fürsten-Saal.

ner weiteren Ausführung um so weniger, als der unmittelbare Stammvater des regierenden Königl. Baierischen Hauses selbst, in Beziehung auf die Baierische und Pfälzische Succession im J. 1777 und dem darauf folgenden, sich auf diese Hausordnung bezogen und dieselbe mit Erfolg geltend gemacht hat.

Demgemäß war jeder legitime Descendent im Mannsstamme erbberechtigt, im Familienfideicommißverbande begriffen, und nach der Observanz beider Linien, geborner Herzog in Baiern [7]).

§. 2.

Ursprung des Reichsgräflichen, jetzt Fürstlichen Hauses Löwenstein.

Behauptet wird nunmehr, wie schon öfter geschehen ist, daß auch das Fürstliche Haus Löwenstein diesem Herzoglich Baierischen Familien-Verbande angehöre, und daß

Frankfurt a. M. 1705, S. 562—584, und Zusammentrag, S. 273 ff. Ueberhaupt: Fr. Chstph. Jonath. Fischer, die Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der Pfalz-Baierischen Länder. Berlin 1786. 8. und J. L. Klüber, die eheliche Abst. §. 2. 3.

7) So heißen urkundlich auch die Glieder der Pfälzer oder Rudolphinischen Hauptlinien; nur ist hier die Benennung Pfalzgraf, die auch zu den Titeln der anderen Linie gehört, die eminentere und speciellere.

es wohlbefugt sei, die darin begründeten Familien- und politischen Rechte in Anspruch zu nehmen.

Dasselbe stammt, was nie bestritten worden ist, in gerader männlicher Abfolge von Ludwig von Baiern, Grafen zu Löwenstein und Herrn zu Scharfeneck; diesen aber hatte Kurfürst Friedrich der Siegreiche, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, laut der nun vorliegenden Beweise, ehelich mit Clara Tettin gezeugt.

Die nähere Bewandtniß war folgende:

Als Kurfürst Ludwig III., oder der Bärtige, von der Pfalz, im J. 1437 verstarb, hinterließ er drei Söhne, Ludwig (den Sanftmüthigen), Friedrich (den Siegreichen) und Rupert, zum geistlichen Stande bestimmt, worin er auch zum Erzbischof und Kurfürsten von Cöln befördert ward. Nach der väterlichen Disposition sollte Ludwig, der Erstgeborne, die Pfalz und die Kur haben, die übrigen Erblande wurden den weltlich verbleibenden andern Söhnen hinterlassen. Friedrich überließ jedoch vorläufig gegen eine geringe Abfindung im J. 1443 und 1449 dem erstgebornen Bruder bei weitem den größten Theil der väterlichen Verlassenschaft [8]), bis derselbe im J. 1449 verstarb, und Friedrich nunmehr, nach Anordnung des Bruders, die Vor-

8) Struve, B. G., formula successionis dom. Palatinae. Jen. 1726, p. 65 sq.

mundschaft über dessen kaum dreizehn Monat alten einzigen Sohn Philipp, somit auch die Regierung des ganzen, zur alten Kurlinie gehörigen Pfälzer Landes übernahm. Drei Jahre später, oder 1452, wurde jedoch, unter Beistimmung der Mutter des jungen Pfalzgrafen, sowie der Kurpfälzischen Stände und Räthe, folgendes Abkommen getroffen: Friedrich arrogirte seinen Neffen unter päpstlicher Bestätigung, die der Erzbischof von Trier und Bischof von Worms, in Gemäßheit des apostolischen Auftrages vom Januar 1452, ertheilten [9]). Er selbst übernahm damit die Regierung des Landes und die Kurwürde auf Lebenslang, verzichtete auf die Absonderung seines eigenen Erbtheils an der Pfalz, und versprach, das Fürstenthum der Pfalzgrafschaft ungetheilt mit allen eignen Acquisiten bei seinem Ableben dem arrogirten Sohne zu überlassen; zur größeren Sicherheit desselben gelobte er überdies, so lange Herzog Philipp oder männliche eheliche Nachkommenschaft von ihm am Leben sein würde, sich nicht zu verehelichen (was jedoch die päpstliche Bulle als eine rechtlich unverbindliche Clausel mit Stillschweigen

9) Die päpstliche Bulle ist abgedruckt in der: Widerlegung einiger falschen Nachrichten, in Bezug auf den Ursprung des Hochfürstlichen Hauses Löwenstein. Wertheim 1831, S. 75. Die eigentliche Bestätigungs-Urkunde der Delegaten befindet sich abschriftlich in den zum Fürstlich Löwensteinschen Archiv gehörigen Proceßacten v. 1511, zwischen Ludwig Grafen von Löwenstein und Kurfürst Ludwig von der Pfalz ergangen, Vol. II, f. CXL. Sie ist im Wesentlichen mit der päpstlichen Bulle übereinstimmend.

überging), und nur auf den Fall, daß Philipp ohne rechtmäßige Erben versterben sollte, behielt Friedrich sich und seinen Erben weiteres Recht bevor [10]).

Friedrich vermochte indeß nicht die Bedingung der Ehelosigkeit zu erfüllen. Er lernte am Münchener Hofe (wahrscheinlich während seines dortigen Aufenthalts im Februar 1459) eine Hofjungfrau kennen, welche in den Urkunden der nächstfolgenden Jahre und von gleichzeitigen Schriftstellern Clara Dettin (oder Tettin) auch wohl mit Beifügung des Orts ihrer Herkunft „von Augsburg" und weiterhin schlechtweg Clara genannt wird, jedenfalls von jener Zeit an in ungetrennter Verbindung mit Kurfürst Friedrich lebte, gepriesen von den Pfälzischen Dichtern und Geschichtschreibern ihrer Zeit wegen ihrer Sittsamkeit, Treue und mannigfachen Talente [11]). Sie gebar dem Kurfürsten, was durch die unzweideutigsten Zeugnisse feststeht, zwei Söhne, nämlich zuerst Friedrich, der jedoch schon in zartem Alter, am 16. October 1474 als Canonicus der Kirchen zu Worms und Speier wieder verstarb, und dann Ludwig, den Stammvater des noch jetzt blühenden Löwensteinischen Hauses, der das Licht der Welt am Michaelistage 1463 erblickte.

Kurfürst Friedrich selbst hat sich, zufolge der bisher veröffentlichten Urkunden und Beweise, niemals über

---

10) Klüber, a. a. O. §. 6. 7.

11) Klüber, §. 25—27. Widerlegung, S. 16. 17.

sein Verhältniß zur Mutter seiner Kinder unumwunden ausgesprochen, wiewohl es mehr als wahrscheinlich, ja als Nothwendigkeit erscheint, daß bei der Aufnahme seines Erstgebornen in die Stifter zu Worms und Speier über das Herkommen desselben Erklärungen erfolgt und Beweise vorgelegt sein müssen; so gewiß es nach den eignen Mittheilungen des Pfälzischen Geschichtschreibers und Archivars Kremer ist, daß der Kurfürst zweimal, nämlich im J. 1470 und 1473 dem Domcapitel zu Straßburg ein Depositum von Urkunden, seine Söhne betreffend, übergeben hat [12]. Freilich aber sind diese, wie manche andere Urkunden dem Fürstlichen Hause Löwenstein bis jetzt nicht zugänglich geworden.

Je mehr sich der Kurfürst dem Ende seiner Tage näherte, desto dringender mußte bei ihm das Gefühl der Pflichten, die er gegen seine natürlichen Kinder neben dem arrogirten Sohne und gegen deren Mutter zu erfüllen hatte, von Tage zu Tage werden.

Bisher hatte Friedrich diese nahen Angehörigen bloß mit Capitalien, einigen adligen Lehen, Häusern und Gärten versehen, und ihnen selbst noch in seinen letztwilligen Verordnungen von 1467, 1468 und 1470, soviel bisher davon bekannt worden ist, nur eine Capital-Abfindung ausgesetzt [13]. Indeß blieb er dabei nicht stehen.

---

12) Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. Th. 1, S. 352. Urkundenb. S. 472.

13) Das Nähere bei Klüber, §. 57.

Der erste weitere Schritt ward im J. 1470 gethan, wo der damals schon wenigstens 22jährige Pfalzgraf Philipp seinem Oheim Friedrich das Versprechen der Ehelosigkeit erließ, jedoch wahrscheinlich nur unter der Bedingung, daß seine ehelichen Leibes-Erben keinen Antheil an einigen Ehren und Würden, die zum Fürstenthum der Pfalz gehören, noch ein Erbtheil in der Pfalz haben sollten, so lange sein eigener ehelicher Mannsstamm bestände [14]).

Weit günstigere Bedingungen erlangte indeß Friedrich, als sein Neffe 1472 das 24. Lebensjahr erreicht hatte und er demselben, in Aussicht auf seine bevorstehende Vermählung, die Regierung über einen Theil der Pfälzischen Lande abtrat.

Damals nämlich ward durch wechselseitige Verbriefungen festgestellt [15]), daß, wenn Kurfürst Fried-

14) Diese Urkunde ist bisher immer geheim gehalten worden. Sie findet sich aber ohne Zweifel in dem ehemaligen Kurpfälzischen, jetzt Königlichen Archiv zu München. Vergl. v. Hormayrs Taschenbuch für 1831, S. 380. Klüber, S. 79. Widerlegung, S. 27.

15) Widerl., S. 88, vergl. mit S. 98. — Die Urkunde Philipps selbst, auf welche die des Kurfürsten Friedrich Bezug nimmt, und die vielleicht mehrere wichtige Aufschlüsse noch darbietet, hat man Fürstlich Löwensteinscher Seits bisher aus den Pfälzischen Archiven, wo sie sich sonder Zweifel befindet, noch nicht erlangen können.

rich sich über kurz oder lang ehelich verändern, und eheliche Leibeserben haben würde (man bemerke diese Ausdrücke, welche offenbar gewählt sind, um selbst die bloße Manifestation einer schon bestehenden Ehe darunter begreifen zu können), die Gemahlin und Leibeserben dennoch, und wenn sie auch mit Landen, Leuten, Städten, Schlössern und Mannschaften versehen würden, keinen Theil an den Rechten, Regalien und Herrlichkeiten des Kurfürstenthums der Pfalz haben sollten, alldieweil Herzog Philipp und seine ehelichen Söhne die Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürsten würden am Leben sein. Bestimmt wurde dabei, welche Lande und Güter bei dem Fürstenthum der Pfalz zum Voraus verbleiben sollten; dagegen behielt Friedrich zur Verfügung für seine Gemahlin und eheliche Leibeserben sich bevor: Weinsberg, Löwenstein, Meckmühl, Neustadt am Kocher, Schwartzach, Scharfeneck, Kaiserswerth und mehreres Andere. Meckmühl allein sollte der älteste Sohn von Kurpfalz zum Lehn nehmen und nach Absterben der ehelichen männlichen Descendenz Friedrichs sollte Alles, nach vorheriger Ausstattung der Töchter, an Philipp und dessen Erben zurückfallen [16]).

Noch immer muß indeß Kurfürst Friedrich Bedenken getragen haben, seinen schon vorhandenen Söhnen die vorbehaltenen Vortheile sofort offenbar zuzuwenden, wahrscheinlich, um nicht gegen die Stände und Untertha-

---

16) Ebendas., S. 89—92. Klüber, §. 23. 24.

nen als wortbrüchig zu erscheinen; daher findet sich selbst noch im J. 1473 eine von Friedrich ausgestellte, von seinem Neffen Philipp genehmigte Urkunde, worin der Erstere seinen beiden natürlichen Söhnen und deren Mutter, Clara, bloß eine Capitalversorgung von 18000 Fl. aussetzte, freilich beträchtlich genug für jene Zeiten, übrigens auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, ihnen künftig noch mehr an eignen, liegenden und fahrenden Gütern zu geben, überhaupt nach Gefallen darin zu ändern, zu mehren oder zu mindern [17]).

Als nun aber im nächstfolgenden Jahre 1474 der älteste Sohn, Friedrich, gestorben war, trug Kurfürst Friedrich schon kein Bedenken, ihn auf der Grabschrift in der Franziskanerkirche zu Heidelberg seinen filius legitimus nennen zu lassen [18]).

Endlich in seinem Sterbejahre 1476 errichtete Kurfürst Friedrich ein förmliches Testament, wodurch er seinem einzigen noch lebenden Sohne, Ludwig, unter Anerkennung seiner ehelichen Geburt, alle bisherigen Schenkungen, die in der Burg Aspach, verschiedenen Lehnen und Capitalien bestanden, nochmals bestätigte, und zugleich demselben einen beträchtlichen Theil der durch den Vertrag von 1472 seiner Verfügung vorbehaltenen Aemter, nämlich Meckmühl, Weinsberg, Neustadt am Kocher,

---

17) Widerlegung S. 79—88. u. S. 55. Klüber, §. 58.

18) Ebendas., S. 36. 37.

Löwenstein mit dem Zehnten zu Heilbronn, und (weil Löwenstein sammt Zehnten eben versetzt war, bis zur Wiedereinlösung dieser Besitzung) die Aemter Umstadt und Otzberg überwies. Er verfügte ferner, daß, Falls seinem Sohne oder dessen Erben von den Kurfürsten in diesem ihrem Erbtheile jemals Eintrag geschähe, und ihnen binnen eines Vierteljahres nicht vor etwelchem Fürsten Recht widerführe, denselben alsdann noch einige andere Aemter, Lande und Leute von dem Fürstenthume von der Pfalz verfallen sein sollten. Endlich behielt er sich vor, aus den 1472 zu seiner Verfügung gestellten Aemtern, seinen Sohn noch vortheilhafter zu versorgen [19]). Zur Befestigung alles dessen stellte Herzog Philipp einen eigenen Revers aus, worin er anerkannte, daß nunmehr „sein lieber Herr und Vater einen leiblichen Sohn hätte, nemlich den edlen Ludwigen von Baiern, dem Sr. Liebden billig beholfen und geneigt sei, ihn nach seiner Nothdurft, Wesen und Stande zu versehen", und wodurch er obige Verfügungen nicht nur genehmigte, sondern auch selbst zu erfüllen oder aufrecht zu halten versprach [20]). Mit seinem Wissen und Zulassen wurde Ludwigen sogar noch bei Lebzeiten seines Vaters, in den gedachten Aemtern als zukünftigem Erben gehuldigt [21]).

---

19) Das Testament befindet sich im Königl. Archiv zu München. Klüber, §. 60.

20) Urkunde vom 22. Januar 1476. Widerl., S. 97—101. Wegen der Aechtheit des Actes s. m. Klüber, §. 59.

21) Dies ergeben die Proceßacten von 1511, namentlich die abgehaltenen Zeugen-Verhöre. Klüber, a. a. O.

§. 3.

Fernere Verhältnisse des Stammvaters und seiner Nachkommen zum Hf. Baierischen Hause.

Kaum war indessen Kurfürst Friedrich verschieden (12. December 1476), als sein Nachfolger und Neffe, Kurfürst Philipp, seiner Verpflichtungen uneingedenk wurde. Die Gemahlin des verstorbenen Oheims, Clara, ward nach der Veste Lindenfels, im Odenwalde, gebracht, und daselbst 8 ½ Jahr lang gefänglich eingehalten; auch ward sie, sammt den Vormündern ihres damals kaum 13jährigen Sohnes, genöthigt, alle demselben vom Vater, mit Bewilligung seines Neffen, vermachten Aemter, dem Kurfürsten zurückzugeben, und den unmündigen Ludwig lediglich der Gnade des Kurfürsten zu empfehlen[22]). Ihm blieben allein die von seinem Vater einige Jahre zuvor geschenkten Güter und Capitalien, namentlich die Herrschaft Scharfeneck, deren Uebereignung kurz vor Friedrichs Tode erfolgt zu sein scheint [23]). Verstoßen vom Kurfürstlichen Hofe ward er übrigens keineswegs. Schon 1481, in seinem 18. Lebensjahre, erscheint er bei einem Turnier zu Heidelberg, und die Processe und Zeugenverhöre [24]) von 1511 ergeben, daß der Kurfürst dem jungen

---

22) Urk. v. 28. Decbr. 1476. Widerl. 107 ff. Klüber, §. 61.

23) Klüber, §. 62.

24) Namentlich zum 146. Art. Fragst. 4, des Kurfürstl. Zeugenverhörs.

Ludwig immer viel Gewogenheit und Zutrauen bewiesen hat, sowie der Letztere demnächst auch seinerseits dem Kurfürsten nützliche Dienste im Kriege und Frieden leistete. Im J. 1485 ward endlich Ludwigs Mutter ihrer Haft entlassen, und als sich Ludwig selbst im J. 1488 mit der Tochter des Grafen Haugh zu Montfort vermählte, so übergab Philipp ihm als ehelichem Sohn seines lieben Vettern, Herzog Friedrichs von Baiern, die Grafschaft Löwenstein, und erklärte ihn ausdrücklich für einen Grafen von Löwenstein, was im J. 1494 vom römischen König Maximilian, unter Anerkennung seiner ehelichen Geburt vom Weyl. Pfalzgraf Friedrich bei Rhein und Herzog in Baiern, bestätigt ward. — Einige Zeit nachher litt zwar das gute Vernehmen eine Störung, als Ludwig im Baierischen Kriege große Verluste für Pfalz erlitten hatte, und er deshalb vom Kurfürsten Schadloshaltung verlangt. Da ihm diese nämlich verweigert wurde, so machte er kein Hehl daraus: daß er an die Pfalz wohl noch mehr zu fordern habe; sein früherer Verzicht, im Alter von 13 Jahren erklärt, habe keine Rechtskraft, und er könne also wohl als unverziehener Sohn seines Vaters auftreten, und außerdem noch manches andere ansprechen. Kurfürst Philipp berief ihn deshalb zu sich, forderte einen neuen umfassenderen Verzicht, und drohete mit Gefängniß; doch legten sich die Pfälzischen Räthe ins Mittel, und brachten am Mittwoch nach Mariä Reinigung 1507 einen Vergleich zu Stande, wonach Ludwig, mittelst einer besondern Urkunde, zu Gunsten Philipps und seiner männlichen Nachkommenschaft auf die im väterlichen Testamente ihm aus-

gesetzten Aemter (Löwenstein ausgenommen) und auf alles, was er sonst an väterlichem Erbe hätte in Anspruch nehmen können, verzichtete, dagegen aber als Entschädigung für seinen Verlust eine erbliche Jahresrente von 500 Fl. nebst einer Anwartschaft auf das erste erledigte Lehn von 100 Fl. Ertrag und die Uebergabe einiger anderer ihm bisher vorenthaltenen Lehnschaften erhielt [25]). Ein nach Philipps Tode mit dessen Nachfolger Ludwig über den Vollzug jenes Vergleiches 1510 begonnener Prozeß [26]), wurde nach zweijähriger Verhandlung vor Austrägalrichtern 1512 durch Vergleich beseitigt.

Auch Ludwig von Baiern, Graf von Löwenberg, starb (28. März 1524); aber sein Geschlecht blühete fort und fort, und erlebte bereits 1559 das Erlöschen der bisherigen alten Pfälzer Kurlinie. Schon damals erinnerte man Löwensteinscher Seits an die vorbehaltene Erbgerechtigkeit. Andere Gelegenheiten dazu ergaben sich noch in späterer Zeit, und wurden, so viel als möglich, wie noch weiter unten vorkommen wird, benutzt, wenn auch ohne entschiedenen Gewinn. Ohne schon wirklich er-

---

25) Widerlegung, S. 137. Klüber, §. 69.

26) Die schon mehrmals angeführten Acten über diesen Proceß enthalten diese Thatsachen und die für das Haus Löwenstein wichtigsten Urkunden in der beweisfähigsten Form. Sie fanden sich im Gräflich Wertheimschen Archiv — denn der Graf Michel von Wertheim war Obmann und Kaiserlicher Austrägalrichter gewesen — als Graf Ludwig II. durch seine Gemahlin die Grafschaft Wertheim ererbt hatte. Klüber, §. 70 ff.

worbenen Rechten andrer, obwohl jüngerer Linien des Wittelsbachischen Stammes feindselig entgegentreten zu wollen, verlangte das Löwensteinische Haus als eheliche legitime Nachkommenschaft des Kurfürsten Friedrich noch im J. **1803** weiter nichts, als die Anerkennung der angebornen Herzoglichen und Pfalzgräflichen Würde, sowie die vorläufige Anerkennung seiner Nachfolgerechte in den sämmtlichen Pfalzbaierischen Landen, auf den Fall, wenn die gegenwärtig regierende Linie nebst der Herzoglich Birkenfelder Nebenlinie erlöschen sollte. Ob ihm solches versagt werden könne, hängt vornehmlich von einer gerechten Beurtheilung derjenigen Fragen ab, deren Lösung in den nachfolgenden Blättern versucht werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung einzelner erheblicher thatsächlicher Verhältnisse.

§. 4.

Aufzählung der wesentlichen Gesichtspuncte.

Die Ansprüche des F. Löwensteinischen Hauses stellen sich als unabweisbar dar, wenn erwiesen ist:

1) daß Graf Ludwig von Löwenstein aus einer rechten Ehe des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz geboren ist;

2) daß diese Ehe nach dem allgemeinen Reichs- oder besondern Pfalzbaierischen Familienherkommen ein vollständiges Successionsrecht in die Besitzungen des Pfalzbaierischen Hauses gewährte;

3) daß auf dieses Erbfolgerecht niemals in rechtsbeständiger Weise verzichtet, und

4) selbiges auch durch keine andere verbindliche Rechtsbestimmung ausgeschlossen worden ist.

Die Grundlage der ganzen Beweisführung ist unstreitig die rechtliche Beschaffenheit der Verbindung, in welcher der Kurfürst Friedrich der Siegreiche mit Ludwigs Mutter gelebt hat, und es ist dabei auf diejenigen Rechtsgrundsätze zurückzugehen, nach welchen zur Zeit jener Verbindung in dem Baierisch-Pfälzischen Hause, insonderheit aber in der Linie, zu welcher Kurfürst Friedrich gehörte, die Vollgültigkeit der Ehen des Fürstlichen Hauses hinsichtlich der Ebenbürtigkeit und Erbfähigkeit der Nachkommen beurtheilt werden mußte. Denn jede Zeit hat ihr eigenes, wenn auch bald mehr, bald weniger klar zu erkennendes Recht; das Frühere und Spätere kann zwar einen Beweis für das Dazwischenliegende liefern, da die Rechtsbildung, ohne außerordentliche Erschütterungen, stets einen organischen Zusammenhang behauptet; unwahr hingegen ist die Generalisirung veränderlicher historischer Momente, wobei oft Jahrhunderte leichtsinnig übersprungen werden. In keinem Felde der deutschen Rechtsgeschichte hat übrigens wohl die Meinung und das Vorurtheil Einzelner so viel zu einer verschiedenartigen Auffassung früherer Rechtszustände beigetragen, als bei der Ebenbürtigkeitsfrage.

Unglücklicher Weise fällt der Ursprung des Hauses Löwenstein in eine Zeit, wo der Rechtszustand in Deutschland vielleicht mehr, als zu irgend einer andern Zeit, schwankend und unbestimmt war, deren Rechtsgeschichte also auch, wie Eichhorn selbst (in der D. St. u. R. Gesch. §. 443. Not. a.) zugesteht, noch immer eine der dunkelsten geblieben ist. Es war eine Zeit, in welcher die Do-

ctrinen des römischen Rechts und der neuen italienischen Schul-Jurisprudenz, hauptsächlich von den Universitäten aus, schon einen bedeutenden Einfluß, sogar in der Praxis der weltlichen Gerichte, gefunden hatte, da man diese mit rechtsgelehrten Doctoren zu besetzen gewohnt und gewiß auch hinreichend veranlaßt war. Zwar war damals, d. i. in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, wovon hier die Rede ist, das vaterländische volksthümliche Recht und der Sinn dafür keineswegs erloschen, aber es bestand nur in einer örtlichen und unorganischen Zerstückelung fort; ohne Zweifel war noch Vieles von den ältern Gewohnheiten und Rechtsansichten im lebendigen Bewußtsein und in lebendiger Uebung; noch immer gebrauchte man die ältern Rechtsbücher, und deren Fortsetzungen oder neuere Ueberarbeitungen; allein sicher geschahe dies nur stückweise und mit immer größern Beschränkungen, welche die moderne Umgestaltung der öffentlichen und gewöhnlichen socialen Verhältnisse des Zeitalters mit sich führten.

Allerdings war das römische Recht und das Lombardische Lehnsbuch durch keinen ausdrücklichen Reichsstaatsact für ein allgemein oder in allen Verhältnissen, welche sie berühren, anwendbares Recht erklärt; jedoch schon seit länger als einem Jahrhundert, vorzüglich seit Kaiser Karl IV. war dasselbe, als ein von der Kaiser Vorfahren ausgegangenes Recht, unter den Kaiserlichen oder des Reichs beschriebenen gemeinen Rechten mit verstanden worden, und man konnte deshalb keinen Anstand finden, die einheimischen Rechte in der Praxis damit allmählich in

Uebereinstimmung zu setzen, jene aus den fremden Rechten zu ergänzen, besonders aber auch manche neue Form von Rechtsgeschäften aus dem römischen Recht oder aus der damaligen Doctrin desselben in die deutsche Praxis hineinzutragen. Am meisten erhellet dieses Verhältniß der fremden Rechte zu den einheimischen aus den Glossen und spätern Bearbeitungen der deutschen Rechtsbücher, sowie aus den s. g. Rhetoriken und Formularbüchern, die fast sämmtlich noch derjenigen Periode, wovon hier die Rede ist, d. i. der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts angehören, und beinahe die einzige bedeutendere directe Quelle sind, um den Rechtszustand jener Zeit sich anschaulicher zu machen [1]). Jedoch versteht sich von selbst, daß in den reichsstaatsrechtlichen Verhältnissen die besondern Reichssatzungen, so wenig oder so viel es deren gab, ihr Ansehn behielten, und daß in allen Sachen, welche der kirchlichen Competenz anheimfielen, das canonische Recht und die Praxis der geistlichen Gerichte entschied [2]).

Natürlich war bei der bereits eingetretenen Zerrissenheit des deutschen Reichs an eine Gleichförmigkeit des Rechtszustandes nicht zu denken. Namentlich hatten im Süden Deutschlands die fremden Rechte gewiß viel früher

---

1) Man vgl. mit dem Obigen: Senkenberg, Methodus Jurisprud. Adp. III.; Pütter, Beitr. z. T. Staats- und Fürsten-Rechte, II, 30—52. Eichhorn a. a. O. §. 440 ff.

2) Pütter, a. a. O. S. 53.

und umfassendern Eingang gefunden, als in andern Gegenden; besonders gilt diese Bemerkung von Baiern, Schwaben und dem Oberrhein mit Einschluß der Pfalz[3]). Die vorhin erwähnten Rhetoriken und Formularbücher gehören sämmtlich diesen Ländern an; überdem giebt es aber noch viel directere Zeugnisse von dem dortigen schon sehr lebhaften Gebrauch der fremden Rechte, vorzüglich in Bezug auf die Baierischen und Pfälzischen Lande sowie deren Landesherrschaften. Außer dem häufigen Vorkommen von Verzichtsformen, wodurch man die Anwendung der fremden Rechte in einzelnen dazu geeigneten Fällen auszuschließen suchte[4]), nehmen wir wahr, daß die Arrogation des Pfalzgrafen Philipp durch seinen Oheim ganz nach Römischer Weise vollzogen ward; zu der Versorgungsurkunde Friedrichs vom 15. März erklärte Philipp seine Zustimmung „mit rechtem guten Gunst und Willen, wie denn eine aufrichtige, genügliche und unwiderrufliche Bewilligung in allen geistlichen und weltlichen

3) Pütter, a. a. O. S. 45.

4) So wurde in dem unter kaiserlicher Bestätigung abgeschlossenen Wilshofer Vergleich zwischen Ludwig dem Strengen und seinem Bruder von 1281 verzichtet: auf die exceptio doli mali, in factum, und auf das auxilium iuris canonici et civilis (Lünig, R. A. P. sp. Cont. 2, 1, p. 130.); so verzichtete Kurfürst Ludwig, der Römer, zu Brandenburg, als Herzog in Baiern 1351 auf alle Forderungen und Ansprüche, die derselbe auf das Land Baiern mit geistlichen oder mit weltlichen Rechten machen könnte (Urkunden zur Vorleg. S. 203.).

Rechten, auch nach Landesrecht, Sitte und Gewohnheit allerbest Kraft haben soll" (Widerleg. S. 86.) und eine andere Urkunde Philipps von 1476 enthält wieder die gewöhnliche dem römischen Recht entlehnte Verzichts-Clausel (Ebend. 102.). An dem Testament Ludwigs, des Stammvaters des Löwensteinischen Hauses, von 1487, tritt uns allenthalben die römische Form entgegen (Ebendas. 115.); sein Verzicht von 1507 enthält wiederum eine allgemeine Beziehung auf die „Sage geistlicher und weltlicher Rechte oder Gerichten, auch Uebungen und Gebräuche der Lande" wegen der Erfordernisse eines rechtsbeständigen Verzichts (Ebendas. 143.). Wie sollte man aber auch ein derartiges Anschließen an das gemeine beschriebene Recht in den Pfälzischen und Baierischen Fürstenhäusern und Landen nur einen Augenblick auffallend finden, wenn man erwägt, daß Heidelberg, die kurfürstliche Residenz, seit 1386, und Ingolstadt, in der Nähe des Münchener Hofes, seit 1472 zwei Universitäten nach dem Muster der Pariser in sich schlossen; daß Friedrich der Siegreiche selbst in Heidelberg zuerst neben den Lehrstühlen für das geistliche Recht Einen für das Civilrecht errichtete, und das seit 1462 zu Heidelberg angeordnete Hofgericht zum Theil mit Doctoren der geistlichen und weltlichen Rechte besetzt hatte, woran auch bei den Baierischen Hofgerichten kein Mangel war [5]).

5) Maurer, Altgerm. Gerichts-Verf. 309. 315. v. Freiberg, über das altd. öffentl. Gerichts-Verf. S. 129. 132.

Was nun im Allgemeinen das Verhältniß der fremden Rechte zu den daneben immer noch anerkannten Landesrechten, Sitten, Gebräuchen und Uebungen betrifft, so war im Herzogthum Baiern noch ums Jahr 1348 auf landesherrlichen Befehl eine Sammlung der Landesgewohnheiten mit Benutzung älterer Rechtsquellen angelegt worden [6]; und Pfalzgraf Ruprecht II. gedenkt in der ihm zugeschriebenen Constitution von 1395 „wie zum Schaden des Landes am Rhein des Kaisers Rechte daselbst als gar vergangen sei", daher dasselbe in Büchern aufgeschrieben werden sollte [7]; was den Beweis liefert, wie man sich vorzugsweise nach den einheimischen Gebräuchen und Rechten richtete, während man von Seiten der Landesherrschaft das fremde Recht (welches man für das ursprünglich gültige hielt) begünstigte. Wiewohl nun das Ansehn der fremden Rechte seitdem im funfzehnten Jahrhundert reißende Fortschritte machte, so liefert doch die in dieser Zeit im südlichen Deutschland noch wahrnehmbare Verbreitung des Schwabenspiegels durch Handschriften und alte Abdrücke einen unbestreitbaren Beweis [8], daß

---

6) Eichhorn, a. a. O. S. 373.

7) Tolner, Cod. diplom. Palat. p. 134. 135.

8) Maurenbrecher, Lehrb. des heut. gem. deutschen Rechts §. 32. und der daselbst angeführte: Pfeffel, über den ehemaligen rechtlichen Gebrauch des Schwabenspiegels in Baiern. 1764. Böttiger, Geschichte Baierns, S. 205. Eine Heidelberger Handschrift des Schwabenspiegels wird ums J. 1472 erwähnt in Dr. Homeyers Verzeichn. deutscher Rechtsb., Berl. 1836.,

auch das Ansehn der ältern Rechte noch dauerte, und es erklärt sich daraus die mit der obigen Stelle aus der Rupertinischen Constitution ganz übereinkommende Klage des romanistischen Doctors Peter aus Andlau, im Elsaß, etwa ums Jahr 1460, daß die beschriebenen Rechte fast gar kein Ansehn bei den Gerichten hätten, vielmehr daselbst ungewisse Willkühren angewendet würden[9]).

So unmöglich es nun beim ersten Anblick scheint, ein allgemeines bestimmtes Princip über das Nebeneinanderbestehn der einheimischen und fremden Rechte für die damalige Zeit zu gewinnen, so kann man letztere darum doch noch für keine ganz rechtlose erklären. Ohne Zweifel kam sehr viel darauf an, welchem Kreise ein gewisses Verhältniß angehörte, und wer darüber zu urtheilen hatte. Sehr richtig bemerkt Böttiger a. a. O. „Es war ein Kampf des Alten mit dem Neuen; Adel und Bauer wollten das Alte; Fürsten, Städte und Gelehrte das neue Recht." Bei den Untergerichten und deren Einsassen waren gewiß die alten Landrechte und Landesgebräuche vorherrschend; bei den höhern Landesgerichten war es das römische Recht. Eben dies war bei den kaiserlichen Hofgerichten der Fall. Schon Kaiser Ludwig der Baier hatte im J. 1342 dem Kurfürsten Erzkanzler von Mainz

---

No. 293. und ein Schwabenspiegel von 1478 ebenfalls zu Heidelberg, in Wilkens Gesch. der Heidelb. Biblioth. S. 55.

9) Petr. ab Andlo, de Imp. Rom. Germ. II, 16. Vgl. Eichhorn a. a. O. §. 441. Not. h.

das Versprechen ertheilt, „daß man am kaiserlichen Hofgericht allermannlichen richten solle nach Könige und Kaiser, seiner Vorfahren im Römischen Reiche, Gesetzen und geschriebenen Rechten" [10]); insbesondere findet sich auch in einer Streitigkeit des Pfälzischen und Baierischen Hauses über die Straubinger Lande und in dem darüber von Kaiser Sigismund 1429 „mit Rath der Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Lehrer geistlicher und weltlicher Rechte" ertheilten Urtelsbrief Bezug genommen „auf das Kaiserliche und beschriebene Recht", worunter daselbst vornehmlich ein Text des Lombardischen Lehnrechts gemeint ist [11]), welches letztere auch bereits in einer Urkunde des Kaisers Ruprecht (aus dem Pfälzischen Hause) von 1408 als ein gültiges Recht für deutsche Verhältnisse anerkannt worden war [12]).

Man wird diesemnach nicht fehl gehen, wenn man hinsichtlich der Rechtsnormen des funfzehnten Jahrhunderts für die fürstlichen Häuser als feststehend betrachtet, daß in allen Verhältnissen, worüber es an sichern Gewohnheiten mangelte, und deren Entscheidung nicht etwa den geistlichen Rechten anheimfiel, bereits die Kaiserlichen und beschriebenen Rechte in Anwendung kamen.

Nach diesem Grundsatz soll nunmehr die Ursprungsgeschichte Ludwigs von Baiern, des Fürstlich Löwensteinschen Ahnherrn, näher erwogen werden.

---

10) Senkenberg, R. A. I, 44.

11) Urkunden zur Vorl. S. 73 ff.

12) Eichhorn, a. a. O. §. 441. Anm. S. 363.

§. 5.

Eheliche Abstammung des Grafen Ludwig v. Löwenstein.

Daß Graf Ludwig von Löwenstein ein ehelicher Sohn des Kurfürsten, oder Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein war, ist nunmehr durch eine solche Reihe zusammenstimmender Beweise dargethan, daß jeder Zweifel verschwinden muß. Indem auf die nähere Ausführung bei Klüber hingewiesen wird, mögen hier die entscheidendsten Beweisgründe summarisch ihre Stelle finden:

1. Der erstgeborne Bruder Ludwigs, mit Namen Friedrich, war Canonicus der Hochstifter Speier und Worms. In beiden konnte man nicht ohne Ahnenprobe aufgenommen werden. In Speier waren vier Schilder, in Worms sechszehn statutengemäß [13]). Zu jeder Ahnenprobe gehörte aber auch der Beweis einer ehelichen Abkunft, oder daß alle Voreltern männlichen und weiblichen Geschlechts, von welchen jene hergeleitet wird, in rechtmäßigen Ehen zusammen verbunden gewesen waren [14]). In Worms hielt man besonders streng auf diesen Punct;

---

13) Klüber §. 34.

14) Außer dem von Klüber §. 46. Not. 1. angeführten Estor, Anl. zur Ahnenprobe, Cap. 2. §. 23. f. m. Telgmann, von der Ahnenzahl. Hann. 1733. Cap. V, §. 13., de Selchow, Elem. iur. germ. §. 272.

das Domstift sollte nach ausdrücklichen päpstlichen Privilegien nie verpflichtet sein, einen unehelichen Sohn, selbst von kaiserlichem oder herzoglichem Geblüt, anzunehmen [15]); legitimirte, wenigstens durch Rescript legitimirte Ahnen zählten nicht mit [16]). In Worms mußte sogar die eheliche Abkunft eidlich erhärtet werden, mit der Verpflichtung, im Fall des Gegenbeweises die Pfründe sofort wieder aufzugeben [17]). Kein Beweis liegt vor, daß bei Kurfürst Friedrichs Sohn irgend eine Ausnahme gemacht worden sei [18]); und bei der eifrigen Strenge, womit die Stifter ihre Privilegien bewachten, namentlich die Geburtsqualification, läßt sich nicht entfernt eine solche Ausnahme vermuthen.

2. Ein in der Franciscanerkirche zu Heidelberg in einer besondern Capelle dem früh verstorbenen Friedrich gesetzter Grabstein nannte denselben einen filius legitimus Illustrissimi Principis et Domini Domini Friderici Comitis Palatini Rheni, Ducis Bavariae, Sacri Romani Imp. Archidapiferi ac Principis Electoris [19]). Gleich

15) Klüber §. 46.

16) Ein kammergerichtliches Präjudiz findet man in v. Cramer's Wezl. Beytr. II, 174.

17) Pfeffinger, Vitr. ill. II, p. 893.

18) M. s. Klüber, S. 124.

19) Klüber, §. 47. Vgl. auch noch Lucä Fürstensaal S. 468. Für einen entscheidenden Beweis der ehelichen Geburt erklärte obige Grabschrift schon Spener, Op. herald. P. sp. I, 56, p. 225.

daneben erhielt Kurfürst Friedrich selbst seine Grabstätte. Man kann nicht annehmen, daß jener Grabstein dem jungen Friedrich erst nach seines Vaters Tode gesetzt worden sei, da Letztrer Jenen noch um zwei Jahre überlebte, und die Mutter während ihrer Gefangenschaft nach des Kurfürsten Tode schwerlich im Stande war, dem früh verblichenen Sohne noch ein Denkmal ihrer Zärtlichkeit und ihres Schmerzes zu setzen. War nun der Kurfürst Friedrich selbst der Urheber dieses Denkmals, so hat man darin die vollständige Anerkennung seiner ehelichen Vaterschaft; denn wenn nach Justinians Entscheidung schon die einfache urkundliche Erklärung eines Menschen in Beziehung auf einen Andern: hunc filium suum esse, genügen soll, um von jedem Beweis der Ehe mit der Mutter des Andern zu entbinden (Nov. 117, c. 2.): um wie viel mehr muß die ausdrückliche Bezeichnung durch filius legitimus jeden Zweifel darüber ausschließen. Gesetzt indeß, nicht Kurfürst Friedrich selbst hätte die Grabschrift veranlaßt, so wäre sie doch unter seinen Augen, oder mit Genehmigung seines Nachfolgers in der Pfalz gesetzt worden, und sie bekundete dann, als ein öffentliches Document, ein notorisches Verhältniß.

3. Ludwig, der andere Sohn und Löwensteinische Stammvater, nahm an zwei Turnieren nach dem Ableben des Vaters Theil, einmal im J. 1481 zu Heidelberg, und das andre Mal 1484 zu Stuttgart. Es war aber Niemand turnierfähig, der nicht eine Ahnenprobe bestehen konnte; insbesondere sollte nach dem Heidelberger Statut Niemand zugelassen werden, der nicht von seinen vier Ahnen,

Vater und Mutter Edel-Wappengenoß und ehelichen Herkommens sei [20]). Erwägt man, daß Kurfürst Philipp, der Nachfolger Friedrichs des Siegreichen, eben keinen Beweggrund haben konnte, einen natürlichen aber unehelichen Sohn seines Oheims unter eine glänzende, selbst fürstliche Turniergenossenschaft einzuführen, so gewinnt der darauf gestützte Beweis eines ehelichen Herkommens noch an innerer überzeugender Kraft.

4. Derselbe Kurfürst Philipp bestätigte im J. 1487 ein feierliches Testament von Ludwig, worin derselbe mehrere Verordnungen zum ehrsamen Wittwelichen Stande seiner Mutter Clara getroffen hatte [21]); er erklärte aber auch ferner

5. in einem Vertrage von 1488 ausdrücklich: daß er Ludwigen, „als einem Ehelichen Sohn Unsers L. Vettern Herzog Friederichs von Bayern seel. Gedächtnis," die Grafschaft Löwenstein gegeben habe [22]);

6. der Römische König Maximilian I. erklärte in dem für Ludwig ausgefertigten Grafendiplom vom 27. Februar 1494, daß „der Edle, Unser und des heiligen Reichs lieber getreuer Ludwig von Baiern von Weil.

---

20) Klüber, §. 75.

21) Widerlegung S. 118. 125. Klüber, §. 50.

22) Widerlegung S. 126. Klüber, §. 44. 64.

Pfalzgraf Friedrich bei Rhein und Herzogen in Baiern ehelichen geboren sei [23]); wie nicht minder

7. in der Vergleichsurkunde zwischen dem Kurfürsten Philipp und dem nunmehrigen Grafen Ludwig von Löwenstein vom J. 1507 der Letztre als leiblicher ehelicher Sohn bezeichnet wird, den Kurfürst Friedrich hinterlassen habe [24]); eine Bezeichnung, welche

8. in einer Urkunde des Nachfolgers und Sohnes von Philipp, Philipp V. wiederholt ward [25]). Ludwig?

Bei einer solchen Anhäufung der schlüssigsten Beweise ehelicher Geburt wird es nun Niemand verwundern, wenn man erfährt, daß bereits ein Enkel Ludwigs, nämlich Graf Albrecht von Löwenstein, unter die Johanniter-Ritter deutscher Zunge aufgenommen ward, wobei er sechszehn Ahnen, folglich auch eine eheliche Abstammung von Kurfürst Friedrich nachzuweisen hatte [26]); daß ferner in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz, durch das Gewicht der vorbemerkten Beweise überzeugt, die eheliche Abkunft des Löwensteinischen Hauses von Kurfürst Friedrich dem Siegreichen unumwunden anerkannte [27])!

---

23) Widerlegung S. 134.

24) Klüber, §. 45.

25) Ebendas.

26) Klüber, §. 34. 46.

27) Vgl. Widerlegung S. 155 — 166. Klüber, §. 85.

Allerdings hat Kurfürst Friedrich selbst noch in einer Urkunde vom 15. März 1473 von den beiden mit Clara gezeugten Kindern gesagt:

„Nachdem uns der Allmächtige Gott zween natür-
„liche Söhne bescheert und werden lassen, nämlich
„Friedrichen und Ludwigen, und wir nun für
„Gott und auch von geschrieben Rechten uns schuldig
„und pflichtig befinden, dieselben unsre Kinde mit
„Nahrung zu versehen, damit sie nach ihrem Stande
„ein ehrbar Auskommen haben mögen" [28]);

indessen konnte die Benennung „natürliche Söhne" eben nur den Gegensatz zu dem arrogirten Sohne, Pfalzgrafen Philipp, bezeichnen sollen, der in derselben Urkunde schlechtweg: Unser Sohn, oder: Unser lieber Sohn Herzog Philipp genannt wird; mehrere Urkunden des Pfälzischen Hauses aus derselben und nachfolgenden Zeit bestätigen den Sprachgebrauch „natürlicher Sohn," statt eines leiblichen rechtmäßigen Sohnes [29]), gleichwie er sich auch in andern Fürstlichen Häusern nachweisen läßt [30]). Sonstige Stellen der väterlichen Versorgungsurkunde deuten überdies darauf hin, daß Kurfürst Friedrich seine beiden s. g. natürlichen Söhne sogar fürstlicher Privilegien fähig erachtete, wie solches unten (Abschn. III.) dargethan werden wird.

28) Widerl. S. 80.

29) Klüber hat davon ausführlich S. 165—170 gehandelt.

30) Moser, Staatsr. XIII, 82. XXII, 394.

Noch weniger Anstoß können die zum Theil nur sehr unvollständigen Berichte älterer, selbst gleichzeitiger Geschichtschreiber erregen, welche entweder eine eheliche Verbindung Friedrichs des Siegreichen ganz verschweigen, oder leugnen und Clara nur für seine außereheliche Bettgenossin ausgeben, wiewohl auch unter ihnen sich bald entgegengesetzte Stimmen vernehmen ließen, so daß zuletzt die Ueberzeugung von einer ehelichen Verbindung die überwiegende ward [31]). Wenn so deutliche Urkunden und Thatsachen, wie die oben angeführten, nicht entscheiden sollten, so würde in der That jeder sonnenklare Beweis noch einer Antastung ausgesetzt bleiben. Nichts ist aber auch leichter, als das öffentlich von Friedrich dem Siegreichen über seine Ehe beobachtete Schweigen und die Meinung seiner Zeitgenossen durch die Annahme einer geheimen Verbindung, die durch die Verhältnisse hinlänglich motivirt war, mit den später erlangten Beweisen in Einklang zu bringen.

§. 6.

Adlige Herkunft der Stammmutter Clara.

Dieselben Beweise, welche für die Ehelichkeit der Verbindung zwischen Friedrich dem Siegreichen und Clara sprechen, sind zum größten Theil auch Zeugnisse für das adlige Herkommen Clarens. Ihre Söhne konn=

31) Die ausführliche, motivirte Darstellung s. bei Klüber, §. 36 flg.

ten weder bei einem deutschen Hochstift aufgenommen, noch auch bei Turnieren zugelassen werden und theilen, wenn sie nicht eine Ahnenprobe bestanden, wobei sowohl ihr, als auch der leiblichen ehelichen Aeltern Adel nachzuweisen war [32]). Eben so wenig hätte ihr Urenkel die sechszehnschildige Ahnenprobe, welche zu seiner Aufnahme bei dem Johanniter-Orden deutscher Zunge erforderlich war, ohne diesen Nachweis des urgroßmütterlichen Adels bestehn können [33]). Aber auch die Beglaubigung der Geschichtschreiber fehlt hier nicht. Der berühmte Tritheim nennt sie in seiner 1514 vollendeten Chronik eine nobilis femina, und eine ganze Menge späterer Pfälzer Geschichtschreiber trug kein Bedenken, sie als eine geborne von Tettingen ausdrücklich zu bezeichnen, wie solches auch vom Kurfürsten Carl Philipp von der Pfalz und von einem andern Pfälzer Agnaten im J. 1733 unbedenklich geschahe. Nur wenigen Schriftstellern fiel es ein, Clara's Adel in Zweifel zu ziehn, welchem aber von Andern aus voller Ueberzeugung widersprochen ward [34]).

---

32) Klüber, §. 34.

33) Für einen vorzüglichen Beweis des Adels von Clara erachtete dies schon Jo. Mich. Dahm, de matrimonio aequali et inaequali personar. illustr. Mogunt. 1751.

34) D. H. v. Finsterwald sagt in J. P. v. Ludwigs Erl. Germania Princeps, vom Pfälzischen Hause, S. 154: „es sei gewiß falsch, wenn einige die Claram von Tettingen vor eine plebejam mulierem ausgeben wollten." Die lange Reihe von andern Schriftstellern, welche Clara's Adel unbedenklich annehmen, s. bei Klüber, §. 32. Not. 1.

Erst dem Pfälzischen Archivar Kremer gelang es, durch seine, in Beziehung auf Friedrich des Siegreichen häusliches Verhältniß mit unverkennbarer Zurückhaltung und schlauer Magerkeit geschriebene Lebens- und Regierungsgeschichte jenes Fürsten, Clarens adliches Herkommen in ein zweideutiges Licht zu stellen und damit selbst Spittler und weiterhin Pütter irre zu leiten. In der That hätte es nicht dazu kommen können, wenn man die vorangeführten Gründe so geprüft hätte, wie sie nunmehr ins Licht gestellt sind. Wie sehr muß es aber dem Fürstl. Hause Löwenstein zur Genugthuung dienen, daß ein Mann, wie Hormayr, dem eine bedeutende, und hier allein entscheidende archivalische Ausbeute zu Gebote stand, Clara in s. histor. Taschenbuch für vaterl. Gesch. 1831. S. 380. „eine Augsburger Patricierin, Clara von Tetten" genannt hat; mag auch im Uebrigen jede Spur ihres väterlichen Geschlechts verschwunden sein und das Prädicat „von" in den bisher aufgedeckten Urkunden bei ihrem Vaternamen nicht vorkommen [35]).

§. 7.

Angebliche morganatische Eigenschaft der Ehe.

Manche, die von der ehelichen Verbindung Clara's mit Kurfürst Friedrich und von ihrem adeligen Herkommen überzeugt waren, glaubten wenigstens jene Ehe

35) Ueber diese Puncte ist auf Klübers ausführliche Erörterung im §. 27 u. flg. vornehmlich zu verweisen.

für eine morganatische erklären zu müssen [36]). Diese Ansicht steht jedoch so völlig von jedem Beweis entblößt, daß es nur weniger Bemerkungen zu ihrer gänzlichen Entkräftung bedarf.

Der Gebrauch der morganatischen Ehen hat ohne Zweifel seinen ersten Ursprung in dem im frühern Mittelalter üblichen Concubinat, welchen Personen höhern Standes mit Frauenzimmern geringern Standes einzugehn pflegten. Er scheint einer wahren Ehe ziemlich nahe gekommen zu sein und sich von der Letztern nur durch den Mangel einer Ausstattung, so wie durch den bleibenden Standesunterschied der Frau und ihrer Kinder kenntlich gemacht zu haben [37]). Durch den Einfluß der Kirche gestaltete sich das Verhältniß mit dem Verbot des Concubinats allmählich zu einer wahren Ehe, der jedoch, wenigstens in Deutschland, von selbst die Wirkungen der Standesungleichheit zweier Ehegatten anhingen, ohne daß es eines ausdrücklichen Pactums bedurfte. Daher erklärt sich, daß in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters nicht im Entferntesten der s. g. morganatischen Ehen neben der standesungleichen Erwähnung geschieht, von welchen letztern weiterhin gehandelt werden soll. Anders mußte sich da-

36) Das Verzeichniß der Schriftsteller, die dieser Meinung huldigen, findet sich bei Klüber S. 159. Eben dahin gehört auch noch der vorhin angef. v. Finsterwald, S. 152.

37) J. H. Boehmer, J. E. P. III, 2, 16 f. Grimm, D. R. Alt. 438.

gegen die Sache an den Orten und in den Zeiten gestalten, wo die Maxime des Römischen und canonischen Rechts von einer unbedingten rechtlichen Gleichstellung der Frau und der ehelichen Kinder mit dem Ehemann und Vater Eingang fand. Hier suchte sich die alte Gewohnheit, wie bei manchen andern Conflicten zwischen den vaterländischen und fremden Rechten, durch ausdrückliche Verträge zu retten, deren Zulässigkeit und auch wohl bedingte Nothwendigkeit zuerst das Lombardische Lehnrecht bezeugt [38]). Daß dieses Rechtsbuch bereits im fünfzehnten Jahrhundert in Deutschland, am kaiserlichen Hofe, und im Süden insbesondere, eine rechtliche Auctorität geworden war, ist bereits oben angemerkt worden; es ist seitdem die einzige geschriebene Rechtssatzung geblieben, durch welche das Wesen der morganatischen Ehe näher bezeichnet worden ist. Das characteristische Zeichen derselben ist hiernach: die Eingehung eines ausdrücklichen Vertrages unter künftigen Ehegatten noch vor Vollziehung der Ehe, wornach Frau und Kinder von den Standes- und Familienrechten des Ehemannes und Vaters ausgeschlossen und mit einer geringern Abfindung versehen werden [39]). In einer na-

---

38) II. F. 26. u. 29.

39) Die juristischen Schriftsteller über diese Ehen, deren es eine große Anzahl giebt, sind darüber einverstanden. M. s. besonders Dan. Nettelbladt, Resp. Koelbele, an et quatenus matr. ad morg. pacto tale licitum sit. Hal. 1748. namentlich §. 85. 86. Gabr. Schweder, de matr. ad morg. §. 19. (Dispp. I, 130.) Pfeffinger, Vitr. illustr. III, p. 1306.

türlichen Verbindung steht mit einer solchen Ehe, daß die Ehegattin keine Dos inferirt 40).

War nun Friedrichs des Siegreichen und Claren s Ehe eine morganatische? Aber kein einziger Schriftsteller, der diese Eigenschaft zu behaupten beliebt hat, ist im Stande gewesen, auch nur eine Spur von morganatischem Vertrage zwischen den beiden Ehegatten nachzuweisen; man kann vielmehr dreist behaupten, daß sie sämmtlich durch die Standesungleichheit der Ehegatten, und durch die Behandlung, die ihrem Sohne, Ludwig, Pfälzischer Seits widerfuhr, getäuscht worden sind; daß sie aus Ludwigs Zurücksetzung und Verzichtsleistungen, sowie aus der unscheinbaren Stellung seiner Mutter, auf ein von Anfang an vorhandenes Pactum unter seinen Eltern zurückgeschlossen haben.

Wie unbegründet jedoch ein solcher Schluß sei, ist leicht zu zeigen. Denn gesetzt, es hätte ein morganatischer Vertrag existirt, was hätte den Kurfürsten Philipp, Friedrichs Neffen, veranlassen können, von Ludwig erst noch einen Verzicht auf die väterliche Erbgerechtigkeit zu fordern; würde er ihn nicht einfach auf den morganatischen Vertrag verwiesen haben? Aber auch nicht die leiseste Andeutung ist hiervon in den Ereignissen nach Friedrichs des Siegreichen Tode zu finden;

40) Es waren von jeher Ehen auf bloße Morgengabe. Grimm, 439. S. auch J. H. Boehmer, J. E. P. IV, 3, 60.

der Verzichtsact von 1507 und der später darüber entstandene Proceß liefert den besten Gegenbeweis.

Zudem ließe sich noch anführen, daß im funfzehnten Jahrhundert nicht ein einziges sicheres Beispiel einer vertragsweisen morganatischen Ehe zu finden ist. Beinahe alle ältern Rechtslehrer waren ja der Meinung, daß eine solche Verbindung gegen die Natur der Ehe und daher unerlaubt sei [41]); noch im sechszehnten Jahrhundert wurde dieselbe Ansicht geltend gemacht [42]) und erst von da an entschied man sich für die vollkommene Gültigkeit und Legitimität einer solchen modificirten Ehe; erst von da wurden die Beispiele derselben häufiger und die Verhältnisse dabei geordneter [43]).

Endlich würde selbst nicht mit Stillschweigen zu übergehn sein, daß Clara laut einer Verschreibung ihres Sohnes Ludwig „als vil Silber Geschirrs und Mehr von ihren Eltern ererbt und in die Pfalz gebracht" [44]) also

41) Man s. die ältern Feudisten, Andreas de Isernia, Alvarottus, Matthäus de Afflictis, u. Baldus zu den angeführten Lehnstexten, so wie noch den Freih Schenck v. Tautenberg ad lib. 2. f. p. 1. qu. 3. art. 2. n. 22. u. selbst Zasius, tr. feud. c. 8. n. 71.

42) Es erhellet dies besonders aus Fr. Pfeils, Consil 78. (c. 1550.) dessen Inhalt von Pütter, über Mißheirathen. S. 91 fg. angemerkt ist.

43) M. vgl. die Püttersche Schrift, S. 491 ff.

44) Urkunde, bei der Widerlegung, S. 131.

ein wirkliches Einbringen gehabt zu haben scheint, was mit einer morganatischen Ehe wiederum nicht zusammenstimmt.

Indeß es bedarf keines Gegenbeweises, so lange nicht wenigstens eine Spur von morganatischem Vertrage zwischen Friedrich und Clara nachgewiesen ist; keine Präsumtion streitet für ein solches Pactum [45]); Friedrichs Ehe mit Clara war demnach eben wohl eine nicht morganatische Ehe, als diejenige, welche Erzherzog Ferdinand von Oesterreich mit der gleichfalls Augsburger Patricierin, Philippine Welser, ums J. 1550 geschlossen hatte (s. unten Absch. III.), die man ebener Maaßen oft unter den morganatischen genannt findet, obgleich Schweder eingestehen muß, daß dasselbe formaliter keine morganatische, sondern nur eine an sich standesungleiche Ehe gewesen sei [46]). Nun gerade dieselbe Bewandniß hatte es mit Friedrichs und Claras Ehe, wie in der Folge noch deutlicher erhellen wird, und wie auch von andern ganz unbefangenen Schriftstellern vorlängst behauptet worden ist [47]).

---

45) de Neumann in Wolfsfeld, Meditat. jur. Princip. priv. de jure personar. illustr. tit. 32, §. 399. p. 248.

46) Schweder l. c. §. 22. mit Berufung auf Lyncker.

47) Besoldus, de matr. inter principem et virginem nobilem. bei Lünig, thes. iur. comit. p. 564. Schnaubert, Einl. in das in Deutschl. giltige Lehnr. S. 360.

§. 8.

Giltigkeit der Ehe im Allgemeinen.

Vielleicht ließe sich jedoch gegen die Ehe Friedrichs des Siegreichen ein Bedenken anderer Art erheben, indem über die Art und Weise ihrer Eingehung keine urkundlich gewisse Nachricht vorliegt, und sie überdies, wenn auch nicht für immer und in jeder Beziehung, dennoch im Allgemeinen vor der Welt geheim gehalten zu sein scheint.

Was nun die Rechtsnormen betrifft, welche über dies Bedenken entscheiden müssen, so liegt es für das funfzehnte Jahrhundert außer Zweifel, daß alle Fragen über das vinculum matrimonii oder den wirklichen Bestand einer christlichen Ehe lediglich dem geistlichen Forum angehörten, eben so wie die davon abhängige Frage über die Legitimität eines Kindes [48]. Niemand verläugnete die kirchliche Autorität, und die kirchliche Gesetzgebung allein bestimmte die Erfordernisse gültiger Ehen [49].

Da nun in jener Zeit das Tridentiner Concil noch nicht Statt gefunden hatte, so bedurfte es zur Giltigkeit einer Ehe weiter Nichts, als des Eheconsenses unter zwei

---

48) Vgl. c. 5. 7. X. qui filii sint legit.

49) M. s. Schwabenspiegel, Art. 151, 42. J. H. Boehmer, J. E. P. II, 2, 1. Struv, Iprud. her. II, p. 12. sq. IV, p. 378. Eichhorn, d. St. e. Rechtsgesch. II, 351. u. sonst.

Personen verschiedenen Geschlechts, der sich entweder durch eine deutliche Erklärung, einander sofort als Gatten annehmen zu wollen, oder in einem unter Verlobten vollzogenen Beischlaf manifestiren konnte. Priesterliche Einsegnung war kein Erforderniß zur Giltigkeit. Die Kirche verlangte nur um mehrerer Sicherheit willen eine vorherige Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe, um etwanige Hindernisse in Erfahrung bringen zu können, oder aber eine nachherige Erklärung Seitens der Ehegatten vor der Kirche; jedoch selbst diese Unterlassung schloß nicht jeden nachherigen Beweis der eingegangenen oder stattgefundenen Ehe aus.

Wiewohl nun diese Sätze für den des christlichen Kirchenrechts nur einigermaßen Kundigen keines weitern Beweises bedürfen sollten, so mögen doch noch einige nähere Erläuterungen über diesen Punct hier angefügt werden.

Der Papst Alexander III. erklärte in einem Lehrschreiben v. 1180 und nachher das c. 2. X. de clandestina desponsatione ausdrücklich: Si matrimonia tam occulte contrahantur, quod exinde legitima probatio non adpareat, ii, qui ea contrahunt, ab ecclesia non sunt aliquatenus compellendi (nämlich ad cohabitationem, d. i. die Kirche kann eine so unerweisliche eheliche Verbindung nicht als eine ordentliche Ehe anerkennen und schützen, wobei man nicht nöthig hat, compellendi in repellendi zu verändern). Verum si personae contrahentium haec voluerint publicare, nisi rationabilis

causa praepediat (wie z. B. ein Ehehinderniß), ab Ecclesia recipienda sunt et comprobanda, tanquam a principio in Ecclesiae conspectu contracta; und, heißt es in der Fortsetzung derselben Decretale in c. 9. X. qui filii sint legit, „si qui autem de clandestino matrimonio postmodum ab Ecclesia comprobato generati fuerint, eos legitimos iudices et filios et heredes. Diese Bestimmungen sind durch das Lateranische Concil von 1216 und von Innocenz III. in c. 3. de clandest. despons., wodurch eine vorherige öffentliche Bekanntmachung jeder Ehe in der Kirche allgemein vorgeschrieben wird, keineswegs aufgehoben, sondern es ist darin ausdrücklich nur dem Ueberschreiten dieser Anordnung eine entsprechende Pönitenz angedrohet. Eben daran haben sich alsdann auch die deutschen Provinzial-Concilien gehalten; so sprach insbesondere das zu Fritzlar 1310 gehaltene Concil der Mainzer Provinz, worunter auch die Pfalz gehörte, nur die Strafe der Excommunication gegen diejenigen Ehegatten aus, die sich der kirchlichen Ordnung wegen des Aufgebots nicht fügen würden [50]; weitergehende Folgen, wie z. B. der Nichtigkeit der Ehe, oder der Illegitimität der daraus erzeugten Kinder würden sogar nicht einmal, den allgemeinen Canonen der Kirche gegenüber, haben festgesetzt werden dürfen.

---

50) Schannat, Concil. Germ. cont. a Harzhem. T. IV, p. 207. Aehnliche Bestimmungen Baierischer Provinzial-Concilien aus jener Zeit hat Lipowsky, Anm. 43. zu Agnes Bernauerin, München 1800, S. 81, gesammelt.

Wenn übrigens die zuerst angeführte Decretale Alexanders III. in die Willkühr der heimlich Verehelichten zu stellen scheint, ob sie üherhaupt ihre Verbindung der Kirche noch anzeigen und daselbst ratificiren lassen wollen, so ist damit doch keineswegs gesagt, daß außerdem die heimliche Ehe gar nicht als Ehe gelten sollte, vielmehr gestattete Pabst Innocenz III. ausdrücklich, sogar nach dem Tode eines oder des andern dieser Ehegatten den Beweis durch Zeugen zu führen: eos matrimonialiter fuisse conjunctos, sive desponsatio ipsa fuerit de praesenti, ut per consensum per verba de praesenti expressum copula matrimonii inter eos fuerit celebrata, sive per verba de futuro, carnali copula subsecuta, und damit die Legitimität eines Kindes darzuthun (c. 12. X. qui filii sint leg.). Auch der Schwabenspiegel enthält, auf den Grund eines Provinzial-Canons vielleicht, im Art. 376. §. 60 — 62. ähnliche Grundsätze: „Nimmt ein Mann eine Frau zu rechter Ehe, das hört noch sieht Jemand, denn sie Zwey: will der Mann das leugnen hernach, so es ihn gereuet, so behabt sie ihn zu Recht selbdritt auf dem Chor, in dem Bisthum, darin sie sind. Sie muß zum mindesten selbdritt seyn; und sie mag haben zu Recht ihren Bruder, ihre Schwester oder ihre Mutter, oder fremde Leute, oder wer sie seyen; die helfen zu einer Ehe wohl bezeugen. Sie muß aber zu dem Mindesten einen Mann (zum Zeugen) haben und eine Frau. Und hat sie zehn Frauen, es hilft nicht, es sey denn ein Mann dabei, oder mehr denn Einer." Ziehen wir von dieser Aussage des Spiegels ab, was bloß der Beweistheorie angehört, so bleibt immer so viel übrig, daß die Heimlichkeit der

Ehe deren Giltigkeit keineswegs aufhob, wenn sie nur anderweitig dargethan werden konnte.

Wenn nun bereits oben auf die überzeugendste Weise nachgewiesen ist (zu §. 5.), daß zwischen Kurfürst Friedrich dem Siegreichen und Clara eine Ehe bestanden haben müsse: wenn der Nachfolger des Erstern, Kurfürst Philipp, so wie der römische König selbst keinen Anstand nahm, Clarens Sohn, Ludwig, einen ehelichen leiblichen Sohn des verstorbenen Kurfürsten zu nennen: so muß nach der obigen Auseinandersetzung jede Untersuchung der Frage, ob die Ehe eine heimliche, oder im Angesicht der Kirche vollzogene war, als überflüssig erscheinen und wegfallen. Außerdem streitet jedoch die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß Kurfürst Friedrich und Clara ihren kirchlichen Verpflichtungen zur Heiligung und Bekräftigung ihrer Verbindung nachgekommen sind.

Schon die Aufnahme ihres Erstgebornen in das Domcapitel zu Speier, welche im Anfang der 1470er J. erfolgt sein muß (Klüber S. 126.), machte eine Manifestation seines Geburtsstandes, folglich auch des Verhältnisses seiner Eltern nöthig, um die erforderliche Ahnenprobe bestehn zu können. Der Grabstein des Erstgebornen von **1474**, allwo dieser ein filius legitimus des Kurfürsten genannt wird, liefert ein fast directes Zeugniß, daß die Erklärung der Ehe seiner Eltern vor der Kirche bereits vor sich gegangen war; denn wie hätte man wagen können, einen Grabstein in eine Kirche zu setzen, dessen Inhalt von der kirchlichen Autorität gemißbilligt werden muß-

te, so lange keine **professio matrimonialis** vor sich gegangen war?

Aber auch die Geschichtschreiber bestätigen eine kirchliche Vollziehuug der Ehe Friedrichs des Siegreichen mit Clara. Daß eine solche Vollziehung „im Angesicht der Kirche" vor des Kurfürsten Ableben wirklich erfolgt sei, versicherte bereits der gleichzeitige, glaubwürdige Abt Tritheim[51]), noch zu einer Zeit als Kurfürst Philipp am Leben war, wiewohl nur als ein Gerücht (**sunt qui dicant**, dann: **ut ferunt**) erfahren zu haben; mit vielen Wendungen und Krümmungen mußte selbst Kremer[52]) eingestehn, „es scheine fast, als sei im letzten Regierungsjahr des Kurfürsten ($147^5/_6$) eine Veränderung mit Clara Dettin (Tettin) vorgegangen," obwohl „es allemahl gewiß bleibe (?!), daß sich der Kurfürst mit seiner geliebten Dettin nur zur linken Hand trauen lassen" (wofür Kremer aber so wenig als sonst Jemand den entferntesten Beweis geliefert hat) „und daß es eine höchst ungleiche Verbindung gewesen." Mit völliger Bestimmtheit berichtete hingegen ein, zur Zeit noch nicht anerkannter, ungenannter Verfasser eines **stemma Leonsteinianum**[53]) von 1624: „Friedrich habe Clara von Dettingen in Gegenwart der Bischöfe von Worms und Speier, so wie zweier Edlen am Diens-

---

51) Klüber, §. 37.

52) Gesch. Friedr. des Siegr. S. 536. 537. Klüber, §. 41.

53) Klüber, S. 145.

tag nach dem Gallustage (19. Oct.) 1462 zur Gemahlin genommen (accepit uxorem), worüber ein Ehebrief aufgeschrieben und vorhanden sey." Auch der Pfälzische Schriftsteller Pareus giebt das J. 1462 als das Vermählungsjahr an[54]), während nun neuerlichst von Hormayr mit gleicher Bestimmtheit gemeldet hat, Friedrich habe mit Clara von Tetten seit dem 29. April 1470 öffentlich in Ehe gelebt[55]).

Die Richtigkeit dieser verschiedenen Daten läßt sich in Ermangelung archivalischer Mittel nicht genau prüfen; es kommt auch zunächst nicht auf den Tag selbst an; denn, wie oben gezeigt ward, bekräftigte jede spätere kirchliche Manifestation eine geheime Ehe durch die Ehegatten die Verbindung so, tanquam a principio in Ecclesiae conspectu contracta esset (c. 2. X. de clandestina despons.).

Wie befremdend übrigens beim ersten Anblick die Verschiedenheit der vorbemerkten Daten erscheinen mag, so läßt sich doch mit Hülfe der historischen Critik eine gewisse Congruenz erlangen.

Da es nämlich mehrere gleichzeitige Schriftsteller giebt, die von einer ehelichen Verbindung Kurfürst Friedrichs gar nichts wußten oder berichten, sondern Clara sogar als eine bloße Bettgenossin Friedrichs betrachteten, so

54) Parei, hist. Bav. Palat. p. 230. ed. 1.

55) v. Hormayr, a. a. O.

ist, mit Hinzunahme des Stillschweigens, welches Friedrich selbst in den jetzt vorhandenen Urkunden über sein Verhältniß zu Clara beobachtete, anzunehmen, daß eine öffentliche Vollziehung oder Declaration der Ehe vor der Welt zu keiner Zeit erfolgt war, wovon das Motiv klar und deutlich in dem Versprechen der Ehelosigkeit zu finden ist, was der Kurfürst seinem Neffen und Adoptivsohn, ja selbst den Vasallen und Ständen gegeben hatte. Ein Mann von Friedrichs Character mochte nicht wortbrüchig erscheinen. Indessen transpirirte allmählich das Geheimniß der stillen Ehe. Man sagte sich, der Kurfürst sei vermählt, sogar im Angesicht der Kirche, obgleich man die nähere Bewandniß nicht kannte. So schreibt Tritheim von der Sache, ohne den Zeitpunkt der kirchlichen Copulation näher zu bezeichnen, als im Allgemeinen: priusquam moriretur, sc. Elector, woraus dann Kremer vielleicht seine obige Ansicht sich bildete. Aber wir haben schon vorhin bemerkt, wie die Versorgung des erstgebornen Sohnes mit einer Dompfründe zu einer Manifestation des Verhältnisses unter seinen Eltern nöthigte. Wie, wenn sich hierauf das von Hormayrsche Datum, der 29. April 1470, bezöge? Existirt vielleicht eine Urkunde von diesem Tage in einem Archive, dessen Schätze dem berühmten Geschichtschreiber offen lagen, worin der Kurfürst und Clara ausdrücklich ihre eheliche Verbindung anzeigten? Können wir glauben, daß von Hormayr ein sonst nirgends vorkommendes Datum fingirt habe? Mit der Angelegenheit wegen der Speierschen Dompfründe paßt es vortrefflich zusammen und in demselben Jahre hatte der Kurfürst mehrere Urkunden dem Dom=

capitel zu Straßurg, seine Söhne betreffend, übergeben. Es meldet nun aber von Hormayr keineswegs, daß der Kurfürst sich erst an dem gedachten Tage mit Clara copulirt, sondern nur, daß er von da an mit ihr öffentlich in Ehe gelebt habe, worunter wohl nicht gemeint sein kann, daß solches nun öffentlich vor aller Welt geschehen sei, welches den Angaben der Zeitgenossen widersprechen würde, sehr leicht aber eine öffentliche Erklärung der Ehe in einer für die Kirche bestimmten Urkunde gemeint sein könnte. Es schlösse daher die Nachricht von Hormayr's keineswegs aus, daß nicht Friedrichs Ehe schon zu der Zeit, wohin der Verfasser des **stemma Leonsteinianum** die Copulation verlegt, oder auch noch früher, aber im tiefsten Geheimniß vollzogen worden wäre.

§. 9.

Eheliche Zeugung Ludwigs.

Die Ungewißheit, welche über den Tag obwaltet, an welchem die eheliche Verbindung zwischen Friedrich dem Siegreichen und Clara vollzogen ward, könnte freilich noch den Zweifel anregen, ob Ludwig von Baiern der Löwensteinische Stammvater, in dieser Ehe selbst erst geboren, oder außerehelich geboren und vielleicht erst durch nachfolgende Ehe legitimirt ward. Man könnte alsdann damit in Verbindung bringen, daß nach dem älteren deutschen und lombardischen Recht dergleichen legitimirte Kinder keineswegs für erbfähig weder in Lehn- noch Stammgütern gehalten wurden, und daraus etwa die Zurückse-

tzung des Löwensteinischen Hauses gegen andere Pfälzische Linien erklären oder rechtfertigen wollen. Dennoch aber würde nichts unbegründeter sein, als diese Ansicht.

Zwar kann nicht jedes Eingehen auf dieselbe dadurch abgelehnt werden, daß die Frage von der Legitimität eines Kindes in jener Zeit lediglich vom Ausspruch des geistlichen Richters, mithin auch vom geistlichen Recht abhängig gewesen sei, welches jeden Unterschied zwischen ehelich gebornen und unehelich gebornen, aber durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirten Kindern aufgehoben hatte (c. 6. X. qui filii sint legitimi); es ist vielmehr anzuerkennen, daß sich das deutsche Recht der Anwendung dieses Satzes in vielen Beziehungen widersetzt, und dem unehelich gebornen, selbst nach der ehelichen Zusammengebung seiner Eltern, manches Recht abgesprochen habe; indessen hat sich dieser Conflict mit dem geistlichen Recht nicht in allen Gegenden Deutschlands gleichmäßig fortgesetzt, sondern es ist hin und wieder das strengere deutsche Recht dem geistlichen gewichen.

Dürfen wir in Gemäßheit der oben §. 4. gemachten Bemerkungen den Schwabenspiegel als einen wirklichen Rechtsspiegel für die Länder des Fränkischen Rechts benutzen, wozu ohne Zweifel die Pfalz und selbst Baiern gehörte: so ist freilich wohl nach einzelnen Handschriften des Lehnrechtsbuchs c. 1. §. 4 der unehelich geborne noch eben so vom Lehnrecht ausgeschlossen, und nach Art. 415. des Schw. Landrechtsbuchs eben so rechtlos, als es nach dem Sachsenspiegel der Fall ist; weder Papst noch Kaiser

hätte nach Art. 376 die Befugniß gehabt, einem solchen Kinde durch Legitimation das Recht zu ertheilen, mit den andern Magen zu erben, als ob es im Mutterleibe schon ein Ehekind gewesen wäre; nur Fahrniß konnte ein solcher Legitimirter erben (Art. 378. nach der bei Schilter p. 238. und Senkenberg p. 457. benutzten Handschrift). Indeß verräth der Schwabenspiegel schon das Eindringen des canonischen Grundgesetzes wegen der nachfolgenden Ehe; denn es wird in einem Artikel (378) ausdrücklich angemerkt: „hat ein Mann eine Frau zu lediglichen Dingen, und hat Kinder wenig oder viel (von ihr): nimmt er sie darnach zu rechter Ehe, was Kind sie mit Einander gehabt haben, da sie einander zu der Ehe nahmen, da sind sie alle rechte Ehekind geworden, und erben Eigen und Lehen von Vater und von Mutter und von andern ihren Freunden, als wohl als die Kinder, die sie darnach gewinnen, so sie Einander zu der Ehe genommen haben. Will man ihnen das vor weltlichem Gericht nicht glauben, so sollen sie ehelich Recht vor geistlichem Gericht behaben, und deß Brief und Insiegel nehmen. So behaben sie ihr Recht vor allem weltlichen Gericht mit Recht." Allerdings beweiset diese Stelle, deren Echtheit keiner gründlichen Anfechtung unterliegt, noch keineswegs, daß die weltlichen Richter den Satz des canonischen Rechts bereits angenommen hatten, sondern vielmehr noch einen Widerstreit des weltlichen und geistlichen Rechts[56]), und:

56) Eichhorn, d. St. u. R. Gesch. II, §. 251. Dieck, Beitr. zur Lehre v. d. Legitimation d. nachf. Ehe. S. 12 f.

den Versuch einer Accommodation unter beiden; alsbald jedoch gewann die Gleichstellung der s. g. Mantelkinder mit echten Ehekindern in den Ländern des fränkischen Rechts immer mehr Festigkeit. So trug bereits Kaiser Ruprecht (aus dem Pfälzischen Hause) kein Bedenken, in einer im J. 1409 zu Heidelberg vollzogenen Urkunde zu Gunsten eines gewissen Rudolf von Zeisenheim, dessen mit einer hernach zur Ehe genommenen Beischläferin erzeugte Kinder „zu mehrer Sicherheit rittermäßig, lehenbar und zu Schild- und Wappengenossen zu machen, daß sie Mannlehn, Burglehn und Erblehen empfänglich seyn sollten, gleich als andere des Geschlechtes von Zeissenheim, die ehelich geboren, und von Vater und Mutter rittermäßig Schild- und Wappengenossen wären" [57]). Und wiewohl selbst das um jene Zeit schon in Gebrauch gekommene Lombardische Lehnrecht in dem bekannten Text „Naturales" alle natürliche, selbst nachlegitimirte Kinder für lehnsunfähig erklärte, so waren doch die italienischen Feudisten damals völlig entschieden, daß der Lehnstext, aus Rücksicht auf die kirchlichen Grundsätze, auf die durch nachfolgende Ehe Legitimirten nicht mit zu beziehen sei [58]), was in der Folge auch die Praxis in Baiern [59]) und in der Pfalz [60]) geblieben ist. Fehlte es ja selbst eine gerau-

57) Schilter, ad J. feud. Alem. c. 40. §. 1—4.

58) Dieck, a. a. O. S. 24 ff.

59) M. s. z. B. Perneder (Fürstl. Hofrath zu München), im Lehnr. fol. XVIII.

60) M. s. das Kurpf. Landrecht.

me Zeit hindurch nicht an deutschen Rechtslehrern und Publicisten, welche zu den durch die goldne Bulle zur Erbfolge in die Kurfürstenthümer berufenen filiis legitimis auch die durch nachfolgende Ehe Legitimirten rechneten [61]), obwohl eine Erklärung der Rechtsstaatsgewalt hierüber zu keiner Zeit erfolgt ist.

So konnte denn das Haus Löwenstein, ohne sich in einen fernern Streit einzulassen, die im Süden Deutschlands wenigstens großentheils durchgedrungene Rechtsansicht des funfzehnten Jahrhunderts in Anspruch nehmen, wonach sein Stammvater, wenn schon nur vermöge einer nachherigen Ehe seiner Eltern, als filius legitimus gelten mußte. Indessen hat es nicht nöthig, diesen Ausweg zu ergreifen. Zuvörderst nämlich könnte es wohl erst den Beweis erwarten, daß sein Stammvater nur auf solche Weise ein Ehekind geworden sei, nachdem ihm sowohl wie auch dem erstgebornen Bruder diese Bezeichnung urkundlich ertheilt worden war, wie denn schon der Schwabenspiegel Art. 380. in Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel 3, 28. verlangte: „Wen man schuldige, daß er unehelich geboren sei, den solle man überzeugen mit sieben Mannen vollkommner Leute.“ Hier indeß finden sich sogar Zeugnisse und Umstände, die eine jede Behauptung dieser Art sofort niederschlagen.

---

61) v. Ludewig, Erl. der G. B. Erbf. der Kurfürstenthümer, Tit. 7. §. 2. S. 671 ff. Pfeffinger, Vitr. ill. t. III, tit. 2 §. 15. p. 120 u. die daselbst angeführten.

Das erste und schon allein entscheidende Zeugniß für die eheliche Geburt Ludwigs von Baiern ist das ihm vom römischen König Maximilian ertheilte Grafendiplom von 1494, in dessen Eingang das Reichsoberhaupt ausdrücklich und auf das Bestimmteste erklärt: „wie Ihm berichtet worden, daß der Edle, des römischen Königs und Reichs lieber getreuer Ludwig von Baiern von Weyl. Pfalzgraf Friedrich bei Rhein und Herzogen von Baier Ehelichen geboren ist[62].“ Ehelich geboren ist derjenige nicht, welcher schon vor der Ehe seiner Eltern geboren ward; einen solchen nannten die Rechtsbücher und noch jetzt unser Sprachgebrauch einen unehelich gebornen. Das Reichsoberhaupt bezieht sich dabei auf die erhaltenen Berichte, dessen Glaubwürdigkeit so wenig einem Bedenken unterlegen haben kann, daß in der bestimmtesten Redweise gesagt werden konnte: Nachdem Ludwig von Baiern — Ehelichen geboren ist! Wem würde wohl jemals eingefallen sein, einer solchen Reichsoberhauptlichen Erklärung Giltigkeit und volle Beweiskraft abzusprechen!

Sie wird jedoch noch durch andere nicht minder zulässige und triftige Beweisgründe unterstützt. Nicht zu gedenken, daß sowohl Kurfürst Philipp wie auch dessen Sohn und Nachfolger den Fürstlich Löwensteinischen Stammvater Ludwig schlechthin als Kurfürst Friedrichs ehe-

62) Die Echtheit dieses königlichen Gnadenbriefes ist niemals angefochten, und durch mehrere beglaubte Abschriften attestirt.

lichen leiblichen Sohn anerkannt und seinen Ansprüchen niemals den Vorwurf unehelicher Geburt entgegengesetzt haben, stellen es auch die bereits oben erwähnten Ahnenproben außer Zweifel, daß nicht bloß Ludwig, sondern auch sein älterer Bruder Friedrich rechte Ehekinder, und in der Ehe geboren waren. Jede Ahnenprobe setzt nach deutschem Herkommen eben so sehr die Abstammung von ehelich verbundenen Eltern, als den Nachweis der ehelichen Geburt voraus [63]). Auch die deutschen Domstifter machten hierin keine Ausnahme [64]); insbesondere hatte das Hochstift zu Worms ein Privilegium von Papst Martin und Nicolaus V., aus den Jahren 1426 und 1450, wonach es keinen Unehelichgebornen aufzunehmen schuldig war, selbst wenn er von kaiserlicher oder herzoglicher Abkunft wäre [65]); ohnedieß aber bestritten die deutschen Stifter so wohl dem Papst wie auch dem Kaiser das Dispensationsrecht von der Strenge der Ahnenprobe [66]). Eben so streng und völlig unabhängig von jeder höheren Gewalt verfuhr man bei der Zulassung zu Turniren, woran auch Ludwig von Baiern, wie schon gemeldet ward, mehrmaligen Antheil ungekränkt und selbst unter

63) M. s. Runde, Grundſ. d. gem. deutschen Privatr. §. 380. 369. 308. Mittermaier, d. Privatr. § 68. Maurenbrecher, §. 589.

64) Christynaeus, Jprud. her. p. II, pag. 45. de Cramer, de jurib. et praerog. nobilitatis avitae. p. 189. 192.

65) Schannat, historia Episcopatus Wormat. I, p. 69.

66) Cramer, l. c. p. 129 sqq.

den Augen des Kurfürsten Philipp genommen hat. Es war ein stehender Artikel der Turnirordnungen: „Alle die, so nicht in der Ehe geboren sind, solle man nicht theilen, noch zulassen [67].“ Uebereinstimmend hiermit verlangte auch das Statut für das Turnir zu Heidelberg, woran Ludwig 1481 Theil nahm, „vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits edle Wappengenossen und ehrlich herkommen,“ was von einem außer der Ehe gezeugten nicht gesagt werden konnte [68]. Eben diese Satzung ward bei dem zu Stuttgard 1484 von Ludwig mitgehaltenen Turnire angenommen [69]. Endlich ist es gewiß, daß bei der deutschen Zunge des Johanniter-Ordens schlechterdings eine eheliche Geburt zu beweisen war [70], und daß folglich Kurfürst Friedrichs und Claras Urenkel bei der erforderlichen sechszehnschildigen Ahnenprobe zur Aufnahme in jenen Orden nicht qualificirt gewesen sein würde, wenn ihm eine uneheliche Geburt seines Großvaters Ludwig hätte entgegengesetzt werden können.

So wird also selbst der leiseste Verdacht eines unehelichen Herkommens und einer erst nachher erfolgten Le-

---

67) Limnaeus, Jur. publ. lib. VI, c. 5. n. 20. 21. Schubart, de ludis equestrib. c. 6. §. 9. Cramer, l. c. p. 189.

68) Klüber, S. 289.

69) Klüber, S. 293.

70) v. Osterhausen, Statuta, Ordn. u. Gebr. des — Ordens St. Johannis. Frkfrt. a. M., 1644. S. 30. 31. Eben dessen Bericht: S. 34. Telgmann, a. a. O. S. 212.

gitimation durch die Ehe der Eltern (von einer andern Legitimation ist überhaupt nie die Rede gewesen oder die entfernteste Spur zu finden) gründlich beseitigt. Nur die Berichte der frühesten Geschichtsquellen, aus einer Zeit, wo des Kurfürsten Friedrichs Ehe noch geheim gehalten ward, konnten zu einer entgegenstehenden Annahme hinführen. Einige derselben geben aber sogar noch einen moralischen Beweisgrund für die eheliche Zeugung an die Hand. Matthias Kemnat, Friedrichs des Siegreichen Hof-Caplan schildert Clara als ein Muster edler und sittiger Weiblichkeit; eben dieses thun die von ihm überlieferten lateinischen Gedichte [71]); man wird also auch zu ihrer Ehre um so leichter annehmen dürfen, daß sie sich dem Kurfürsten nicht etwa als außereheliche Bettgenossin, sondern nur als Gattin, mittelst eines, wenn auch erst nur in der Stille erklärten beiderseitigen Eheconsenses übergeben haben werde.

§. 10.

Rückblick und Uebergang.

Durch die hier oben zusammengedrängten Beweise muß, so dünkt uns, bei jedem Unbefangenen die Ueberzeugung entstehen, daß das Fürstliche Haus Löwenstein aus einer zu ihrer Zeit vollkommen giltigen ehelichen Ver-

71) Widerleg, S. 17. Kremer, a. a. O. S. 528. 529. Klüber, S. 86.

bindung des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen mit einer ritterbürtigen Dame herstammt. Kaum wird es dabei der Bemerkung bedürfen, daß das von dem Kurfürsten gegebene Versprechen der Ehelosigkeit kein Ehehinderniß begründete; denn jede Beschränkung der libertas matrimonii ist an sich ungiltig, und darum vermied es ohne Zweifel der Papst, bei der Bestätigung der Arrogation Philipps durch seinen Onkel Friedrich jenes Versprechens irgend eine Erwähnung zu thun, darum fand auch König Maximilian I. keinen Anstand, die eheliche adliche Geburt Ludwigs von Baiern von Friedrich dem Siegreichen anzuerkennen. Eine größere Untersuchung fordert dagegen die Frage, ob die Ehe eines Pfalzgrafen mit einer Frau aus niederem und etwa nur patricischem Adel nach des Reiches gemeinen Rechten, so wie nach der besondern Verfassung des Wittelsbachschen Pfalz-Baierischen Hauses die Rechte der Ebenbürtigkeit und der Erbfolge in die Pfalz-Baierischen Lande gewähren konnte, und weiterhin, ob diese Rechte noch gegenwärtig fortbestehen.

Dritter Abschnitt.

Von der Standesmäßigkeit der Ehe Friedrichs des Siegreichen mit Clara nach des Reiches gemeinen und den Pfalz-Baierischen Hausrechten.

§. 11.

Aelteste Rechte des Hauses Wittelsbach.

Seine unleugbare Wurzel hat das Haus Baiern in dem uralten Geschlecht der Schiren.

Stammte dasselbe von den Karolingern her[1]), hätte ihm das Herkommen dieser je zur Richtschnur gedient, so ist es gewiß, daß im Karolingischen Regentenstamme

1) Wie Adlzreiter, Ann. Boicae gent. P. I., l. 13. c. 10. annahm.

nicht sehr auf königliche standesgleiche Vermählungen gehalten ward. [2])

Waren die Schiren ein Zweig der Agilolfinger, als eines eigenthümlichen baierischen Königs- oder Herzogs-Geschlechts gewesen, oder stammten sie von einem jener uralten fünf baierischen Adelsgeschlechter, die die Gesetze der Bajuvaren (III, 1) nahmhaft machen, sei es der Huosi [3]), oder der Hahilinga [4]) unter dem Volksstamm der Schiren: so giebt uns die Geschichte, und namentlich der Inhalt jener Gesetze zwar die Kunde von politischen Auszeichnungen jener Geschlechter, durchaus aber nicht von eignen Familienrechten in Betreff der Ehen und Succession. —

So lange nun das Haus der Schiren von der Karolingischen Dynastie abhing, — etwa bis zum Tode des letzten Karolingischen deutschen Königs im Jahre 911, oder wenigstens ungefähr bis zu diesem Zeitpunkt, — so lange galt für dasselbe ohne Zweifel auch die allgemeine Reichsgesetzgebung, wie wir sie in den Capitularien fin-

---

2) Wir verweisen in Kürze auf Hert, Notit. regni Francor. Cap. III, §. 5. Reges etiam imparis conditionis uxores ducebant, und das weiter Angeführte; auch C. IV, §. 9. Succedebant quoque ex impare matrimonio geniti. Insbesondere siehe Gregor. Turon. V, 21, p. 339.

3) Nach Du Buat Origg. Boicae.

4) Nach Huschberg, älteste Geschichte des d. Hauses Scheiern Wittelsbach. München, 1834, S. 59 ff.

den, die damit in Einklang stehende kirchliche Gesetzgebung, und außerdem das eigene Recht der Bajoaren. Jedoch keine einzige Rechtsbestimmung ist erweislich, woraus ein eigenthümliches Adelsstatut für jene Zeiten entnommen werden könnte, welches die Vollgiltigkeit der Ehen der Nobiles, des damaligen alleinigen Adels, auf die Genossen und Genossinnen dieses Standes beschränkt hätte; nur mit unfreien Personen war sie ihm, wie allen anderen Freigebornen, verpönt, nichtig, oder nachtheilig für die Nachkommen [5]), wie denn auch, was schon oben bemerkt wurde, im Karolingischen Hause selbst kein anderes Recht galt. Auch das Bajoarische Volksrecht enthält nichts, was auf ein besonderes Herkommen des Bajoarischen Adels schließen ließe; Thassilo's Dekrete verweisen bloß allgemein auf das hergebrachte Recht des Adels, der Freien und Unfreien. Lediglich bei den Sach-

---

5) Die Beweise dieses Satzes sind zu oft gegeben, als daß sie einer Wiederholung bedürften. Selbst Pütter, so gern er schon in der ältesten Zeit das spätere Ebenbürtigkeitsprincip nachweisen mögte, muß doch im Ganzen die Beweislosigkeit dieser Ansicht eingestehen. Ueber Mißheirathen S 10. Auch der von ihm S. 15, Not. 10, angeführte Canon, in C. 32, qu. 2, can. 12, enthält keinen Beweis für das Erforderniß der Standesgleichheit bei Ehen inter ingenuos, vielmehr heißt es: Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt *legitima et inter coaequales*; nur die Verbindungen der ingenui mit Unfreien werden, dem Mosaischen, wie dem Römischen Recht gemäß, als Concubinat betrachtet, womit auch die germanische Sitte übereinstimmte. Grimm, Rechtsalterth., S. 438 ff.

sen ist eine scharfe Scheidung des Adels und der übrigen Volksklassen mit rechtlicher Wirkung auf die Ehen documentirt [6]), während bei dem Volk der Franken nur Freiheit, Hörigkeit und Nationalunterschied in Betracht kam [7]). Vergleichen wir endlich noch die Geschlechtsregister des Schirenschen Hauses jener Zeit, so begegnen wir zwar manchen fürstlichen Verbindungen, aber auch vielen, wo die Geschichte über den Stand der Frauen gänzlich schweigt [8]).

§. 12.

Veränderung der ursprünglichen Rechtsverhältnisse.

Andere Rechte konnten sich freilich im Fortgang der Zeiten unter veränderten Reichsverhältnissen erzeugen.

Unmittelbar nach dem Absterben des letzten Karolingischen Beherrschers der Deutschen, und wenigstens schon im J. 913, tritt Arnulph, aus dem Hause der Schiren als „durch Anordnung der göttlichen Vorsicht Herzog der Baiern und der angrenzenden Länder" auf [9]), und legt dadurch, wie durch andere Handlungen an den Tag, daß er sich als Fürsten und Herrn eines eigenen

6) Durch Meinhard aus dem 9. Jahrhundert, b. Adamus Bremensis. S. Pütter a. a. O., S. 12.

7) Lex Sal. 14, 6, 11. Ripp. 58, 11.

8) Huschberg, Taf. I, II.

9) Huschberg, S. 113, 22.

Volkes und Landes betrachte; eine Stellung, deren Behauptung mit Kampf und Anstrengung durchgesetzt, die von König Heinrich I. auch in kirchlicher Beziehung anerkannt wurde [10]), und woran sich Schritt für Schritt die vollkommene Landeshoheit anknüpfte, mit welcher Baierns Fürsten das Land beherrschten. Zwar verlor das Haus Schiren das Herzogthum gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts auf länger als zwei Jahrhunderte, bis der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach im J. 1180 es wieder erlangte; aber auch in der Zwischenzeit hatte das Haus nicht aufgehört, einen bedeutenden Güterbesitz zu behaupten, und immer weiter auszudehnen, in Verbindung mit reichsamtlichen, theils gaugräflichen, theils pfalzgräflichen und schirmvogteilichen Rechten, so daß also der fürstliche Character des Hauses und somit ohne Zweifel auch die Familienverfassung in ihrer freien Entwickelung nicht gestört worden war. Als nun auch, spätestens im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, durch Herzog Otto († 1253) die Pfalzgrafschaft bei Rhein erworben war, stand die fürstliche Macht des Hauses sicher gepflanzt und gegründet.

Indem wir nun noch daran erinnern, daß von diesem Herzog Otto und seiner Gemahlin Agnes das ganze nachmalige Pfalzgräfliche und Herzogliche Baierische Haus in seinen verschiedenen Zweigen abstammt, soll gegenwärtig die Frage näher erwogen werden, welches Recht in

10) Ders. 123.

diesem Hause und seinen verschiedenen Linien bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, — dem hier vorzüglich entscheidenden Zeitpunkt — gegolten habe.

§. 13.

Das Recht der Ebenburt und Successionsfähigkeit aus dem reichsstaatsrechtlichen Gesichtspunkt.

a) Vom 11. — 14. Jahrhundert.

Hier ist nun vor allen Dingen nicht zu bestreiten, daß im Laufe des fünfhundertjährigen Zeitraums, den wir umfassen, sich große Veränderungen in dem oben bemerkten Rechtszustande Deutschlands zugetragen haben. Als bewegende Elemente müssen zuvörderst das Princip der allgemeinen Erblichkeit der Rechte und die vollständige Entwickelung des Lehnswesens [11]) mit dem dadurch genährten Keime zu genossenschaftlicher Absonderung aller Reichsangehörigen, endlich auch die Abschließung der Territorien durch die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten betrachtet werden; das Recht partikularisirte sich nach erblichen Geburtsständen und feudalistischen Genossenschaften; die Capitularien und alten Volksrechte verloren sich in einem neuen Reichsherkommen, in genossenschaftlichen und Land-Rechten. So mag auch nicht zu bestreiten sein,

11) Vgl. Posse, Etwas über die unstandesmäßigen Ehen. Deutsches Mus. 1787, Nr. 4, und Zepernick, Miscell. aus d. Lehnr. III, S. 171.

daß sich allgemach im 11. bis 14. Jahrhundert ein allgemeines Reichsherkommen gebildet hatte, wonach selbst unter den verschiedenen Geburtsständen der Freigebornen nicht jede Ehe für vollgiltig mit den Wirkungen der Ebenbürtigkeit ihrer Abkömmlinge angesehen ward, namentlich wenn ein Semperfreier sich mit einer Mittelfreien oder noch geringeren Frauensperson vermählte, worüber die Rechtsbücher des dreizehnten, zum Theil noch des vierzehnten Jahrhunderts, insbesondere der Sachsen- und Schwabenspiegel ein kaum verwerfliches Zeugniß ablegen [12]). Man wird hiervon auch das Herzogliche Haus Baiern nicht ausnehmen können, in dessen Landen allerdings das Schwabenrecht in Gebrauch war; ja in einer Baierischen Urkunde von 1028 tritt vielleicht ein Anklang dieses Rechts nicht undeutlich hervor [13]).

Hierdurch ist aber keineswegs schon über die vorliegende Frage entschieden.

Zuerst nämlich darf nicht unbemerkt bleiben, daß sich

12) Heffters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I, S. 5—9.

13) Oefele, Scriptor. R. Boicar. t. II, p. 26 und 54, ex cod. tradition. Ebersp. „ut si Oudalricus vita decedat absque prole *de legali nobilique matrimonio* procreata, omnia sancto deserviant," wobei freilich über die Bedeutung des matrimonium nobile noch immer das Bedenken erhoben werden darf, ob damit Ehen unter Adligen allein gemeint werden sollten.

aus den angeführten Rechtsbüchern keineswegs mit Gewißheit entnehmen läßt, ob der Mangel der Ebenbürtigkeit und vollkommnen Standesgleichheit zweier Ehegatten den von ihnen erzeugten Kindern auch die väterliche Erbgerechtigkeit, die Succession in die Verlassenschaft des dem Geburtsstande nach höhern Vaters entzogen habe, wie solches vorzüglich von Eichhorn[14]) behauptet wird, während Andere, z. B. Weiske[15]) jene Wirkung nur auf den Fall einer zu großen Standesverschiedenheit beschränken, wenn nämlich der eine Theil unfrei gewesen. So viel ist wenigstens unläugbar, daß schon in dem letzten Dritttheil des dreizehnten Jahrhunderts der mit einer standesungleichen, obwohl nicht unfreien Mutter gezeugte Fürstensohn nicht gänzlich von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen war, sonst hätte der Sohn, welchen Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meissen, mit Elisabeth von Maltitz, aus ritterbürtigem, jedoch dienstmännischem Geschlecht im Jahr 1273 gezeugt hatte, selbst dann noch von der väterlichen Erbgerechtigkeit ausgeschlossen bleiben müssen, nachdem Kaiser Rudolph im J. 1278 die Mutter von aller Ministerialität freigesprochen und die Kinder für freigeborne und insofern auch für successionsfähig erklärt hatte[16]). Es erhielt nämlich jener Sohn, Namens Friedrich, nach des Vaters Ableben,

14) D. St.= u. R.=Gesch. II, S. 643. 738. u. Ueber die Ehe des Herz v. Susser, S. 127.

15) Grundſ. des t. Privatr. nach d. Sachsensp. §. 3. 7.

16) Pütter, Mißh. S 32.

ungeachtet aus frühern Ehen desselben ebenbürtige Söhne vorhanden waren, einen nicht unbeträchtlichen Antheil an den väterlichen Landen, nämlich Dresden und Radeburg sammt Zubehörungen, was in der That nicht so geringfügig war, als Pütter es darzustellen bemüht ist, wenn man besonders erwägt, daß Friedrich noch einen Bruder von derselben Mutter hatte, Namens Herrmann, welcher gleichfalls verhältnißmäßig abzufinden war [17]. Es hat sich auch Friedrich in einer späteren Urkunde ausdrücklich den Titel gegeben: **Misnensis et orientalis Marchio, princeps et heres terrae Lusatiae**, nachdem er sich Anfangs nur **Dominus de Dresden** genannt zu haben scheint [18].

Dieser Fall liefert demnach schon einen Beweis, entweder daß die Erbgerechtigkeit der Söhne hinsichtlich des Vaters nicht von einer völligen Standesgleichheit der übrigens freigebornen Mutter bereits in den Zeiten der Rechtsbücher abhängig war, oder daß wenigstens das Herkommen in dieser Beziehung kein ganz sicheres war, jedenfalls schon zu Ende des 13. Jahrhunderts sich zu mildern begann. Es kann aber auch mit Evidenz dargethan werden, daß das Ebenbürtigkeitsprincip im Laufe der nächsten Jahrhunderte nicht mehr dasselbe blieb, und daß es besonders im funfzehnten — worauf es hier vor-

17) Ge. Fabricius, origg. Saxon. lib. VI, p. 586.

18) J. G. K. Wilcke, Ticemannus. Lips. 1754, Cod. dipl. p. 114 ff.

züglich ankommt — ganz andern Ansichten Platz gemacht hatte.

Sehr wahr ist behauptet worden: daß der Begriff einer gleichen Ehe bei dem hohen Adel Deutschlands stets auf dem Herkommen beruhte; es darf sogar zugegeben werden, daß sich die Gleichheit lediglich durch den Begriff der Semperfreiheit bestimmt habe, und nur weiterhin an dessen Stelle der Begriff der Reichs-Standschaft getreten sei; daß mit dieser Modification endlich ein, seit dem 13. Jahrhundert ganz unläugbares Herkommen bestanden habe [19]), — wenn jedoch damit ausgesagt werden sollte, daß für alle ungleichen Ehen des ersten Standes auch hinsichtlich ihrer Wirkungen stets dieselbe Regel gegolten habe, so muß die Allgemeinheit einer solchen Ansicht für eine Reihe von wenigstens fünf Jahrhunderten gewiß zu einer strengern Prüfung derselben auffordern.

Sicher ist das Herkommen keine bloße Meinung, sondern eine in schon gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen liegende Nothwendigkeit, die sich so einleuchtend macht, daß Alles derselben Widerstrebende für ein Unrecht, sei es nun als Etwas an sich Nichtiges oder doch mehr oder weniger Wirkungsloses erkannt wird. Es ist klar, daß mit dem Wechsel, oder mit wesentlicher Veränderung der dabei zum Grunde liegenden Verhältnisse auch

---

19) Eichhorn, über d. Ehe von Sussex, S. 129.

die Regel des Verhaltens nicht dieselbe bleiben kann, sondern sich ebenfalls mit jenem ändern muß. Dergleichen Veränderungen haben sich nun auch in den Grundlagen und Kreisen des Ebenbürtigkeitsprincips zugetragen und dessen Character selbst mitumgestaltet [20]).

Das alte Ebenbürtigkeitsprincip in der hier hauptsächlich festzuhaltenden Beziehung auf Familienrechte und Erbfähigkeit [21]) wie solches in den Rechtsbüchern des Mittelalters bekundet ist, ruhete in der genossenschaftlichen Verschiedenheit der Rechte und namentlich in kriegerischer Ehre. Hiermit steht die Bildung und Pflege abgeschlossener Geburtsstände, in welchen jeder schon zu einem gewissen Beruf und zu gewissen Rechten geboren wird, bei einer freiheitlichen, nicht despotischen Entwickelung des Volkslebens, wie es in den germanischen Staaten der Fall war, in dem genauesten, naturgemäßen Zusammenhang. Es ist ferner klar, daß mit vollkommener Sicherheit und Folgerichtigkeit jene Abschließung nur durch eheliche Verbindungen der Genossen und Genossinnen eines Geburtsstandes rein erhalten werden konnte. Die genossenschaftliche Handhabung des Rechts in einem wirklich noch ungetheilten, noch nicht zweispältigen Reichsstaat, trat jenem System schützend zur Seite.

---

20) Vgl. Heffters Beiträge, S. 12 ff.

21) Ueber die mehrfachen Bedeutungen und Beziehungen der Ebenburt, s. Eichhorn, St.- u. R.-Gesch. II, S. 575.

§. 14.

b) Seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts.

Alle diese Grundlagen und Stützen wurden nun allmählich, und gewiß schon seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts untergraben.

Den genossenschaftlichen Rechtsverschiedenheiten gegenüber trat die Allgemeinheit des römischen kirchlichen und weltlichen Rechts, was bei wahren Ehen unter Freien keinen Unterschied der Geburt kannte. Die kaiserliche Majestät bot ferner nach den von ihr gehegten, durch das römische Recht verbreiteten Ansichten einen so reichen, großartigen Inhalt irdischer Gnaden und Macht dar, daß ihr unbedenklich auch das Recht beigelegt ward, aus einem Stande in einen anderen zu erheben, und Mängel der Ebenburt zu beseitigen, wovon selbst in Betreff des ersten Standes oder der Semperfreien Anwendung gemacht ward. Einen Beweis davon liefern außer dem schon vorgekommenen Falle im Markgräflich Meißnischen Hause zwei um die nämliche Zeit von Kaiser Rudolph von Habsburg ausgegangene Urkunden von 1273 und 1278 in Betreff der Ehe Reinhards, Herrn von Hanau, mit Adelheid von Münzenberg, deren Ebenbürtigkeit mit dem ersten Stande in Zweifel gezogen ward [22]); sodann die Standeserhöhung, welche Kaiser Wenzel im J. 1393

22) Lünig, R.-Arch. XI, p. 519, 521.

der bloß ritterbürtigen Agnes von Landenberg, einer Gemahlin des Grafen Hans von Habsburg, und ihren beiderseitigen Erben ertheilte [23]; nicht minder zwei Legitimationsurkunden von Kaiser Ruprecht von der Pfalz aus den Jahren 1400 und 1408, wodurch gegen das strengere Herkommen eine zur Lehnssuccession qualificirende Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe anerkannt wurde [24].

Wenn nun hierdurch die Reinheit des Grundsatzes selbst gebrochen wurde, so trat auch andererseits noch eine Unsicherheit der Grenzen zwischen dem ersten und zweiten Geburtsstand, dem hohen und niedern Adel ein; namentlich zwischen dem bloßen Herren- oder Dynastenstande und der Ritterschaft, indem sich diese in ihren Lehns- und Jurisdictionsverhältnissen im 14. und 15. Jahrhunderte der Stellung des Herrenstandes näherte, vorzüglich in Gegenden, wo es noch keine geschlossene Fürstenthümer gab [25], so lange insbesondere das Verhältniß der Reichsstandschaft noch nicht seine Ausbildung vollendet hatte, was selbst im funfzehnten Jahrhunderte keineswegs schon der Fall war. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß die Landeshoheit, zu welcher schon damals, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach, die fürstlichen Geschlechter und manche vom Grafen- und Herrenstand sich aufgeschwungen

23) Pütter, a. a. O., S. 50 ff.

24) Schilter, Comment. ad J. feud. Alem. c. 40, §. 4, 5.

25) Eichhorn, über die Ehe — v. Suffer. S. 129.

hatten, der Verwischung der Geburtsstände einen Riegel entgegengesetzt haben werde; denn in der That war die Duplicität der Staatsgewalt im deutschen Reich noch nicht ins allgemeine Bewußtsein eingetreten; so weit sie aber factisch schon vorhanden war, trug sie eher zu einer Isolirung der herrschenden Geschlechter, als zur Nährung eines genossenschaftlichen Geistes bei.

Ebenso wenig fand die corporative Abschließung des ersten Standes in den Sitten des Zeitalters eine besondere Stütze. Im Gegentheil zeigen die Bemerkungen der gleichzeitigen Schriftsteller eine überaus freie ungebundene Conversation unter den Mitgliedern des hohen und niedern Adels. Das Ritterthum hatte beide unter seiner heitern Sonne, seinem glänzenden Schild vereinigt; man fand sich, kämpfte und lebte mit einander auf Turnieren und Hofgelagen; die Frauen blieben davon nicht zurück; die Höfe der Fürsten umgab nicht mehr eine unfreie und weniger geachtete Dienstmannschaft; vielmehr verschwand diese allmählich ganz, und die freie Lehnsmannschaft, der Adel des Landes, trat in unmittelbaren bleibenden Verkehr mit den fürstlichen oder fürstmäßigen Lehns- und Landesherren.

§. 15.

c) Besonders im funfzehnten.

Zwar behauptet noch der Doctor Peter von Andlau (de imp. Rom. geschrieben c. 1460, lib. 2, c. 12) „Est autem Alemannis (der Verf. gebraucht das Wort zuwei-

len für Schwaben, jedoch gewöhnlicher noch als gleichbedeutend mit Germanis, und sicher auch an dieser Stelle) inveteratus usus et longe retro observata consuetudo, non magna, quantum conjicere licet, ratione suffulta, ut *baro* copulando sibi militaris et inferioris generis conjugem, prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet, filiique de caetero barones minime vocitentur. Er fügt aber auch sofort hinzu (was seltsamer Weise immer weniger beachtet worden ist): *Comites vero per connubium cum simplicis militaris generis feminis natos filios non decomitant*, sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, ex tunc illorum demum proles decomitatur, militariumque generis ordini deinceps conumeratur, quae profecto observantia haud satis honesta esse videtur." Völlig verwerfen dürfen wir ein solches Zeugniß von der angeblich damals wirklich existirenden Gewohnheit keinesweges, wenn es auch ein einzelnes sein sollte. So viel nämlich die freien Herren oder Barone betrifft, die der Andlauer Doctor kurz vorher ganz richtig in semperfreie und gewöhnliche freie Herren eingetheilt hat, so kömmt die Angabe noch völlig mit dem älteren Recht, insonderheit mit dem Schwabenspiegel überein. Das was nun wegen der Grafen hinzugefügt wird, muß zwar befremden, darf jedoch auf keinen Fall ganz bei Seite gesetzt werden. Grafen sind hier auch nicht bloß jene vermeintlich aus Italien mit herübergekommenen Grafen, deren der Verfasser an zweien andern Stellen erwähnt (I, 15; II, 12), sondern es ist kurz zuvor von der ganzen deutschen Adels-Klasse der Grafen, mit Einschluß der Land-, Mark- und Burg-Grafen die

Rede gewesen. Also mit den wirklichen Reichsgrafen ward es schon damals hinsichtlich der Ebenbürtigkeit nicht mehr so streng genommen; der eheliche Sohn eines Grafen war wieder Graf; denn Graf war man durch Kaiserliche Verleihung; das Kaiserrecht aber, schon damals romanisirt, ließ die Würde des Mannes auch auf die Gemahlin übergehen; dann konnte auch der Sohn nicht der Ebenbürtigkeit ermangeln; — bei diesem selbst nur war man bedenklich, ob er den angeerbten Adel noch weiter vererben dürfe durch ungleiche Ehe; warum? läßt sich nur vermuthen, vielleicht nach der dunkeln Idee, daß der Grafenstand, wenn er Geburtsstand werden sollte, nur durch vollkommen gleiche Ehen fortgepflanzt werden könne, daher es denn auch bei den Baronen oder freien Herren strenger gehalten werden mochte, weil dies ein reiner Geburtsstand war. Ueber das Recht der höhern Fürstlichen Häuser, namentlich der Herzoglichen, berichtet der Andlauer nichts. Da die Fürstenwürde jedoch ebenfalls eine Reichswürde war, Grafen und Fürsten auch denselben Geburtsstand, zum Theil sogar den nämlichen Heerschild hatten [26]): so würde auch hier eher dasjenige Anwendung leiden, was der Andlauer von den Grafen berichtet, als dasjenige, was er wegen der freien Herren sagt. Wie übrigens auch bei letztern schon mildere Ansichten sich geltend machten, das beweist unter Anderm eine Urkunde von 1489 in den Monum. Boic. VI, p. 318. Denn hiernach hatte ein Mitglied der edlen reichsfreien turnierfähigen Fa-

26) Weiske, de VII clip. milit. Lips. 1829. p. 56.

milie von Bientzenau (Benzenau, Pünzenau) mit einer gewissen Margarethe Volgerin Kinder gezeugt, denen die Gebrüder Bientzenau Ebenbürtigkeit und Successionsrecht streitig machten. Der zum Richter erkorne Herzog Albrecht von Baiern vertheilte darauf die Verlassenschaft unter die Gebrüder Bientzenau einer- und die ehelichen Nachkommen des Verstorbenen andererseits und erkannte also sogar den mit einer bürgerlichen Mutter gezeugten Kindern eines freien Herrn einen Erbanspruch zu.

Wenn nun der Andlauer Publicist selbst schon in Betreff der freien Herren keinen hinlänglichen Grund zu dem angeführten Ebenbürtigkeitsprincip weiter zu finden vermogte, und wegen der Grafen schon ein verändertes Herkommen angiebt, mithin sich dadurch vollkommen bestätigt, was zuvor über den veränderten Boden dieses Herkommens gesagt worden ist, so fehlt es auch nicht an merkwürdigen Vorgängen in fürstlichen und gräflichen Häusern des funfzehnten Jahrhunderts, welche auf einen Verfall jenes Herkommens, auf das Erlöschen der Meinung von einer rechtlichen Nothwendigkeit ebenbürtiger Ehen für Standes- und Successionsrechte schließen lassen.

In dem schon oben erwähnten Fall aus dem Gräflich Habsburgischen Hause beim Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts ist wenigstens so viel gewiß, daß eine in jener Ehe erzeugte Tochter (männliche Descendenz war nicht vorhanden) sehr ansehnliche reichsfreie Graf- und

Herrschaften ihrem Gemahl zugebracht hat [27]). Hieran reihet sich dann zunächst die Geschichte eines Grafen Friedrich Freien von Cili, welcher ums J. 1425 nach dem Tode seiner ersten ebenbürtigen Gemahlin ein bloß ritterbürtiges Fräulein, Veronica von Deßnitz, heirathete, wodurch er den Haß und die heftigste Verfolgung von Seiten seines Vaters auf sich und seine Gemahlin zog. Letztere ward zuerst wegen mancherlei Beschuldigungen vor ein Mannengericht gestellt; als dieses indeß keine Schuld an ihr finden konnte, mußte eine heimliche Tödtung der Unglücklichen das Haus Cili wieder von ihr befreien [28]). Als Grund wird von dem Chronisten hauptsächlich hervorgehoben: daß diese Heirath ohne Zustimmung des Vaters und des demselben verschwägerten Kaisers Sigismund geschlossen worden; in der That möchte sich jedoch ein so grausames Handeln nur durch die Annahme genügend erklären, daß schon nach dem damaligen Rechtszustande einer Ehe der gedachten Art, gegen welche freilich die Gewohnheit und Standesrücksicht sprach, die rechtliche Wirkung einer ordentlichen Ehe in keinerlei Hinsicht abgesprochen werden konnte. Denn wenn das Gegentheil festgestanden hätte, wozu bedurfte es der

---

27) Pütter a. a. O., S. 52. Derselbe bemerkt zwar noch, daß die ritterbürtige Gemahlin des Grafen Habsburg nie den gräflichen Titel geführt habe, indeß läßt sich darüber keine Gewißheit geben, und für die Tochter ist es stets ohne Nachtheil gewesen.

28) Hahn, collectanea hist. med. aevi. II, 683.

Beseitigung einer nicht ebenbürtigen Gemahlin, da besonders Graf Friedrich von seiner ersten Gemahlin wenigstens einen ebenbürtigen Sohn hatte, welcher auch das Geschlecht fortpflanzte [29])?

Aehnliche Bemerkungen lassen sich in einem kurz darauf folgenden Beispiel im Herzoglich Baierischen Hause selbst machen.

Bekanntlich hatte Herzog Albrecht von Baiern bei Lebzeiten und wider Willen seines Vaters, Herzogs Ernst, im dritten Jahrzehend des 15. Jahrhunderts, Agnes Bernauer, die Tochter eines Augsburger Baders, geheirathet. Bekannt ist auch die Härte, mit welcher H. Ernst gegen sie verfuhr. Sie ward 1436, wie es scheint, ohne Anklage wegen eines bestimmten Verbrechens, zu Straubingen ertränkt. Fürstlicher Stolz konnte sich allerdings durch eine solche Verbindung gekränkt halten; allein völlig erklärbar wird das Verfahren des gekränkten Vaters wohl nur durch die Befürchtung, daß der Ehe des Sohnes, wenn sie einmal manifestirt würde, die Bedeutung einer rechtmäßigen Ehe in Bezug auf den Stand und die Rechte der Frau, so wie ihrer etwanigen Descendenz nicht mehr zu entziehen sei. Man darf solches mit großer Sicherheit aus den Aeußerungen der

---

29) M. s. die genealogischen Tabellen in Henninges, Germ. et Gall. II et III. Regni in 4. Monarch. Pars I. Magdeb. 1598. p. 350.

Baierischen Geschichts-Schreiber schließen. Adlzreiter berichtet namentlich (in den Ann. Boic., T. II, p. 160): „Passim jactabatur Albertus ignobili mulieri non secus ac *justae mulieri* consuescere, adeoque invito etiam patre *ad legitimum thorum* destinare;" und Jo. Aventinus (Annal. Boic. VII, p. 508 ad Basil. 1618): „Is (Albertus) Agnetem Bernauerin deperibat adeo, *ut eam plane loco justae uxoris haberet*, atque *publice* sollemnibus sacris ducere concupisceret, *ipsaque se conjugem reguli Bojorum reginamque Boiariae profiteretur* [30]), et virginibus *instructo ginaeceo* famulicoque foemineo prodire meditaretur." Vorzüglich wichtig aber ist, was in einer alten Baierischen Chronik, geschrieben unter Kaiser Friedrich III. und dem Römischen König Maximilian I. (1406—1493), abgedruckt in v. Freybergs Samml. histor. Schriften, I, S. 174, mitgetheilt wird, nämlich:

„Herzog Ernst ließ ertrenckhen zu Straubingen Agnes Bernauerin, eines Balbirers Tochter, ein Wunderschöne Frauen, umb daß sie seinen Sohn Albrecht zu der Ehe genommen hatte, und das nitt widersprechen wollt, ao. 1436 am St. Maximilianstage. Sol-

---

30) Giovanni, in Germ. princ. lib. IV, c. l. 9, 18, sagt von ihr: Bavariae ducissam se scribebat. Nach Lipowsky, in der schon angeführten Schrift: Agnes Bernauerin, und einer darin benutzten alt handschriftlichen Notiz (Anm. 75. S. 103) lehnte sie den Urtheilsspruch des Herzogs Ernst in der That ab: „da sie selbst Herzogin zu seyn angab."

ches thett den Sohn vast weh auf den vater. Es hat auch sobald es geschah, den Vater hart gerawen (gereuet). Sie ward herrlich begraben mit einem schönen Stain[31]) ob ihrem grab; als doch eine Fürstin!"

also ein directes Zeugniß, daß man des Grundsatzes der Ebenburt nicht mehr eingedenk war.

Einen noch entscheidendern Beweis liefert die Vermählung, welche Herzog Wilhelm III. von Sachsen im J. 1463 mit Catharina von Brandenstein ohne den geringsten Widerspruch vollzogen hat. Hierbei ist völlig außer Zweifel, daß die gedachte Catharina zwar von gemeinem Adel war, dennoch aber, ohne kaiserliche Standeserhöhung, als eine fürstliche Gemahlin behandelt und durchlauchtige, selbst hochgeborne Fürstin genannt worden ist, auch eine fürstliche Heirathsverschreibung mit Witthum erhielt[32]). Vermag man nun immerhin Moser nicht beizustimmen, welcher (im Familien-Staatsrecht, II, 137) als unbedenklich ansieht: daß von besagten Herzog Wilhelms Zeiten an nach und nach zu einem wahren und rechtskräftigen Reichsherkommen geworden sei, daß die Ehe eines Fürsten mit einer vom Adel, die weder zuvor noch hernach in höheren Stand versetzet

31) Vgl. Lipowsky, Anm. No. 39.

32) Die einzelnen Thatsachen dieser Ehe, s. b. Müller, Sächs. Ann. ad Ann. 1463. Moser, Famil.-St.-R., II, 33. Pütter a. a. O., S. 56 ff.

worden, quoad effectus juris eine fürstenmäßige und gleiche Ehe gewesen sei: so zeigt sich dennoch in dem gedachten Falle ganz deutlich, daß es keine entgegenstehende allgemeine Reichssatzung gegen die Vollgiltigkeit solcher Ehen weiter gab.

Behauptet man, wie häufig geschehen ist, daß in dem vorerwähnten Sächsischen Falle, wie in manchen ähnlichen, der Consens der Agnaten alle Mängel der vollgiltigen Ehe gedeckt habe, so übersieht man, daß durch eine solche Auffassung der Stand der Frage ganz verändert und dieselbe auf ein ganz anderes Gebiet verpflanzt wird; vom reichsstaatsrechtlichen in das privatrechtliche. Denn nach dem älteren Herkommen konnte Jeder den Andern beschelten an seinem Rechte, wenn derselbe sich Befugnisse anmaßte, die nur den Genossen eines gewissen Standes gebührten [33]; die Ebenbürtigkeit war ein allgemein giltiger Begriff; kein relativer in Bezug auf die Rechte der einzelnen Familien. Schwerlich konnte daher in früherer Zeit durch agnatischen Consens allein der Mangel der Ebenburt geheilt werden. Behauptet man nun, daß solches in späterer Zeit zulässig gewesen, so gesteht man dadurch offenbar eine Umgestaltung des Rechts zu; es kann dann nicht mehr von einem allgemeinen Reichsherkommen, von einer allgemein giltigen Norm die Rede sein, sondern nur von einem partikulären Herkommen der Fürstlichen Häuser, welches sich seit dem 15. Jahrhundert, oder hin und wieder noch früher, zu

33) Vergl. Sachsensp. I, 51, §. 3.

entwickeln begonnen haben könnte. Was übrigens den obigen Sächsischen Fall betrifft, so ist gewiß, daß wenigstens einer der erbverbündeten Landgrafen zu Hessen keine Verwilligung zu der Ehe ertheilt hat; der wichtigste Umstand bleibt jedoch der, daß der kaiserliche Hof ohne alle Standeserhöhung der von Brandenstein die fürstlichen Rechte anerkannt hat.

Um die nämliche Zeit hatte nun Friedrich der Siegreiche Clara von Tettin geehelIgt, und es ist offenbar, daß, wenn die Ehe H. Wilhelms von Sachsen mit der von Brandenstein als ein ordentliches fürstliches Matrimonium aus dem reichsstaatsrechtlichen Gesichtspunkt zu betrachten war, auch Friedrichs Ehe dafür gelten muß. Es muß dies aber um so mehr, da selbst noch im nächstfolgenden 16. Jahrhundert die Ebenbürtigkeitsfrage keine entgegengesetzten Bestimmungen erhalten hatte.

§. 16.

d) Im sechszehnten Jahrhundert.

Der erste hieraus in Betracht kommende, auch von Pütter erörterte Fall ereignete sich im Badischen Hause, wo Markgraf Ernst von Baden-Durlach, im J. 1518, sich mit dem Hoffräulein Ursula von Rosenfeld vermählte, die nur dem niedern Adel angehörte. Hierbei ist so viel gewiß, daß ein rechtlicher Widerspruch gegen diese Ehe von keiner Seite her erhoben worden ist;

daß die gedachte von Rosenfeld den Titel einer Markgräfin von Baden geführt und auch noch auf ihrem Leichenstein erhalten hat; daß nicht minder ihr Sohn Carl in die väterlichen Besitzungen gleich seines älteren, unzweifelhaft ebenbürtigen Bruders Bernhard Descendenz succedirte, und der Stammvater des jetzt noch blühenden Badischen Hauses geworden ist [34]). Eben so ist unläugbar, daß derselbe Markgraf Ernst, nach dem Tode der von Rosenfeld, noch eine Verwandte derselben aus dem adligen Geschlecht der Bombaste von Hohenheim sich antrauen ließ, welche auf ihrem Leichenstein gleichfalls als Markgräfin von Baden bezeichnet ist [35]).

Eine neue eigenthümliche Erscheinung war demnächst die eheliche Verbindung des Herzogs Otto von Braunschweig Lüneburg mit Mechtild oder Metta von Campen, welche im J. 1527 nach einem mit H. Ottos Brüdern eingegangenen Vertrage allerdings nur auf morganatischen Fuß, und ohne ihr die Rechte einer fürstlichen Frau beizulegen, abgeschlossen wurde, während den von ihr geboren werdenden Söhnen eine Geldabfindung und zugleich ein eventuelles Successionsrecht nach dem Abgang des brüderlichen Manns-Stammes zugesichert ward; wobei jedoch die Mitvollziehung des Vertrages Seitens der v. Campen selbst zweifelhaft ist. Jeden-

34) Pütter a. a. O., S. 83 ff.

35) Pütter, S. 91.

falls beweist der weitere Hergang und ein von dem damaligen Stadtsyndicus zu Nürnberg, Dr. Pfeil, im J. 1550 ausgestelltes Gutachten, daß damals die Grundsätze der morganatischen Ehen in der deutschen Praxis noch keineswegs feststanden. Denn Ottos Sohn verlangte nach des Vaters und eines Oheims Tode gleiche Erbgerechtigkeit mit seinen vollkommen ebenbürtigen Vettern, und nach elfjährigem Streite sahen sich die Letztern zu einem Vergleich, im J. 1560, veranlaßt, wodurch dem jüngern Otto zwei Aemter abgetreten und zugleich wieder eventuelle Successionsrechte nach Abgang des Lüneburgischen Manns-Stammes zugesichert wurden [36].

Einen überaus lehrreichen Blick gestattet ferner die Ehe des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, mit der Augsburger Patricierin, Philippine Welser, ums J. 1550 etwa zu Stande gekommen. Trotz des großen Widerwillens, welchen der König und nachherige Kaiser Ferdinand I. gegen diese Verbindung seines gleichnamigen Sohnes faßte, sah er sich dennoch zur Gnade gestimmt, und zu genehmigen veranlaßt, daß die Söhne weltlichen Standes, welche der Erzherzog mit der ihm „am Stande und Herkommen bei weitem nicht gleichen" Ehegattin erzeugen würde, zusammen mit 30,000 Fl. jährlicher Einkünfte abgefunden werden, auch nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes in alle Oesterreichische, vom Reiche belehnten Fürstenthümer und Län-

36) Pütter, S. 91 ff.

der succediren sollten. Einstweilen sollten sie sich der Titel, Namen und Wappen des Hauses Oesterreich nicht bedienen dürfen, sondern sich nur N. von Oesterreich schreiben, und allein das Oesterreichische Wappen führen. Dabei derogirte der Kaiser in der Bestätigungsurkunde vom 13. Septbr. 1561 „aus kaiserlicher Machtvollkommenheit Alle dem, was kraft geschriebener oder ungeschriebener Rechte dem zuwider sein möchte, als sonderlich den Rechten, die von der Kinder Succession Meldung thun, oder auch denselben eine gewisse Legitimam bestimmen; alles zu Vermeidung Schimpfs und Spotts, so sonst Ihm, seinen Söhnen, und dem ganzen Hause daraus entspringen möchte, und zu Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit und alles friedlichen Wesens." Der Kaiser selbst also befürchtete, daß ungeachtet der großen Standesungleichheit zwischen seinem Sohne und dessen Ehegattin, von Seiten ihrer Kinder nach den bestehenden Rechten ordentliche Erbansprüche erhoben werden könnten, und fand sich dadurch bewogen oder genöthigt, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, zur Ehre des Erzhauses, jenen Rechten zu derogiren [37]). Mag sich nun auch späterhin der einzige weltliche Nachkomme aus der gedachten Ehe, gegen Abtretung der Markgrafschaft Burgau, des erzherzoglichen Titels und Wappens, so wie der Erbfolge in die Oesterreichischen Erblande für sich und alle seine Nachkommen durch Vergleich mit den Söhnen seiner Oheime begeben haben: immer bleibt gewiß, daß selbst in dem Erzhause

---

37) Pütter, S. 103 ff.

Oesterreich das Recht der Ebenbürtigkeit nicht mehr in seiner alten Strenge gekannt wurde.

Einen weiteren Beleg aus demselben Jahrhundert liefert das Herzogliche Baierische Haus selbst, nämlich die eheliche Verbindung Herzogs Ferdinand mit Maria Peck, Tochter eines Kammerdieners Peter Beck, oder Peck, im J. 1588, wobei derselben zwar keine fürstlichen Rechte, wohl aber ihrem Nachkommen ein eventuelles Successionsrecht eingeräumt ward, wie weiter unten (§. 15) noch ausführlicher erwähnt werden soll. Im Badischen Hause aber schloß bald nachher, im J. 1591, der Markgraf Eduard Fortunat mit Maria von Eicken eine eheliche Verbindung, wobei er ihr fürstliche Rechte einräumte. Und obgleich agnatischer Widerspruch gegen die Successionsfähigkeit ihrer Descendenz erhoben ward, so gelang es doch, dieselbe bei dem Kaiserlichen Hofe und bei dem Westphälischen Friedenscongreß durchzusetzen [38]).

Das letzte Beispiel aus dem sechszehnten Jahrhundert bietet das Gräfliche Haus Oettingen-Wallerstein dar, wo der Graf Wolfgang, geb. 1573, wider Willen seines Vaters ein adliges Fräulein, Johanna von Molle, geheirathet hatte. Obgleich nun anfänglich Graf Wolfgang deßhalb genöthigt ward, im J. 1597 auf die Erbfolge in die väterlichen Stammgüter Verzicht zu leisten, so ist es doch nichts destoweniger gewiß, daß die

38) Pütter, S. 125 ff.

Nachkommen aus jener ungleichen Ehe zur Succession in Land und Leute gelangt sind, und nach und nach den größten Theil der Oettingenschen Stammgüter unter ihrer Botmäßigkeit vereinigt haben. Ja schon dem Sohne des Grafen Wolfgang, Ernst dem Jüngern, wurde durch reichshofräthliches Erkenntniß ein bestimmter Erbantheil zuerkannt [39]).

Eigentliche Hausgesetze gab es bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts nur sehr wenige über den Gegenstand unserer Frage. Bloß das Haus Wirtemberg giebt ein Beispiel strenger Festhaltung des alten Ebenbürtigkeits-Princips durch Vertragsbestimmungen einzelner Interessenten [40]); dagegen erhellet wieder aus andern Familienstatuten, wie wenig man mit jenem Princip noch allgemein vertraut und einverstanden war. So verfügte ein Gräflich Königseggischer Stammvertrag von 1588, daß wenn sich Einer aus dem Hause ohne der Andern, seiner Befreundeten, Wissen und Willen mit einer, seinem Stande nicht gemäßen Person verheirathen würde, dessen Kinder nur den dritten Theil von ihres Vaters hinterlassenen

---

39) Pütter, S. 137. Genauer b. de Neumann in Wolffsf. Jus. Princ. t. IX. p. 55. 58. und Lang, Materialien der Oett. Wallerst. Geschichte. I.

40) Durch einen Vertrag der beiden Grafen Eberhard von 1489 und den Hausvertrag von 1617. Pütter, S. 194. 203. S. auch das Testament von H. Eberhard v. 1664. Ebds., S. 207.

Gütern erben, die übrigen Theile aber auf die nächsten Befreundeten fallen sollten [41]). Ein Gräflich Nassauisches Testament von 1597 bestraft den Uebertreter der Ebenburtsordnung mit dem Verlust des halben Erbtheils; ein Gräflich Limburgischer Hausvertrag von 1604 verbietet bloß, der gegen den Willen der Blutsfreunde angeheiratheten bürgerlichen oder bäuerlichen Frau etwas durch letztwillige Verfügung zu hinterlassen; der Wittgensteinische Hausvertrag von 1607, eben so wie der 1661 vom Kaiser Leopold bestätigte von der Leyensche, erkennt wenigstens den aus unstandesmäßiger Ehe erzeugten Nachkommen ein eventuelles Successionsrecht nach Abgang des ebenbürtigen Manns-Stamms zu [42]).

Befragt man nun noch die deutschen Rechtskundigen jener früheren Zeiten, so wird man bei ihnen, ungeachtet der Mühe, welche sich Pütter gegeben hat, entgegengesetzte Zeugnisse hervorzusuchen, immer doch nur allein den romanistischen, zugleich aber auch auf das Reichsherkommen gestützten Grundsatz aufgestellt finden, daß die Ehe eines deutschen Reichsfürsten oder Reichsgrafen, wenn auch mit einer Person geringeren Standes eingegangen, dennoch alle wesentliche Wirkungen eines ordentlichen Matrimoniums für Frau und Kind ohne Ausnahme habe [43]). Unmöglich läßt sich jenen Männern eine so gänzliche Ver-

41) Pütter, S. 197.

42) Pütter, S. 197 ff.

43) S. Pütter, S. 491 ff. bis S. 499, auch S. 97.

blendung beimessen, daß sie etwas anderes für Recht erachtet hätten, als was sie wirklich vor sich sahen. Sie fußten freilich auch auf das römische und canonische Recht; aber war beides nicht wirklich als Reichsrecht anerkannt und mit dem Kaiserlichen Namen geheiligt?

§. 17.

Ergebniß und Befestigung desselben.

Erwägt man nun dies alles unbefangen und gewissenhaft, so kann man zu keinem anderen Ergebniß gelangen, als dem:

daß wenigstens schon seit der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts keine Fortdauer des ursprünglichen Reichsherkommens in Betreff der Ebenbürtigkeit weiter erkennbar ist; daß vielmehr das Recht hinsichtlich der Ehen sowohl in den fürstlichen wie in den gräflichen Häusern ungleich und schwankend geworden war,

wovon aus dem juristischen Standpunkte jener Zeit als weitere Folge erscheint:

daß forthin das eheliche Verhältniß mit seinen Wirkungen auch in jenen Häusern lediglich nur nach den Vorschriften der gemeinen geschriebenen Rechte oder nach autonomischen Normen zu beurtheilen stand, oder auch nach den in den Grenzen der Autonomie abgeschlossenen Verträgen.

Denn daß vertragsmäßige Bestimmungen über die Verhältnisse der standesungleichen Ehen in Betreff der Gemahlin sowohl, wie der Kinder, mit Rechtsgiltigkeit getroffen werden konnten, ist höchstens nur von einzelnen juristischen Stimmführern, niemals aber allgemein geläugnet worden [44]), weshalb sich die Praxis der morganatischen Ehen sehr bald fixirt hat, vorzüglich im siebenzehnten Jahrhundert. Andererseits ist jedoch auch nicht zu bestreiten, daß, wo es an conventionellen und autonomischen Bestimmungen fehlte, nur die gemeinen geschriebenen Reichsrechte anwendbar blieben.

Zu einem Herkommen gehört seiner Natur nach eine gleichförmige, nicht schwankende, ununterbrochene Uebung eines Grundsatzes, der wahrhaft als rechtsverbindlich betrachtet wird (Mühlenbruch, Doctr. Pand. §. 38 und die Not. 7 Angeführten). Daß nun das ältere Ebenbürtigkeitsprincip schon vor der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, ja schon seit 1393, nicht mehr allgemein zur Anwendung gebracht und festgehalten ward, ist oben in einer Reihe von Beispielen nachgewiesen worden; es erhellet ferner aus dem Zeugniß Peters von Andlau, welche Zweifel sich schon damals gegen die Vernunftmäßigkeit des Ebenburtsrechts unter den freien Herren geltend machten, und wie bei den Grafen des Reichs schon davon abgegangen war; so wie aus den Stimmen der juristischen Schriftsteller, wie man nicht mehr an die Fort-

44) Vgl. Pütter, S. 492, 502.

dauer des ältern Rechts glaubte. Wenn es endlich bei einem Herkommen oder dessen Aufhebung wesentlich auf den consensus utentium ankömmt, so tritt ein solcher in den obigen Beispielen aus dem Hause Sachsen, Baden und Oesterreich gewiß deutlich hervor. Als Betheiligte erscheinen dabei das Reichsoberhaupt, die Agnaten und sonstigen Successionsberechtigten, so wie die Stände des Reichs, deren genossenschaftliches Verhältniß unter Einander nach der Reichsverfassung nicht zu bezweifeln ist, und insonderheit schon aus der Regimentsordnung von 1521, §. 27. erhellet [45]). Nun sehen wir aber in dem auch von Moser so erheblich geachteten Fall des Herzogs Wilhelm von Sachsen und der Katharina von Brandenstein, daß weder Kaiser noch Agnaten der Anerkennung der Fürstlichkeit dieser Ehe das geringste Hinderniß entgegensetzten (wozu doch wohl nicht allein die etwanige, aber jederzeit unsichere Aussicht zu einer kinderlosen Ehe ein hinreichendes Motiv abgeben konnte), und daß ungeachtet der von einem Erbverbrüderten, dem Landgrafen Ludwig zu Cassel, verweigerten Einwilligung dennoch der angeheiratheten Gemahlin alle fürstlichen Ehren widerfuhren. Gegen die Ehe des Markgrafen Ernst von Baden mit Ursel von Rosenfeld und gegen die Fürstlichkeit ihrer Nachkommen ist niemals von irgend

45) Daß die eignen Landstände als unmittelbar Betheiligte zu betrachten seien, wie Posse (über die unstandesmäßigen Ehen, in Zepernicks Miscell., III, S. 171) anzunehmen scheint, kann wenigstens allgemein nicht behauptet werden.

einer Seite her Einspruch erhoben worden, obgleich agnatischer Seits dazu die erheblichsten Beweggründe vorgelegen hätten. Schon diese Beispiele allein bekräftigen die Gegenobservanz wider das alte Herkommen [46]), da ja schon ein einziger Fall, der den consensus utentium vollkommen darthut, dazu hinreicht [47]); der Hergang in dem Erzhause Oesterreich setzt aber vollends außer Zweifel, daß das ältere allgemeine Herkommen aufgehört hatte zu existiren, und daß in Ermangelung eines besondern Herkommens, nur das gemeine geschriebene Recht die Wirkung einer standesungleichen Ehe bestimmte, wofern es nicht durch die Kaiserliche Machtvollkommenheit oder vertragsweise von der Anwendung ausgeschlossen war.

Allerdings ist nicht zu behaupten, daß der Begriff von Standesgleichheit und Ungleichheit bei Ehen jemals erloschen sei. Er ist nothwendig mit Standesverschiedenheiten verbunden. Die Frage ist aber nur die, ob in jenen Zeiten, von denen bisher die Rede war, die ungleiche Ehe einer Person des ersten Standes, und namentlich mit einer Person von niederm Adel, an sich selbst andere wesentliche Wirkungen hatte, als die vollkommen gleiche Ehe. Dies nun wird nach dem Vorausgeschickten verneint

---

46) S. schon Jo. Aug. Otto Gehler, de inaequalitate matrimonii illustris cum virgine inf. nob. dijudicanda. Lips. 1786, p. 26 sq.

47) Pütter, Inst. jur. publ., §. 45, und dessen Beitr. z. t. St.= und F.=R, II, Not. 29.

werden müssen. Es kann zwar, der That nach die Meinung, selbst eine allgemein verbreitete, gewisse Verhältnisse anstößig finden; dennoch aber werden letztere nicht jederzeit auch von der Sittlichkeit, der Mutter des herrschenden Rechts, geradezu verdammt, oder für nichtig und unvollkommen dem Recht nach erklärt werden wollen. Dieselbe Wahrnehmung läßt sich auch noch in gegenwärtiger Zeit machen. Man findet wohl die Verheirathung einer Person des höhern Landes-Adels mit einer Bürgerlichen anstößig, und doch nimmt sie das Recht in seinen Schutz. So nun war es auch damals im Reichs-Staat. Noch mehr! Es fehlte damals dem Begriff der ungleichen Ehe schon um deßwillen an gehöriger Bestimmtheit, weil die Grenze zwischen hohem und niederem Adel staatsrechtlich zu wenig festbegründet war. Erst in den drei letzten Jahrhunderten gewann das Ebenbürtigkeits-Princip wieder festen Boden und gemeinrechtlichen Gehalt in Ansehung des deutschen hohen Adels, und zwar durch folgende, hier nur kurz anzudeutende Momente:

1) durch die reichsstaatsrechtliche letzte Entwickelung der Landeshoheit, womit die Autonomie der Landesherren gesichert wurde, und sich nun um so freier der Staats- und Hausinteressen annehmen konnte, denen allerdings die Sorge für standesgemäße Vermählungen der Familienglieder beigezählt werden darf;

2) durch die vollendete Ausbildung der Reichsstandschaft, womit die Corporation des hohen Adels eine genau bestimmbare Grenze erhielt;

3) durch die seit Herrmann Conring im siebenzehnten Jahrhundert in Gang gebrachte germanistische und geschichtliche Richtung der Jurisprudenz [48]).

4) durch die Beschränkung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in Ansehung der Ertheilung von Reichsstandschaft (vermöge des J. R. A. v. 1654) und in Ansehung der Standeserhöhungen (vermöge der Wahl-Capitulationen von 1658, Art. 44; von 1742, Art. 22, §. 4 und von 1792), womit zugleich ein Widerspruchs-Recht der Agnaten anerkannt wurde;

5) durch kaiserliche und reichshofräthliche Entscheidungen, vorzüglich aber durch ein am 4. September 1747 bestätigtes Reichsgutachten.

Hiermit ist dann für die neuere Zeit klärlich entschieden worden, daß die Ehe zwischen Personen vom hohen Adel und Bürgerstand eine notorische Mißheirath sei, welche ohne Consens der Agnaten so wenig, wie eine gleich Anfangs morganatisch eingegangene Ehe, Familien- und Standesrechte gewähren kann; während es im Uebrigen, und insbesondere wegen der Verbindungen mit dem niedern Adel bei dem Herkommen und Statuten der reichsständischen Häuser stillschweigend belassen ist. Aber es fehlt an jedem Beweis eines allgemeinen Reichsherkom-

48) Pütter a. a. O., S. 101, 196.

mens, welches die Ehen zwischen hohem und niederm Adel in die Categorie der Mißheirathen mit der gedachten Wirkung gesetzt hätte, vielmehr hat der Reichshofrath im entgegengesetzten Sinn entschieden [49]).

§. 18.

Anwendung auf die Ehe Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz.

Aus der bisherigen Auseinandersetzung geht hervor, daß die Ehe, welche Kurfürst Friedrich der Siegreiche nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts mit der dem niedern Adel angehörigen Clara Tettin abgeschlossen hat, der Sache nach zwar eine standesungleiche Ehe war, dennoch aber vermöge der damals gangbar gewordnen gemeinen Reichsrechte alle rechtliche Wirkungen einer standesgemäßen Ehe haben mußte, so weit nicht diese durch besondere Hausrechte — deren Erörterung sogleich folgen soll — oder durch Verträge mit den Agnaten beschränkt worden. Friedrichs Ehe würde sogar die einzige sein, welche neben den andern, oben angeführten, der Descendenz kein vollständiges Erbfolgerecht gegeben hätte. Selbst ein vielleicht s. g. Patricischer Adel Clarens würde übrigens den Ansprüchen ihrer Nachkommen nicht entgegenstehn, oder einen Unterschied begründen, wenn sie etwa oder ihre Vorfahren zu einem der Augsburger Patricier-Geschlechter gehört haben sollte.

---

49) S. überhaupt Heffters Beitr., S. 20 ff.

Denn es ist gewiß, daß deren Adel vollkommen gut war, und ebenfalls zur Turnirgenossenschaft, wie zur Aufnahme bei den Stiftern und zu andern Rechten des alten Adels befähigte [50]), wovon das vorliegende Beispiel Ludwigs von Baiern und seiner Nachkommen selbst in Gemäßheit der frühern Auseinandersetzung die deutlichste Bestätigung enthalten würde.

§. 19.

Uebergang zu den Pfalz=Baierischen Hausrechten.

Gesetzt indessen, was Strube, Pütter und Eichhorn vorzüglich geltend gemacht haben, das Recht der Ebenburt wäre bei dem allmählichen Untergange der alten, in den Rechtsbüchern des Mittelalters verzeichneten, Standes=Unterschiede und Rechte, wenigstens immer ein Familienrecht geblieben und der Bewahrung der Agnaten anheimgefallen; es wäre also diesen überlassen geblieben, das alte Herkommen gegen das neue Juristenrecht zu vertheidigen: so hing es doch immer nur von den einzelnen Familien ab, wie weit sie solches zu thun für gut fanden. Jedes fürstliche Haus konnte sich dadurch selbst eine Regel seines Verhaltens bilden [51]). Gewiß aber wird ein

50) Fr. G. Aug. Schmidt, Beitr. zur Gesch. des Adels. 1794. S. 53 ff.

51) Dies giebt auch Eichhorn (über die Ehe von Sussex, S. 136) zu.

besonderes, von der allgemeinen Reichsobservanz jener Zeiten abweichendes Familienherkommen nur dann zu behaupten sein, wenn sich entweder ein ununterbrochenes Festhalten der älteren Regel, oder bei Verletzungen derselben ein positiver Widerspruch dagegen nachweisen läßt. Auf ein solches eigenthümliches Herkommen ist nunmehr in dem Hause Baiern die Untersuchung zu richten.

Daß im Allgemeinen das Höchstgedachte Haus seine eigenthümlichen Rechte und Gebräuche von jeher gehabt und behauptet hat, ist um so gewisser, als dieselben von mehreren deutschen Reichsoberhäuptern anerkannt und bestätigt worden sind; wie dies z. B. für die eigentliche Baierische Linie durch Kaiser Carl IV. im J. 1362 geschahe: „confirmiren und bestätigen alle ihr Handvest, Brief, Gnaden, als: löblich Herkommen, Privilegien und Freiheit — als sie, ihre Eltern und Vorfahren dieselben von dem Heil. R. und sonst redlich herbracht haben [52]);" was demnächst auch von Kaiser Friedrich III. unterm 3. Febr. 1478 wiederholt ward, unter der ausdrücklichen Erklärung sogar: daß kaiserliche Briefe, Freiheiten und Privilegien, dem löblichen Hause Baiern an ihren (seinen) Gnaden, Freiheiten, Privilegien, altem Herkommen und Gerechtigkeiten ganz keinen Abbruch, Schaden, noch Verletzung bringen sollten [53]). — Wo es an einem entschiedenen Familien-Herkommen fehlte, da trat sicher auch für

52) Olenschlager, Erl. d. Gold. Bulle, Urk. 46.

53) Urkunden zur Vorl. der Fideic.-Rechte, S. 179.

das Pfälzische und herzoglich Baierische — das gemeine Reichsrecht, das Kaiserrecht in Anwendung; wie sehr aber darin schon in jener Zeit, d. h. im 13—15. Jahrhundert einschließlich, das römische und canonische Recht vorherrschend geworden war, und selbst im Baierisch-Pfälzischen Hause zur Anwendung kam, ist bereits im zweiten Abschnitt gezeigt worden [54]).

§. 20.

Geschriebene Hausrechte.

Gab es nun für die Pfälzischen und Baierischen Fürsten ein eignes Ebenburtsrecht?

Aus den zugänglichsten Baierischen Haus-Urkunden jener Zeit heben wir folgende Data heraus:

In dem Lehnbriefe von Kaiser Otto IV. über das Fürstenthum Baiern von 1208 ward dasselbe dem Herzog Ludwig tam ipsi *quam universis sibi successoribus Haeredibus* schlechthin überliefert [55]). Eine pfalzgräf-

54) In einem Vertrage der Mitglieder des Pfälzischen Hauses vom 11. Febr. 1545 werden die Befugnisse desselben als „von Rechts-, der Billigkeit, Natur, auch der gulden Bulle und andern Kaiserlichen Satzungen wegen gebührend" erklärt. Lucä, a. a. O. S. 562.

55) Attenkofer, k. Geschichte der H. von Baiern, Beil. 1. — Zusammentr., S. 186.

liche Urkunde von 1228 gedenkt ebenso allgemein der heredes nostri, qui jure feudali succedere debent [56]. — In dem berühmten Vertrage von Pavia von 1329, diesem Grundpfeiler des Pfalz-Baierischen Gesammt-Hauses, ist schlechtweg immer nur die Rede von den Contrahenten und ihren Erben, wobei die wichtige Clausel: „Und ob Wir, Unser Theil oder Unsere Erben ohne Erben verfahren, so sollen unser Land, Leute und Herrschaft und die Wahl des Reiches auf Sie und ihre Erben gefallen und erben; also sollen hierwieder ihre Lande — auf Uns, Unsern Theil und Unser Erben gefallen und erben, ob sie ohne Erben verfahren [57].” So ist ferner in zwei Urkunden von 1331 und 1333 nur von „uns und unseren Erben” oder „allen seinen Erben” die Rede [58]; ebenso in der brandenburgisch-Baierischen Erbeinung von 1338 [59]; in dem Verzicht und Vorbehalt der Pfalzgrafen und Herzoge Rudolph und Ruprecht auf Niederbaiern von 1348 [60]; in dem ersten Theilbrief der Söhne des Kaisers Ludwig von 1349 [61]) und im zweiten Theilbrief von 1353 [62]), gleich wie im

56) Tolner, Adp. p. 72.

57) Urk. z Vorl., S 48. Zusammentr., 28.

58) Oefele, Script. t. II. p. 157, 163.

59) Ludewig, Reliqu. Mspt. X, 648, Zusammentrag, S. 197.

60) Zusammentrag, S. 36, 37.

61) Ebds., S. 38, 42. (Urk. z. Vorl., 60).

62) Ebds., S. 44 ff. (Urk. z. Vorl., S. 65).

Erbvertrag zwischen Albrecht und Stephan, Herzogen von Baiern [63]). Selbst Kaiser Ludwigs Rechtsbuch von 1346 (in v. Freybergs Samml. histor. Schriften, Th. IV) enthält keine Spur einer nach den Ständen abgeschlossenen Ebenbürtigkeit. —

In dem Theilbriefe unter den Söhnen Stephans mit der Haften von 1392 ward ferner bloß paciscirt für „uns, unsere Erben und Nachkommen," worauf es weiter heißt: „ob unsser ein oder mehre von Todeswegen abging, und nicht ehelich Suin ließ, so sollen die anderen unter Uns oder Ir erben, das ehelich Sohn wären, desselben Land und Leute — gleich erben mit aller Ihr Zubehörungen," und endlich die Bestimmung wegen Abfindung der Töchter folgt „also daß all unser Land und Schloß allzeit bei dem Namen und Fürstenthum Baiern verbleibe [64])." Fast aus derselben Zeit, vom J. 1395, datirt die Verordnung, welche Ruprecht II., Kurfürsten von der Pfalz, zugeschrieben wird, also lautend:

„das setzen wir auch für Uns und Unsere Erben zu einem rechten Gesetz und wollen, daß Unser Erb und ander Unser Erben und ihr jegliches Erben, daß Söhne sind, fürbaß — kein ander unser Herr=

63) Urk. z. Vorl., 176.

64) Urk. z. Vorl., S. 71.

schaft, Schlösser und Zubehörungen entfremden und enwegs geben;"

ferner kommt darin der Ausdruck vor:

„der nächste Erb von unserm Stamm," und: „es wäre denn, daß von Unserem Stamme nicht Söhne wären, so mögen die Töchter alsdann zu ihrem Rechten daran stehen. [65])"

Die Aechtheit oder auch eingetretene Giltigkeit dieses Actes ist zwar bestritten, doch ist er jedenfalls ein sehr alter Entwurf aus Ruprechts Zeiten, der immer ein Zeugniß über das damalige Hausrecht abgeben kann [66])

Selbst die goldne Bulle Carls IV. von 1356 hat Cap. VII zur Succession in die Kurfürstenthümer schlechthin alle filios legitimos laicos, oder heredes masculos legitimos berufen. Gerade so ward in der besondern g. Bulle K. Sigismunds von 1414 und von 1434 für Kurpfalz verordnet: quod jus, vox, dignitas et potestas eligendi Romanorum Reges ad seniorem per veram paternalem lineam descendentem *et ad legitimos ejus heredes masculini sexus*, laicos duntaxat, devolveretur; oder: quod jus, vox, cet. Comiti Palatino Rheni, heredibus et successoribus suis

65) Tolner, n. 185, p. 154. Lünig, P. spec., p. 583.

66) Vgl. Bachmann, Pfalz-Zweibr. Staatsrecht, S. 107 — 109.

legitimis, laicis duntaxat, ab eo Descendentibus in perpetuum debeat competere [67]). — Im J. 1401 bestätigten Kurfürst Ludwig von der Pfalz und sein Bruder Johann von Zweibrücken die Verordnung ihres Vaters Kaiser Ruprechts und des Großvaters, Kurfürst Ruprechts II., „daß allewege und ewiglichen eines jeden Pfalzgrafen am Rhein ältester Sohn ein Herr derselben Pfalz und ihres Herzogthums in Baiern und ein rechter Pfalzgraf und Kurfürst des heiligen römischen Reiches sein solle, nach seines Vaters Tode," ꝛc. mit der ausdrücklichen Verpflichtung: „daß Wir und Unsere Erben sämmtlich und besonders die vorgenannte Ordnung ernst und fest halten werden [68])." Und so bleibt fast in allen Familienacten des 15. Jahrhunderts die Clausel „für sich und die Erben" allgemein gebräuchlich, z. B. in dem Pfälzischen Theilungsacte unter K. Ruprechts Söhnen von 1410 [69]); in dem Lehnbriefe K. Sigismunds für Herzog Wilhelm von Baiern wegen seines etwanigen Rechtes auf das Niederland zu Baiern [70]); in desselben Kaisers Willebrief von 1429 über die Straubinger Lande [71]), wie in dem von den Baierischen Herzogen darüber eingegangenen no=

---

67) Tolner, n. 145, 146, p. 93, 96. Pfeffinger, III, p. 770.

68) Tolner, n. 209, p. 159.

69) Tolner, n. 205, S. 152. Zusammentrag, 118.

70) Urk. z. Vorl., S. 185.

71) Ebds., S. 74.

tariellen Pactum von 1429 [72]). — Pfalzgraf Stephan, Stifter der Simmernschen Linie, verordnete im J. 1444 unter seinen Söhnen: „wär' es Sach, daß Herzog Friedrich oder Herzog Ludwig ohne eigene Leibes-Lehns-Erben abgingen, was denn der hinter ihnen lasset, der abgangen ist, das soll fallen auf den andern oder seine ehelichen Leibes-Lehnes-Erben [73]). — Ein Lehnbrief Kaiser Maximilians für Herzog Albrecht und Wolfgang von Baiern von 1493 über die Erbschaft Herzog Georgs zu Landshut enthält, daß die Fürstenthümer, Lande u. s. w. des verstorbenen Herzogs Georg auf sie, als die nächst gesippten Lehnserben vom Mannsstamm, auch nach gemeinen Rechten und in Kraft etlicher Verträge erblich kommen und gefallen wäre [74]). Eine andere Urkunde desselben Kaisers vom nämlichen Jahre giebt dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz die Reichspfandschaften zu beständigem Lehn für sich und seine männlichen ehelichen Leibes-Lehns-Erben [75]).

---

72) Meichelbeck, hist. Frising., T. II, P. 2, n. 328. Zusammentr., S. 177 ff.

73) Lünig, P. spec. Cont. II, p. 24. — B. G. Struv. form. success. dom. Palatin. Jen., 726, p. 121.

74) Zusammentrag, S. 232 ff.

75) Lünig, P. spec. p. 623. Struv. l. c., p. 71.

Aehnliche gemeinrechtliche Clauseln bleiben selbst noch im 16. Jahrhundert die allein gangbaren; namentlich in dem Vertrage der kurz zuvor erwähnten H. H. Albrecht und Wolfgang von Baiern aus dem J. 1506, wo sich die Worte finden: „als dann soll solich Fürstenthum — an den nächsten Seithen-Erben unser mannlichs Stamms fallen," und durch „Sun" oder „Erb" die Nachfolger bezeichnet werden[76]. — Die Erbeinung zwischen Pfalz und Baiern von 1524 ward geschlossen unter den damaligen Paciscenten „für sich und Ihre Erben und Nachkommen[77]; auch ein Pfälzer Vertrag von demselben Jahre setzte alles auf eheliche Leibes-Mannes-Erben[78], gleich einem späteren von 1541 über den nahe bevorstehenden Anfall der Kur an die Simmernsche Linie[79], welches auf alle „Mannserben, so ehelich geboren wären," geht, gleich wie das Pactum von 1545[80] Bezug nimmt auf „die natürliche Bluts-Sippschaft und Verwandnüs," welches noch ausführlicher in dem Erbvertrag von 1551 wiederholt ward, durch die Redensarten: „eheliche Mannserben," „für uns und alle Erben;" „als lang derselbe Stamm wesend ist," und dergleichen. Nicht anders waren die Ausdrücke in den Verträgen von

76) Attenkofer, S. 356, u. 51. Zusammentrag, S. 243.

77) Urkunden zur Vorl. S. 86.

78) Struv. l. c. p. 73 – 75.

79) Lünig, P. spec. p. 651. Struv., p. 81.

80) Tolner, n. 222. p. 166. Zusammentr., S. 272 ff.

1553 und 1557 [81]). — Ein Vertrag zwischen Kaiser Ferdinand und Herzog Wilhelm IV. von Baiern vom J. 1546 sicherte Letzterem die Kurwürde, wenn die Pfalzgrafen ohne männliche rechtmäßige Erben versterben würden, für sich und seine Erben [82]). Das Testament des Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken, Stammvaters des jetzt noch blühenden Königshauses, verordnete 1568 eine Primogenitur und Sekundogenitur für die ältesten Söhne und deren alleinige Herrschaft, für sich und ihren eheleiblichen männlichen Stamm, oder die „männlichen ehelichen Leibeserben" [83]), Clauseln, dergleichen sich auch im Testamente des Pfalzgrafen Georg Johann von Zweibrücken-Veldenz von 1571 vorfinden [84]). Als späterhin im J. 1652 dem Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz die achte Kurwürde geliehen wurde, so geschah dies für ihn, seine Erben und Angewandte [85]). Selbst noch die Kurpfälzische und Kurbaierische Erbeinung von 1724 stellte keine besondere Anforderungen hinsichtlich der Successions-Fähigkeit auf [86]), so wenig als der spätere Erbvertrag von 1766, sondern beide enthielten in der Haupt-

81) Tolner, n. 223. p. 168. Zusammentr., S. 279.

82) Zusammentr., S. 277.

83) Struv. p. 325, w. p. 242.

84) Lucä, Fürstensaal, S. 570 ff.

85) Lünig, R.-Arch., P. spec. c. II. p. 86.

86) Urk. z. Vorl., S. 114 ff.

sache nur eine Bestätigung des Paviischen Vertrags[87]). Erst der von den zwei Kurfürsten Max Joseph und Carl Theodor 1771 zu Stande gebrachte Hausvertrag verlangte ausdrücklich männliche successionsfähige Leibeserben, ehelich und nicht ex dispari matrimonio entsprossen[88]). In den älteren Hausurkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, ja selbst noch der beiden nachfolgenden, findet sich eine solche Bestimmung keinesweges, und die beiden contrahirenden Kurfürsten hatten, wenn gleich als die ersten Familienhäupter handelnd, dennoch kein Recht zu einer authentischen, für die ganze Familie gültigen Erklärung der alten Hausgesetze[89]). Eben so wenig läßt sich dem Königlichen Familiengesetz vom 1. Mai 1816, ingleichen der Verfassungsurkunde von 1818, I, §. 7, wornach zur Successionsfähigkeit rechtmäßige Geburt aus einer mit Bewilligung des Königs geschlossenen, von dem Königlichen Hause als standesgemäß anerkannten oder ebenbürtigen Ehe erfordert wird, rückwirkende Kraft beilegen; vielmehr gehen beide legislative Acte, ihrer eigenen Fassung nach, bloß auf die Zukunft.

Wollte man behaupten, die Ausdrücke der älteren Gesetze und Hausordnungen: Erben, und: eheliche Leibes-Manns-Erben; heredes, successores

87) Ebendas., S. 132 ff.

88) Urk. z. Vorl. S. 144.

89) Moser, Familien-Staatsr., II, 910. Hersemeyer de Pact. gentil. Mog. 1788, p. 109.

legitimi, und dergleichen, erhielten ihre besondere Bedeutung durch die fürstlichen Rechtsverhältnisse; sie könnten nur von vollbürtigen fürstlichen Nachfolgern verstanden werden: so setzt man Etwas voraus, was erst noch zu beweisen wäre, daß es nämlich nach dem 14ten Jahrhundert fortdauernd ein allgemeines, streng abgeschlossenes Recht der Ebenbürtigkeit nach Verschiedenheit der Geburts-Stände und insonderheit für die Reichsfürsten gegeben habe, dessen Nichtexistenz jedoch, wenigstens für den Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts, oben gezeigt worden ist. Höchstens läßt sich noch die Andeutung eines solchen Rechts und eine Anschließung des Baierischen Hauses an dasselbe, im vierzehnten Jahrhundert, nämlich in der Heirathsverschreibung des Pfalzgrafen Rudolph von 1349 bei Vermählung seiner Tochter Anna mit Kaiser Carl IV. finden, wo auf den Fall, daß der Erstere ohne männliche Descendenz absterben sollte, dem Letzteren die Bedingung gemacht wird, die etwa noch sonst hinterlassenen Töchter zu fürstlichem Adel, als ihnen ziemt, zu vermählen; oder auszustatten [90]). Es ist hier jedoch auch nur von Etwas Geziemenden, nicht schlechthin Nothwendigem die Rede, und sehr sticht dagegen ab, wenn man in der schon oben vorgekommenen letztwilligen Verordnung des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ruprechts II. von 1395 in Betreff der Töchter nur ganz allgemein gesagt findet, daß dieselben, ehe sie zu ehelichen Mannen gegeben oder bei

---

90) Urk. z. Vor., S. 198 ff.

schlafend verschrieben würden, auf die Succession verzichten sollen [91]).

§. 21.

Haus=Observanz.

Jedoch wird man einwenden, wenn auch die ausdrücklichen Statuten das Pfalz=Baierischen Hauses darüber nichts bekundeten, so erhielten sie doch ihre Bedeutung durch ununterbrochene Observanz des Hauses, und da allerdings die Observanz der reichsständischen Familien vorzüglich zu berücksichtigen ist, so mögen auch hier die Thatsachen selbst sprechen.

In dieser Hinsicht kann vorab nicht geläugnet werden, daß sich in dem höchstgedachten Hause eine nur selten unterbrochene Reihe fürstlicher Vermählungen vorfinden, so weit hier geschichtliche Nachrichten ausreichen; dennoch aber fehlt es nicht an Beispielen des Gegentheils.

In der erloschenen ehemaligen Baierischen Hauptlinie des Hauses, von Kaiser Ludwig abstammend, begegnen wir zunächst im funfzehnten Jahrhundert der schon oben in Erwähnung gezogenen ehelichen Verbindung Herzogs Albrecht von Baiern mit Agnes Bernauer.

91) Zusammentr., S. 103.

Alle darüber vorhandene Nachrichten kommen zwar darin überein, daß man am Hofe des Herzoglichen Vaters eine solche Ehe als höchst unangemessen und herabwürdigend für das Fürstliche Haus betrachtete; aber auch bei keinem einzigen gleichzeitigen Geschichtsschreiber (und es sind ihrer viele, die jener traurigen Begebenheit gedenken) tritt die Ansicht hervor, daß die Ehe des jungen Herzogs eine reichs- oder hausgesetzlich untersagte gewesen sei, und daraus für Gemahlin und Kinder keine Standes- und Familienrechte hätten erwachsen können. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr aus der oben beigebrachten Mittheilung eines Chronisten des funfzehnten Jahrhunderts. Die schon damals herrschende Ansicht war also sicher keine andere, als diejenige, welche Kaiser Ferdinand I. in Bezug auf das eheliche Verhältniß seines Sohnes mit Philippine Welser im sechszehnten Jahrhundert ausgesprochen hat.

Noch erheblicher ist jedoch die Thatsache, daß, als unter der Regierung von Herzog Wilhelm V. dessen jüngerer Bruder Herzog Ferdinand von Baiern im J. 1588 sich mit der bürgerlichen Tochter eines Hofdieners Peter Beck verheirathete, durch brüderlichen Vertrag unter Bestätigung Kaisers Rudolph II. den männlichen Nachkommen (nachherigen Grafen von Wartenberg) auf den Abgang des Wilhelm'schen Manns-Stamms, so wie der etwa noch mit einer standesgemäßen Gemahlin zu gewinnenden fürstmäßigen Mannserben Herzog Ferdinands selbst, die Regierungsfolge ausdrücklich zugesichert

ward [92]), ohne daß man für nöthig erachtete, die andere Rudolphinische Pfälzische Hauptlinie dabei zu fragen. Hätte

92) Moser, St.-R., XIX, 18 ff. Pütter, a. a. O. S. 150 ff. Die Worte des Vertrags, die in mehrerer Beziehung für die vorliegende Frage von Wichtigkeit sind, lauten so: „Da sich künftiglich begäbe, daß Herzog Wilhelm, dessen Söhne oder Söhnen Söhne ohne Verlassung männlicher ehelicher Leibeserben Todes verschiede, und kein mannlicher Erbe von Herzog Wilhelms F. Gn. ehelichen Lini in infinitum zu rechnen, herrührend vorhanden seyn würde, es alsdann und nicht eher Herzog Ferdinands oder desselben ehelichen Manns-Erben Regreß und Zutritt haben zu der Regierung beider Fürstenthum, weil. Herzogen Albrecht väterlicher Disposition gemäß, aber doch mit diesem Unterschied gehalten werden soll: da Herzog Ferdinands nächstkünftige Gemahlin vor Sr. Fürstl. Gn. Todes verblichen, Seine F. Gn. zu der andern Ehe greifen, zu einer Sr. F. Gn. an Stand und Herkommen gemäß heirathen und von beiden Ehegemahlen mannliche Erben verlassen würden, daß alsdann in Regierung Land- und Leute diejenigen, so von der Fürstenmäßigen geboren, den andern vorzuziehen." — Ferner: „dieweil auch Herzog Ferdinanden selb hoch und vil daran gelegen, daß das Löbl. Curf. Haus Baiern Reputation, Ehr und Hoheit so vil möglich erhalten, und vor Allem, so demselben zur Verkleinerung gereichen kann, verhütet werden, sollen Ihr Fürstl. Gn. Manns- und Weibs-Erben, in jetzo vorhabender Ehe erzeugt, sich des Fürstentitels, so lange Herzog Wilhelms Posterität in Esse, enthalten, desselben nicht gebrauchen, sondern an Adlichen Stand zufrieden sein und betragen, also auch das Baierische Wappen nicht, sondern ein anderes, wie man sich dessen künftig vergleichen wird,

jenes gräfliche Haus das Erlöschen der Wilhelminischen Linie erlebt, so würden seine Ansprüche, mit Ausnahme der Baierischen Kur, worüber der Westphälische Friede anderweitig verfügte, zu einer vielleicht bedenklichen Contestation, wie selbst J. J. Moser meinte, gekommen sein. Jedenfalls sieht man, daß bis dahin nicht einmal ein entschiedenes Herkommen hinsichtlich der Ehen mit bürgerlichen Personen im Herzoglich Baierischen Hause notorisch existiren mußte.

Wenden wir uns zur Rudolphinischen oder Pfälzischen Hauptlinie, so ist schon nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß Kaiser Ruprecht aus diesem Hause geb. 1382, gest. 1410, nach dem Zeugniß vieler unpartheiischer Geschichtsforscher nicht bloß einmal, sondern zweimal vermählt gewesen ist; und zwar zuerst mit einer Gemahlin, deren Name und Herkunft nirgends berichtet oder nur wahrscheinlich gemacht wird, was gewiß höchst auffallend ist [93]. Die Gemahlin eines römischen Kaisers

---

führen." Die Nachkommen aus dieser Ehe (acht Söhne und eben so viele Töchter) wurden 1602 von Kaiser Rudolph II. in den Grafenstand, mit der Benennung von Wartenberg erhoben (Häberlin, T. Reichsgesch. fortg. von Senkenberg, XXII, S. 597.) Als Wappen führten dieselben einen Schild mit den Baierischen Wecken, worüber der Pfälzische Löwe gelegt war. Spener, Theoria insign. ill. p. Op. herald. P. sp. lib. III, c. 27. §. 44. 45.

93) Sie heißt bei Tolner, hist. Pal. Tab. A., Beatrix, wahrscheinlich durch Verwechselung mit der Mutter des Kaisers Beatrix von Sicilien.

und deutschen Königs aus dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts sollte unbekannt seyn[94]), wenn sie einem hohen reichsständischen Hause angehört hätte! Und doch ward der Sohn dieser Ehe, Rupert, mit dem Beinamen Pipan oder Pipin, mit der Erbtochter eines Grafen von Sponheim vermählt, und sein ebenbürtiges Abkommen wohl nicht in Zweifel gezogen.

Der entscheidenste Fall jedoch ist ohne Zweifel die im J. 1696 abgeschlossene Ehe des Pfalzgrafen Johann Carl (zu Gelnhausen) mit Maria Esther von Witzleben, verwittwete von Brömse, die zwar von dem regierenden Pfalzgrafen Christian II. von Birkenfeld, Stammvater des jetzigen Königlichen Hauses, nicht als vollgiltig anerkannt, dennoch aber auf die Klage der Wittwe für ein ordentliches giltiges und vollständiges Matrimonium durch reichshofräthliches Urtheil vom 11. April 1715 erklärt ward, unter dem Beifügen, daß die darin erzeugten Kinder zu Pfalzgräflichen Namen, Stand und Würde, so wie zur Succession in alle väterliche Stamm- und Fideicomißgüter, und zu allen fürstlichen Prärogativen qualificirt seien[95]). Und wiewohl die damals noch vorhandenen Baierischen und Pfälzischen Agnaten diesem Urtheil keine Folge zu geben suchten, so

94) Die verschiedenen Angaben der Schriftsteller über jene Ehe s. in Dan. Parei hist. Bavar. Palat. Frcf. ad M. 1717, IV, 3, p. 175.

95) Moser, St.-R., XIX, 94 ff.

verhinderte soches doch nicht, daß auch jener Nebenzweig des Pfalz=Baierischen Hauses in den Teschner Frieden und dessen Garantie mit eingeschlossen ward, gleichwie er durch spätere Acte des Königlichen Hauses als ein agnatisches Herzogliches Haus anerkannt worden ist. Dieser Fall ist gewiß um so merkwürdiger, als die reichshofräthliche Entscheidung zu einer Zeit erfolgte, wo sowohl bei den deutschen reichsfürstlichen Häusern, wie auch bei dem deutschen Gelehrtenstande ungünstigere Ansichten über die rechtliche Wirkung ungleicher Ehen wieder die Oberhand gewonnen hatten, und der Reichs=Hofrath selbst die Ehe eines Anhaltischen Prinzen mit einer Bürgerlichen für rechtsungleich und wirkungslos in Beziehung auf Stand und Familienrechte erklärte[96]); während ferner zur Zeit des Teschner Friedens „notorischen Mißheirathen" (wenn die angeführte eine solche gewesen wäre) rechtliche Wirkung in der gedachten Hinsicht vorlängst abgesprochen war.

Wenn wir nun noch hinzufügen, daß besonders im Pfälzischen Hause noch mehrere Vermählungen mit ausländischem Adel, der dem deutschen reichsständischen keineswegs völlig gleichzustellen ist[97]), ohne Widerspruch stattgefunden haben, wie z. B. Pfalzgraf Adolph Johann von Zweibrücken eine schwedische Gräfin Brahe (von

96) Pütter, a. a. O. S. 254.

97) Moser, St.=R., XIX, S. 337. Pütter, über Mißh., S. 465 ff.

1649—1653) zur Gemahlin hatte[98]), so ist es unmöglich, den Beweis zu finden, daß nach vormaliger Pfalzbaierischer Familienobservanz die Ehe eines Mitgliedes dieses Hauses mit einer Person des niederen deutschen Adels zu irgend einer Zeit, und insbesondere im funfzehnten Jahrhundert gänzlich untersagt gewesen oder doch für eine solche geachtet worden sei, welche den Nachkommen kein Anrecht auf fürstlichen Stand und Erbfolge habe gewähren können; vielmehr ist das Gegentheil in dem obigen Pfalz-Zweibrückischen Fall im contradictorischen gerichtlichen Wege entschieden worden, wobei das Pfälzische Familienherkommen nicht unberücksichtigt geblieben sein kann. So wenig nun dieses dem niedern Adel der Gemahlin ungünstig erscheint, so wenig ist ein allgemeines, ununterbrochen fortbestandenes Reichsherkommen dieser Art erweislich, vielmehr hat solches sich erst in neuerer Zeit gegen die Ehen mit bürgerlichen Personen unzweifelhaft entschieden, wie insbesondere der in Baiern mit Recht als classisch geachtete Freiherr von Kreitmayr (in der Anmerk. zum Cod. J. Bav. I, 6, §. 2), desgleichen Gönner (im teutschen Staatsrecht, Landsh. 1804, §. 74) annahm. Konnte ja selbst noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts der Herzog Gustav Samuel Leopold von Zweibrücken es wagen, eine bürgerliche, ihm angetraute Person, Dorothea Hoffmann,

---

98) Pareus, p. 501. Die Familie Brahe war erst 1561 in in den Schwedischen Grafenstand erhoben worden. Hübner, Erl. z. d. Geneal., Tab. III, 420.

durch Rescript vom 15. Mai 1723 für seine fürstliche Gemahlin zu erklären, ehe noch derselben vom Kaiser der Grafenstand ertheilt worden war [99]).

§. 22.

Anwendung auf Ludwig von Baiern, Stammvater des Hauses Löwenstein.

Kehren wir nun zurück zu der Ursprungsgeschichte des Gräflich- und Fürstlich-Löwensteinischen Hauses.

Der Stammvater desselben, Ludwig von Baiern, Graf von Löwenstein, Herr von Scharfeneck, war, wie schon oben bemerkt ward, nach den beigebrachten Urkunden, der eheliche Sohn von Kurfürst Friedrich dem Siegreichen und Clara Tettin, welche einem adeligen Geschlecht angehörte; er war geboren zu einer Zeit, wo kein erweisliches Familien- oder Reichsherkommen dergleichen ehelichen Verbindungen die Ebenbürtigkeit und damit verbundenen Rechte weiter entzog. Ganz unerheblich ist dabei der Umstand, daß die Ehe von den Eltern wenigstens vor der Welt geheim gehalten zu sein scheint, denn noch hatte der Staat das eheliche Verhältniß der Kirche überlassen, das canonische Recht aber, welches demnach allein über Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Ehebundes entschied, verlangte eine Manifestation der Ehe vor der Welt keineswegs, sondern wesentlich nur den consensus matrimonialis [100]). Was also konnte Lud-

---

99) Pütter a. a. O., S. 262 – 267.

100) S. oben §. 8.

wig von Baiern, dem Sohn eines rechten Pfalzgrafen, entgegenstehn, in alle Rechte eines ebenbürtigen Wittelsbachischen Stammgenossen einzutreten?

Alles was man nach den geschichtlichen Thatenbestand zugeben muß, ist dies: Ein Hausvertrag untersagte Friedrichen, im Interesse seines Adoptivsohnes Philipp, die Ehe und eheliche Kindererzeugung. Eine solche Stipulation war aber, wie schon oben gesagt werden mußte, völlig nichtig und stand der Giltigkeit einer dennoch eingegangenen Ehe und der Rechtmäßigkeit ihrer Descendenz nicht entgegen; nicht einmal die für den Pfalzgrafen Philipp an das Ehelosigkeitsversprechen seines Adoptivvaters geknüpften Vortheile konnten von Rechtsbestand sein, da mit der Ungiltigkeit der Hauptverpflichtung auch die damit zusammenhängenden, jedenfalls die mit der Ehefreiheit unvereinbarlichen Pactionen ohne Giltigkeit waren. Indessen konnte sich Friedrichs des Siegreichen Großherzigkeit nicht entschließen, die Sache von der rein rechtlichen Seite aufzufassen. Ihm war an dem Aufnehmen der Pfalz und damit verbundenen Kur mehr gelegen, als an dem eignen Privatwohl, sein gegebenes Wort stand ihm höher, als die Freiheit, die ihm das Recht bot. Darum rührte er nichts von den Bestimmungen des Kindschaftsvertrages einseitig an; er verband sich mit einem geliebten Weibe und zeugte Kinder mit ihm; aber er hielt diese nächsten natürlichen Angehörigen in einem solchen Verhältniß, als bestände factisch keine Ehe zwischen ihm und Clara, bis ihm gelang, durch freien Vertrag mit seinem Adoptivsohn, dem Pfalz-

grafen Pilipp, ein den häuslichen Interessen günstigeres Verhältniß festzustellen. Die Substanz hiervon war folgende:

Erstens, blieb Philipp Erbe der Kur und Pfalz mit allen, selbst von Friedrich vormals ererbten oder dazu erworbenen und künftig noch zu erwerbenden Gütern;

Zweitens sollte aber auch Friedrich nicht mehr an das Versprechen der Ehelosigkeit gebunden und viemehr befugt sein, die etwanige ehelige Nachkommenschaft mit bestimmten Gütern zu versorgen; jedoch sollten

Drittens weder die Gemahlin noch die ehelichen Leibeserben Friedrichs Theil haben „an einigen Rechten, Regalien, Ehren, Würden und Herrlichkeiten, die dem Kurfürstenthum der Pfalz zustünden, oder demselben beigelegt werden, so lange und alldieweilen Herzog Philipp und seine ehelichen Söhne die Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürsten würden am Leben sein" (Act vom 24. Januar 1472).

Hiernach waren also Friedrichs eheliche Nachkommen nicht im Mindesten von den Wittelsbachischen Stamm- und Familienrechten überhaupt ausgeschlossen, sondern es ward der Umfang ihrer Familienrechte nur in Ansehung der Philippinischen Hauptlinie beschränkt; nur für diese und so lange sie bestände, sollte es keine von Friedrich dem Siegreichen abstammende Nebenlinie geben, deren Zweige einen Antheil an den Ehren, Regalien und Rech-

ten der Pfalz und damit verbundenen Kur haben könnten. Kein sonstiges Familienrecht war ausgeschlossen, insbesondere waren es nicht die Rechte des fürstlichen Geburtsstandes und deutlich war dabei auch die eventuelle Erbfolge in die Pfalz und Kur nach Abgang des Philippinischen Mannsstammes anerkannt.

Sobald demnach feststand, daß Ludwig, Clara's Sohn, ein eheleiblicher Sohn des Kurfürsten Friedrich sei, gehörte er Kraft seiner fürstlichen Geburt dem hohen Adel Deutschlands an, er war ein ebenbürtiges Glied des Hauses Baiern, mithin berechtigt sich darnach zu benennen und dessen Wappen zu führen; mußte er sich auch einstweilen in Gemäßheit der väterlichen Verträge aller Ehren und Würden enthalten, die mit dem Besitz der Pfalz und Kur zusammenhingen, und an derjenigen Abfindung genügen lassen, die ihm durch jene Verträge ausgemacht war.

§. 23.

Thatsächliche Anerkennung und Behauptung des Familienstatus von Ludwig von Baiern.

1) Seitens des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen.

Daß man schon in der damaligen Zeit das Familien-Rechtsverhältniß Ludwigs von Baiern in diesem Lichte betrachtete, wird vollkommen klar, wenn man den Besitzstand erwägt, welcher ihm eingeräumt ward, oder worin er sich selbst behauptete.

1) Kurfürst Friedrich der Siegreiche, Ludwigs Vater, hat es zwar in den bis jetzt veröffentlichten Urkunden vermieden, sich über den Familienstatus seiner mit Clara erzeugten Kinder, deutlich auszusprechen, jedoch erklärte er wenigstens schon in der Urkunde vom 15. März 1473 [101]), „daß er sich für schuldig und pflichtig halte, seinen zwei, mit Clara erzeugten Kindern oder Söhnen, Friedrich und Ludwig, **nach ihrem Stande** ein erbar Auskommen zu versichern. Dazu wurden dann vorläufig 18000 Fl. Kapital bestimmt, eine für jene Zeiten schon sehr beträchtliche Summe [102]), mit dem Vorbehalt überdies, noch mehrere eigene Güter, liegende und stehende, künftig hinzuzufügen. Daß beide Kinder in jener Urkunde natürliche Söhne genannt wurden, — offenbar im Gegensatz des 1452 arrogirten Pfalzgrafen Philipp — ist schon früher bemerkt und erläutert worden; bei weitem erheblicher und unzweideutiger ist aber, daß darin die Volljährigkeit der beiden Söhne auf das 18. Lebensjahr gesetzt ist, was auf ein fürstliches Herkommen hindeutet, indem in der Pfalz schon damals nach den geschriebenen gemeinen Rechten das 25. Jahr als ordentliches Ziel der Minderjährigkeit beobachtet wurde, wie sich aus einer Urkunde des Pfalzgrafen Philipp

---

101) Widerlegung S. 79—88.

102) Die ganze Grafschaft Löwenstein war 1441 für 14000 Rh. Goldgülden verkauft worden. Widerleg. S. 55.

selbst, vom 22. Januar 1476, entnehmen läßt[103]). Höchst wichtig muß sodann der Umstand erscheinen, daß bald nachher, vielleicht schon im nachfolgenden Jahre (1474) Kurfürst Friedrich den gestorbenen erstgebornen Sohn Friedrich seinen filius legitimus auf der Grabschrift benennen ließ. Denn mehr, als einen filius legitimus, verlangte, wie wir oben gesehen haben, kein Reichs- oder Pfälzisches oder Baierisches Haus-Gesetz zur Succession in Land und Leute, selbst nicht in das Kurfürstenthum. Noch andere väterliche Anerkennungen der fürstmäßigen Geburt jener Söhne möchten höchst wahrscheinlich die

103) Widerleg., S. 106, Zeile 7. Auch das Kurpfälzische Landrecht hat nachher constanter den römischen Majorennitätstermin beibehalten. Dagegen war derselbe, durch die Bulle Sigismunds von 1414 u. 1434, für den Kurfürsten Pfalzgrafen auf 18 Jahre bestimmt, hinsichtlich der Theilnahme an der deutschen Königswahl, mit dem Zusatz: in principatibus autem, ducatibus et dominiis aliis gubernandis aetatem observandam decernimus, prout a Divis R. Imperatoribus et Regibus praedecessoribus nostris est sancitum, also nach dem Kaiserrecht. Die Rupertinische Constitution von 1395 setzte dafür das 20. Jahr. Indeß hat man es meist auch hier, wie in den Seitenlinien, beim 18. bewenden lassen. Moser, Persönl. Staatsr., I, S. 567. Im Baierischen Hause war ebenfalls das achtzehnte Jahr Ziel der Minderjährigkeit. Vergl. den Vertrag von 1506 im Zusammentrag, S. 206, Struv. Jurispr. her. VI, 191. Doch war dieser Termin überhaupt in Baiern angenommen. Perneder, Institut., p. XXIII, b.

Testamente des Kurfürsten, vom J. 1467 und 1476, liefern, wenn solche dereinst noch erlangt werden sollten. Nicht zu übergehen ist dagegen schon jetzt mit Vorbehalt weiterer Erörterung (unter Nr. 4.), ob Kurfürst Friedrich wohl hätte unternehmen dürfen, Bestandtheile des Baierisch-Pfälzischen Stammgutes seinem Sohn Ludwig, selbst mit Philipps Bewilligung, zur Abfindung anzuweisen, wenn jener nicht zum legitimen Stamm des Hauses Baiern gehört hätte.

§. 24.

2) Seitens des Nachfolgers Kurfürst Philipps.

2) Unverkennbar hat auch der Nachfolger und arrogirte Sohn Friedrichs, Kurfürst Philipp, als der nächst Betheiligte, den Familienstatus seines Adoptiv-Bruders Ludwig anerkannt. Zunächst in der vorhin erwähnten Urkunde vom 22. Januar 1476, dem Sterbejahr Friedrichs, worin Jener erklärt: daß da nunmehr sein „lieber Herr und Vater (Friedrich) einen leiblichen Sohn habe, nämlich den Edlen Ludwig von Baiern," demselben zustehe, in Gemäßheit früherer Bewilligungen von den darin schon ausgesetzten Schlössern, Städten und Herrschaften Meckmühl, Löwenstein u. s. w., seinem Sohne Ludwig und dessen ehelichen Leibeserben erblich zu geben, ihren State und Wesen davon zu haben, Uns

und dem Fürstenthume der Pfalz zu Ehren[104]), eine Ausdrucksweise, die sich mit der Illegitimität und Standeswidrigkeit der Abkunft nicht vereinigen läßt. Insbesondere deutet das Beiwort „Edler", welches Ludwigen gegeben wird, in dem Munde eines Fürsten gebraucht, keinen bloßen Ritterstand, sondern eine Person von hohem Adel an[105]). Dasselbe findet sich wiederholt in der kurfürstlichen Bestätigung der letztwilligen Verfügung Ludwigs vom Palmsonntag 1487[106]) und in dem Vertrage wegen Ueberweisung der Grafschaft Löwenstein von 1488[107]). Es gab auch Kurfürst Philipp seine Einwilligung dazu, ja er sandte selbst einen Gewaltboten dazu ab, daß Ludwigen in allen ihm vom Vater bestimmten Aemtern gehuldigt wurde, wie die Proceßacten von 1511 deutlich

104) Widerl., S. 98, vergl. mit S. 47. N. **. Wäre diese Urkunde wirklich von Philipp nicht vollzogen worden, wie Kremer, I, S. 536, behauptete, so würde sie wenigstens als Willensäußerung des Kurfürsten Friedrich immer in Betracht kommen und höchst wichtig bleiben.

105) Das funfzehnte Jahrhundert ist zwar die Zeit, wo das Prädicat Edel von dem Ritterstande gebraucht zu werden aufing, nicht aber schon von den Höhern ihm ertheilt oder eingeräumt war. Man vergl. Pfeffinger, Vitr. ill. I, 20, t. II, p. 580 ff. Schmidt, Beitr. zur Gesch. des Adels S. 84 ff. v. Steck, vom Geschlechtsadel, S. 20 ff. König, Sel. iur. publ. XXVIII. 182 sq.

106) Widerl., S. 125.

107) Ebendas. 126.

ergeben [108]), und Ludwigs eigne Urkunde vom 12. Januar 1477 bestätigt, wodurch die Vasallen ihrer Pflichten wieder entbunden wurden [109]). Am 11. ejd. wurden jedenfalls von Kurfürst Philipp die Vasallen von Scharfeneck angewiesen, Ludwig als ihren rechten Lehnherrn anzuerkennen und zu huldigen, „wie sie Unseren Eltern bisher gethan haben [110]), zum sichern Beweis, daß Ludwig für ebenbürtig gehalten werden mußte, weil sonst die Lehnmänner den Lehnsempfang hätten verweigern können [111]). Ebenso bestimmt erklärte Philipp in einer Urkunde von 1488 „den Grafen Ludwigen, ehelichen Sohn Herzogs Friedrich von Baiern, als einen Grafen von Löwenstein, lange vorher, ehe der römische König ein Grafendiplom ertheilte [112]). An eine pfalzgräfliche Standeserhöhung Ludwigs ist hierbei nicht zu denken, wenn auch wirklich und schon damals Kurpfalz das Recht, in jede Adelsclasse, selbst in den Grafenstand zu erheben, gehabt und geübt haben sollte, worüber jedoch kein Beweis vorliegt [113]). Die Urkunde ist offenbar nicht

---

108) S. das Zeugenverhör daselbst ad art. 106, Int. 3, und Art. 114.

109) Widerleg. S. 111.

110) Widerl. S. 113.

111) Schwäb. Lehnr. Art. 15. b. Senkenb. vgl. mit Sächs. Lehnr. 20.

112) Widerl., S. 126.

113) Die Schriftsteller, welche das jus nobilitandi als ein besonderes Privilegium von Kurpfalz erwähnen, führen nur Beispiele

in Ausdrücken gefaßt, wie sie bei einer Erhebung in einen höhern Stand üblich und erforderlich waren, sondern sie beruht auf der Voraussetzung, daß mit dem Besitz einer Reichsgrafschaft Ludwig auch befähigt sei, sich davon Graf zu nennen und benannt zu werden. — Die vollkommenste Anerkennung von Seiten des Kurfürsten enthält jedoch der Vergleich, der unter beiden im J. 1507 geschlossen ward [114]). Dieser Act besagt mit dürren Worten: daß Kurfürst Friedrich den Grafen Ludwig als seinen leiblichen ehelichen Sohn, hinterlassen habe, derselbe aber nunmehr auf alle Rechte an Weinsberg, Meckmühl u. s. f., imgleichen auf sein väterlich Erb- und Erbgerechtigkeit und was ihm vermöge dessen oder vermöge väterlicher Vergabung an jenen Orten zustehen möchte, verzichte, jedoch lediglich nur, wie öfters wiederholt wird, zu Gunsten des Kurfürsten Pfalzgrafen Philipp und seiner männlichen Erben in absteigender Linie. So konnte man nicht Jemand verzichten lassen, der an und für sich kein legitimes Successionsrecht zu beanspruchen gehabt haben würde!

---

von Ertheilung der untern Adelsclasse an. M. s. z. B. Schweder, de stren. Com. Pal. Rhen. singul. jur. §. 28. Dissert. Vol. I, p. 965. Ein ausdrückliches kaiserliches Privilegium liegt übrigens wegen dieses Rechts nicht vor; es beruht wesentlich auf dem Herkommen, und sein Umfang war demnach von der wirklich erweislichen Ausübung abhängig.

114) Widerl., S. 137.

Daß ihm kurfürstlicher Seits nicht mehr eingeräumt wurde, erklärt sich aus dem immer festgehaltenen Arrogationsvertrage, einer Basis, welche aufzugeben man dort freilich keine Veranlassung hatte. Nirgends jedoch ist die Successionsfähigkeit des Grafen Ludwig in Beziehung auf die väterlichen Rechte an sich in Zweifel gezogen worden, und die Gewaltschritte, welche gegen den Unmündigen und dessen Mutter geschahen, erscheinen wahrlich nicht als ein Nothbefehl gegen unbegründete Ansprüche, sondern vielmehr als ein Schutzmittel gegen unabweisbare und doch lästige Rechte. Würde Philipp, dem Ludwig zuweilen unbequem geworden zu sein scheint, nicht auf den Gedanken gekommen sein, aus Ludwigs Herkunft einen Einwand gegen dessen Prätensionen herzunehmen, wenn er einen solchen irgend für gegründet erachten konnte? und wie hätte man bei einer derartigen Ansicht im Vergleichs- und Verzichtact jene Beschränkung auf die männliche Nachkommenschaft Kurfürst Philipps zulassen, von Ludwigs väterlichem Erbe und Erbgerechtigkeit sprechen mögen!

§. 25.

3) Seitens des Grafen Ludwig selbst.

3) Graf Ludwig hat sich auch selbst in dem angebornen Familienstande eines ebenbürtigen Mitgliedes des pfalzgräflichen und herzoglichen Hauses Baiern erhalten, und es ist ihm derselbe von Niemand streitig gemacht worden.

Noch im Todesjahre seines Vaters, des Kurfürsten Friedrich, nahmen seine Vormünder, wenn sie sich auch bewogen fanden, einen großen Theil der dem Unmündigen bestimmt gewesenen Güter in Kurfürst Philipps Hände zurückzugeben, dennoch eine des Mündels Nothdurft und Herkommen angemessene Fürsorge in Anspruch [115]).

Schon damals und in allen Urkunden jener Zeit, ehe er noch den Titel eines Grafen von Löwenstein angenommen hatte, hieß er Ludwig von Baiern, Herr zu Scharfeneck, und ward auch von Kurfürst Philipp so genannt [116]), ohne daß ihm diese Benennung als eine besondere Gunst ausgemacht war; vielmehr hatte der gedachte Kurfürst im Versorgungsact von 1476 einfach anerkannt, daß sein l. Herr und Vater Friedrich einen leiblichen Sohn habe, — nämlich den Edlen Ludwig von Baiern. Eine notarielle Urkunde seines letzten Willens von 1487 nennt Ludwig „den Edel und Wohlgebornen Herrn Ludwig von Baiern [117])," ein Prädicat, das nur dem hohen Adel zukam, und nur von den wirklichen Reichsgrafen und Grafen im 15ten Jahrhundert selbst und ausschließlich gebraucht ward [118]). Kurfürst

115) Widerl., S. 109.

116) Widerl., S. 98, 107, 111, 114.

117) Ebds, S. 115, 123.

118) Riccius, v. d. Landf. Adel, c. 39, §. 3. Vgl. die Not. 103 Angeführten.

Philipp selbst hat nicht allein dieses Testament bestätigt, sondern auch bei dieser wie bei andern Gelegenheiten, Ludwigen das Prädicat Edel gegeben, was bereits oben angemerkt ward.

Das Wappen, dessen sich Ludwig bediente, wie es sich schon bei einer Urkunde von 1484 in seinem neunzehnten Lebensjahre ungefähr vorfindet, ist ganz das Wappen der Herzoge von Baiern oder das Wittelsbacher Geschlechts- und Haus-Wappen — die Baierischen Wecken — in Verbindung mit dem Specialwappen der Herrschaft Scharfeneck; das Helmkleinod ist das Baierische, so wie das Arrangement der Wappenschilde. Und auch nach Annahme der Grafenwürde und des Löwensteinischen Wappens behielt Ludwig stets die Baierischen Wecken als Herzschild bei, wie solche noch jetzt von dem Löwensteinischen Geschlecht geführt werden [119].

Eben so finden wir Ludwig gleich Anfangs in Verbindung mit der Genossenschaft des hohen Adels. Auf dem Turnier zu Stuttgard im Januar 1484 erhielt er bei dem feierlichen Mahl einen Platz an der ersten, nur mit Personen vom höchsten Adel besetzten Tafel, nämlich unter dem Markgrafen von Brandenburg, den Grafen von Wirtemberg, von Zollern, von Furstenberg, dem Burggraven zu Meissen und Herrn von Plauen, während für die

119) Das Nähere hierüber b. Klüber, §. 37.

nur Ritterbürtigen besondere Tische gedeckt waren [120]). — Graf Haug von Montfort und Rattenfels, ein reichsständischer Graf, von uraltem gräflichen Geschlecht, nahm keinen Anstand, seine eheliche Tochter Elisabeth (welche die Löwensteinische Stammmutter geworden ist), im J. 1488 Ludwigen zur Gemahlin zu geben, und Ludwigs ältester Sohn Wolfgang ward im J. 1503 noch als Kind mit der Gräfin Elisabeth von Hohenlohe, einer Nichte des Kurfürsten Philipp und leiblichen Schwester der Pfalzgräfin von Zweibrücken verlobt [121]), ein sicherer Beweis der väterlichen Ebenbürtigkeit.

Sogar Reichsstandschaft muß Ludwig wegen Löwenstein schon im J. 1491, mithin noch vor der Ausstellung des Kaiserlichen Grafendiploms ausgeübt haben; denn er findet sich im Anschlag des Königlichen Tages zu Nürnberg vom gedachten Jahre ausdrücklich als „Graf Ludwig von Löwenstein" aufgeführt [122]), und eben so in den Matrikeln des Reichstages zu Worms und zu Costnitz von 1495, 1507, 1521.

Besonders kräftig trat Ludwig in späteren Jahren und nach erlangter Großjährigkeit mit seinen angestammten Rechten hervor.

---

120) Burgermeister, Bibl. equ. II, p. 302. Klüber, § 292.

121) Buckisch, hist. geneal. Pal. Neob. Bavar. Glatz, 1637. P. post., S. 30.

122) Samml. der R. Absch. I, 292.

Die Proceßacten von 1511, insbesondere die Beweis-Artikel der kurfürstlichen Partei (Art. 120) und die Aussagen der Zeugen (zu diesem Art. und zu Fragst. 3 dabei) ergeben, daß Ludwig nach dem Baierischen Kriege am Kurfürstlichen Hofe als „unverziehener Sohn eines frommen Pfalzgrafen" aufgetreten, und „sein natürlich Erbe, (auch was er im Kriege verloren) von Pfalzgraf Philipp wiederzubekommen gesucht habe," worauf der obige Vergleichs- und Verzichtsact von 1507 erfolgte, welcher dieselben Ansprüche bekundete [123]), und übrigens, wie bemerkt, nur zu Gunsten Kurfürst Philipps und seiner männlichen Leibes-Erben in absteigender Linie ausgestellt ward.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen sagten die Räthe dem Kurfürsten, als dieser Mißtrauen gegen Ludwigs Character äußerte: Ludwig sei aus einem so frommen Stamme, daß er sich lieber in die Finger bisse, denn daß er dawider thäte, worauf der Kurfürst nachgab. (Aussage v. Joh. v. Mosheim ad art. 139). Ludwig selbst erklärte in den Responsionen auf den 112. Artikel: „dem Kurfürst Friedrich, seinem Vater wäre von Recht zugestanden beinahe die halbe Pfalz; dazu hab' er dieselbe viele Meilen erweitert; das hätte er auf ihn (Ludwigen) als seinen Sohn von Gott und Recht wenden können; das aber (hab' er) nit gethan, son-

---

123) Widerleg., S. 138, 141.

dern auf Pfalzgraf Philipp (gebracht) und ihm (Ludwigen selbst) nit Legitima gegeben, sondern die Schloß und Dorf Weinsberg u. s. w. [124]). In den ganzen Prozeßacten findet sich übrigens keine Spur, daß Ludwigs Ebenbürtigkeit von kurfürstlicher Seite in Zweifel gezogen worden wäre, vielmehr beschränkte man sich darauf, Ludwigen auf die bestehenden Verträge hinzuverweisen.

§. 26.

4) Seitens des Pfalz-Baierischen Hauses.

Das ganze Pfalz-Baierische Haus hat ferner Ludwigs des Ersten, Grafen von Löwenstein, Ebenbürtigkeit dadurch stillschweigend anerkannt, daß es denselben und seine Nachkommen im ruhigen Besitz Pfalz-Baierischer Fideicommißgüter belaßen hat.

Es ist schon oben bemerkt worden und außer Zweifel, daß vermöge des Paviischen Vertrags von 1329 und der damit übereinstimmenden Hausstatuten alle Besitzungen der Pfälzischen und Baierischen Linie, uud zwar nicht bloß die ursprünglichen, sondern auch die dazu erworbenen, ein Hausfideicommiß, oder ein unveräußerliches Ganze bildeten, dessen Veräußerung an einen Fremden, nicht zur

124) Ebds., S. 153. Vergl. Klüber, §. 70. 71.

Familie Gehörigen, in jeder Beziehung untersagt war [125]). Ein Mitglied des Baierischen Gesammthauses war demnach weder berechtigt, Etwas von diesen Besitzungen zu Gunsten natürlicher oder standesungleicher Sprößlinge zu verwenden, noch verpflichtet, eine solche Verwendung zu genehmigen. Sprößlinge der gedachten Art wurden zwar schon im funfzehnten Jahrhundert nicht völlig hilflos gelassen; aber sie empfingen ihre Abfindung nur aus dem Vermögen des Vaters, nicht aus den Stammgütern, und selbst ohne Aussicht auf eine künftige Nachfolge in dieselben [126]).

Ganz anders in dem Falle Ludwigs von Baiern!

Wir erinnern uns zuvörderst, daß sein Vater, Kurfürst Friedrich, mit Zustimmung des Nachfolgers und arrogirten Sohnes, dem natürlichen Sohne Ludwig eine sehr ansehnliche Zahl von Besitzungen angewiesen hatte, welche sämmtlich, wie z. B. Meckmühl, Umstadt und Otz-

---

125) S. oben S. 3. Bachmann, Pfalz-Zweibr. Staatsr., S. 45.

126) Man erkennt dies recht deutlich aus dem schon oben angeführten Schiedsspruch des Herzogs Albrecht von Baiern v. 1489 (Mon. Boic. VI, p. 318), wonach den Kindern des v. Bientzenau und der Wolger nur eine Abfindung aus dem freien väterlichen Vermögen, den Gebrüdern v. Bientzenau aber das adlige Stammvermögen gegeben, zugleich auch auf alles gegenseitige Erbrecht verzichtet ward.

berg zu der Pfalz gehörten oder damit verbunden waren. Allerdings nahm Kurfürst Philipp diese Concession eigenmächtig zurück, indeß verblieb Ludwigen wenigstens noch immer die Herrschaft Scharfeneck, welche mit der Pfalz bereits im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts vereinigt war [127]); und 1488 ward Ludwigs Abfindung mit der Grafschaft Löwenstein vermehrt, welche keineswegs erst vom Kurfürsten Friedrich oder Philipp, sondern schon von ihren Vorfahren in der Kurwürde errungen war [128]).

Wäre nun Ludwig kein ebenbürtiges Mitglied des Baierischen Hauses gewesen, so würde jeder Nachfolger des Kurfürsten Philipps befugt gewesen sein, jene Versorgung mit Familienbesitzungen als nichtig anzufechten, oder sie wenigstens zurückzunehmen; indessen ist kein Schritt dieser Art jemals gethan worden, und es ist sonach die von den Agnaten unangefochten gelassene Abfindung Ludwigs mit den erwähnten Familiengütern ein Beweis mehr für seine legitime Familiengenossenschaft [129]). Eben deßhalb empfing Ludwig in den ihm angewiesenen Be-

127) Klüber, §. 63.

128) Kremer, Gesch. der Grafsch. Löwenstein, in den Actis Acad. Theod. Pal. I, p. 322 sqq. u. Klüber, a. a. O., §. 65.

129) Als einen sehr erheblichen Beweis für das Haus Löwenstein erkannte dies auch Spener, Op. herald. P. spec. I, 56, p. 225. Vergl. übrigens Klüber, §. 68.

sitzungen von den dortigen Vasallen unweigerlich die Lehnshuldigung, namentlich in der Herrschaft Scharfeneck, welche einen sehr bedeutenden Lehnhof hatte, und deren Besitzer von jeher zum hohen Adel gehörten [130]). Und wenn etwa nach den Andeutungen der vormundschaftlichen Resignationsacte, d. d. 28. Decbr. 1476, von den hohen Mannen, zu Umstadt gehörig, was früherhin von Kurfürst Friedrich seinem Sohne wenigstens eventuell mitbestimmt war, Schwierigkeiten zu befürchten gewesen wären, so würde die Veranlassung dazu sicher in einem anderen Grund, als in dem von Spittler und Pütter angenommenen, zu suchen sein; nicht in einem Mangel der Ebenbürtigkeit bei Ludwig, die überhaupt nie contestirt worden ist, als vielmehr darin, daß nach dem Rupertinischen Theilungsact [131]) von 1401 sämmtliche Edelmannen (was so viel bedeutet, wie hohe Mannen, aus dem deutschen hohen Adel) ihre Lehne bloß von dem ältesten Sohne, dem Pfalzgrafen Kurfürsten empfangen sollten, während die Ritter und übrigen Vasallen durchgängig demjenigen Pfalzgrafen zu huldigen hatten, zu dessen Gebiet bei der Theilung sie geschlagen wurden [132]).

---

130) Kremer I, 539, u. Widerl., S. 23.

131) Tolner, l. c. Adpend. 157.

132) S. auch Widerl., S. 21—24. Zu den hohen Mannen, die von Umstadt relevirten, gehörten unter andern die Grafen von Erbach, welche des Kurfürstenthums von der Pfalz Erbschenken waren. S. Schneider, Erbacher Historia.

§. 27.

5) Reichsoberhauptliche Anerkennung des Familienstandes.

Als der gewichtvollste Schlußstein aller Beweisgründe für den ebenbürtigen Familienstand Ludwigs von Baiern erscheint, daß denselben der römische König Maximilian I. in seinem von Reichswegen ertheilten Gnadenbriefe [133]) d. d. Wels, den 27. Febr. 1494 nicht nur für einen Grafen von Löwenstein erklärte, und ihm alle Gnaden, Ehren, Würden und Gerechtigkeiten zugestand, welche die Grafen von Löwenstein bisher gehabt hatten, sondern daß er darin auch noch ausdrücklich Ludwigs Adlige Geburt anerkannte, wobei derselbe genannt

133) Widerl., S. 134. Lünig, Reichs-Arch. P. spec. II, 168 ff. Klüber, §. 74 u. S. 359. In dem Abdruck bei der Widerlegung fehlt nach dem Wort recht geboren das Wort „Graven," was sich in allen beglaubten Abschriften der Urkunde vorfindet. Es muß heißen: „haben Wir ihn zu Graven zu Löwenstein geschöpft, gemacht, und der Schar und Gesellschaft und Gemeinschaft Unser und des Reichs recht geboren Graven zugleichet." Das Wort Rechtgeboren allein gäbe keinen Sinn, und stände im Widerspruch mit der vorher anerkannten adligen ehelichen Geburt. Es kann deßhalb auch auf die damit übereinstimmenden Grafen- oder Freiherrn-Diplome des 15. und 16. Jahrhunderts so wie in späterer Zeit hinverwiesen werden. Vgl. z. B. Lünig, spic. sec. I, p. 222. (Freiherrndiplom von Kaiser Friedrich III., v. 1465) und P. II, p. 1681, wo ein Grafendiplom v. 1685).

wird: „der Edel Unser und des heiligen Reichs l. g. Ludwig von Baiern, der von Weyl. Pfalzgraf Friedrich bei Rhein und Herzogen in Baiern ehelich geboren ist," unter der Hinzufügung: „daß dersebe kein Fürstenthum noch Land habe, davon er Fürstlichen Stand und Wesen gehaben möchte, weshalb ihm Pfalzgraf Philipp die Grafschaft Löwenstein übergeben habe."

Diese reichsoberhauptliche Erklärung liefert schon für sich allein, jedenfalls in Verbindung mit den vorausgeschickten Thatsachen, den überzeugendsten Beweis: daß Niemand die adlige Geburt und Ebenbürtigkeit Ludwigs mit dem Pfalzgräflichen und Herzogl. Baierischen Hause in Zweifel zog; daß er Anspruch auf Fürstlichen Stand und Wesen hatte, und nur äußere Umstände es verhinderten (nämlich der durch Tractate ihm entzogene Antheil an den Pfälzischen Fürstenthümern), den Fürstlichen Stand wirklich anzunehmen und zu behaupten.

§. 28.

Beseitigung einzelner Bedenken.

Das Einzige, was noch eine Erörterung erheischen könnte, ist die Frage: warum Ludwig nicht Pfalzgraf oder Herzog von Baiern genannt worden, wie sonst wohl die Familienobservanz mit sich brachte, und wozu ein kaiserliches Gnadendiplom nöthig war, oder dienen sollte und konnte. Die Antwort darauf ist leicht und ebenfalls schon in dem besondern geschichtlichen Hergang gegeben.

Dem Erstern nämlich, oder der Annahme des pfalzgräflichen oder herzoglichen Titels, stand das Rechtsverhältniß entgegen, in welches Kurfürst Friedrich zu seinem Neffen Philipp getreten war. Gebunden durch ein bei dessen Arrogation gegebenes Versprechen, nicht zu heirathen, und wenn auch späterhin dieser Bedingung durch Pfalzgraf Philipp wieder enthoben, hatte er sich doch dahin verbindlich gemacht, daß seine Gemahlin und ehelichen Leibes-Erben keinen Theil haben sollten „an einigen Rechten, Regalien, Ehren, Würden oder Herrlichkeiten, die dem Kurfürstenthum der Pfalz zustanden, oder demselben beigelegt worden, so lange und alldieweilen Herzog Philipp und seine ehelichen Söhne als Pfalzgrafen bei Rheine und Kurfürsten am Leben sein würden [134]." In dieser Clausel war, ohne spitzfindige Unterscheidung und Wortklauberei, die der damaligen Zeit und gewiß auch der bona fides im pfalzgräflichen Hause, so wie der damaligen Contrahenten insbesondere, zuwider gewesen wären, zuverlässig auch das enthalten, daß Friedrichs Söhne, so lange Philipp und sein Manns-Stamm beim Kurfürstenthum verblieb, sich nicht als Pfalzgrafen geriren sollten (wozu ohnehin nach dem älteren Herkommen der Besitz eines Antheils an den mit der Pfalz verbundenen Fürstenthümern gehört haben würde); ihnen sollte einstweilen gar kein Anspruch auf das pfalzgräfliche Kurfürstenthum und die damit zusammenhängenden Fürstlichen Rechte zustehen, worauf die Rudolphi-

134) Act. v. 24. Januar 1472. Widerl., S. 89.

nische Linie des Hauses Baiern gegründet war; für Philipp und seinen Mannsstamm sollte eine pfalzgräfliche Nebenlinie mit einem actuellen Anrecht auf das Kurfürstenthum und mit einer Theilnahme an den hiermit verbundenen Rechten so gut wie nicht vorhanden sein. Dagegen konnte Friedrichs Söhnen der Familienstand im Hause Baiern nicht entzogen werden, und so erklärt sich die oben beschriebene Eigenthümlichkeit des Wappens von Ludwig, und seine Benennung: Ludwig von Baiern. In dieser Beziehung nennt wahrscheinlich auch Kurfürst Philipp in der Urkunde von 1448 Ludwig bloß den „ehelichen Sohn weil. Herzog Friedrichs von Baiern," obgleich er sonst diesen überall in allen andern Urkunden: Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern zu nennen gewöhnt gewesen war. Daß nun Ludwig selbst nicht ebenfalls, wie hier sein Vater, Herzog von Baiern genannt ward, geschahe lediglich im Sinn der vorerwähnten Verträge, damit dem Kurfürsten Philipp und dessen Nachfolgern in absteigender Linie diejenigen Verbindlichkeiten und Lasten erspart würden, welche zur fürstmäßigen Erhaltung eines herzoglichen Nebenzweiges unvermeidlich geworden wären. So blieb Ludwigen für jetzt nur der adlige, d. h. höchstadlige Geburtsstand, wodurch derselbe der Genossenschaft des deutschen hohen Adels angehörte. Diesem entsprach aber zur Genüge eine derweilige Versorgung mit reichsgräflichen und reichsdynastischen Besitzungen. Um die darauf haftenden Rechte ausüben zu können, bedurfte Ludwig nun an sich nicht einmal einer reichsoberhauptlichen Ertheilung des gräflichen Standes, weil er doch schon seiner

Geburt nach der Genossenschaft der Grafen mitangehörte, und daher erklärt sich unbedenklich, daß Kurfürst Philipp sich selbst ohne Weiteres befugt hielt, seinen Vetter Ludwig bei Uebergabe der Grafschaft für einen Grafen von Löwenstein zu erklären, obgleich der Besitz einer Grafschaft noch keineswegs von selbst zum Grafen machte [135]; und ferner, daß Ludwig bereits vor dem königlichen Gnadenbriefe 1494 Reichsstandschaft ausgeübt haben muß (§. 24.). Die Nachsuchung einer reichsoberhauptlichen Ertheilung oder Bestätigung des Grafen-Titels erscheint diesem zu Folge nur als eine Vorsicht, damit jeder Einspruch gegen die Ausübung der reichsgräflich-reichsständischen Rechte beseitigt würde [136]; oder man konnte überhaupt der Meinung sein, daß ein bestimmter Adelstitel nicht ohne Genehmigung des Reichsoberhauptes angenommen werden dürfe. Bemerkenswerth bleibt übrigens, daß weder das pfalzgräfliche noch das königliche Diplom sich der sonst, auch schon in jenen Zeiten üblichen

135) Reinking. de Reg. sec. I, 4, 14, n. 50 sq. Daß übrigens hier nicht an das kurpfälzische Nobilitirungsrecht zu denken ist, ward schon oben (§. 23.) erinnert. Gewiß hätte nach der kurfürstlichen Standeserhebung, wenn eine solche ertheilt werden sollte oder konnte, die kaiserliche höchst überflüssig erscheinen müssen.

136) Man findet ja auch, daß reichsständische Grafen, wenn sie eine neue Grafschaft erwarben, sich noch wegen dieser ein eigenes Grafendiplom ertheilen ließen. Z. B. die Grafen Hatzfeld, als sie Gleichen erworben hatten im J. 1641. Lünig, spic. sec. II, S. 270.

Phrase bedient: „haben ihn zu Grafen zu .... erhoben, genennet, geschöpfet, gewürdigt, und gemacht," wie z. B. in dem Grafendiplom K. Sigismunds für den Canzler Caspar Schlick von 1437 [137]), ferner in dem schon oben Not. 133. angeführten Freiherrn-Diplom Friedrichs III. von 1465 vorkömmt, und wie es späterhin noch stehender Rede-Gebrauch war: sondern es heißt einfach in der pfalzgräflichen Urkunde von 1488: „Wir wollen ihn als einen Grafen von Löwenstein schreiben und ihn davor halten und vor Unserem Hofgesind verkunden" ꝛc., in dem kaiserlichen Diplom aber ist gesagt: „haben Ihn zu Grafen daselbst geschöpft, gemacht und genennt," ohne daß daselbst der Ausdruck: erhoben, mitgebraucht wird.

Was die Herabsetzung eines Mitgliedes fürstlicher Häuser in einen geringeren Adelstitel und geringeres Recht, als Familienglieder sonst in Anspruch zu nehmen befugt sind, anbetrifft, so ist eine solche gar keine Seltenheit und stets ohne Eintrag für die eventuellen Successionsrechte gewesen. Bekannt und in neuerer Zeit öfter angeführt ist die Gewohnheit fürstlicher Häuser, einzelnen, besonders nachgebornen Prinzen, mindere Titel zu geben, als ihnen nach der Regel zukommen würden, sowohl außerhalb Deutschlands — wie in Frankreich der Grafen von Artois, v. d. Provence und dergleichen Adeltitel mehr im königlichen Hause üblich sind, — als auch in Deutsch-

---

137) Lünig, P. spec. Cont. I. Erste Forts., S. 100.

land [138]). Namentlich ist ein solcher Gebrauch dem Baierischen Stamme nicht völlig fremd geblieben; denn hier bestimmte Herzog Albrecht IV. durch Vertrag mit sei-

---

138) Pfeffinger ad Vitr. I, 17, 3, 6, p. 575, t. II. sagt: plura adsunt indicia, Ducum filios, nullius etiam publici muneris administratione eminentes, comitum dignatione fuisse aestimatos, titulosque adhibuisse ei litantes. — Huld. ab Eyben, de tit. nobilis. Giess. 1677; §. 7. „Usque adeo permixti ac prope confusi sunt hi duo nobilium gradus, ut eadem in familia, imo eadem in domo, uno ex sanguine creatis, alter Princeps, alter Comes; Pater princeps, filius comes; frater unus Princeps; alter Comes etc. extiterint; quod, uti in multis extra Germaniam Europae partibus frequentissimum, ita nec in Germania ignotum omnino aut inusitatum, ut filiorum veterrimo ejusque posteris, utpote regnantibus, in comitum gradu et nomine manentibus reliquis, Principalis dignitas tribuatur solis." — Besoldus sagt im Gutachten b. Lünig, thes. Jur. Com., p. 390: „Adeoque pro cujusque libero arbitrio et modestia talis (qui a Principibus vel Ducibus natus est) se vel Comitem, vel Principem appellare potest, *prout habet reditus sufficientes*, ad sustinendum statum et dignitatem, dummodo per infamiam non amissa dignitate, nec infra Comites aut Baronis dignitatem se demiserit." So regierte Georg von Würtemberg nur als Graf in Mümpelgard; ebenso sein Sohn Friedrich, bis zur Nachfolge im Herzogthum. Vgl. Struv., Synt. J. publ., c. 27, 4, 14. — Dietrich, Bruder des Markgrafen Albert des Stolzen von Meissen, heißt nur Graf von Weißenfels, ward aber doch Stammvater des Hauses Sachsen. Noch ältere Beispiele liefert Eichhorn, Rechtsgesch. II, §. 301, Not. c. (S. 441, Ausg. 2.).

nem Bruder Herzog Wolfgang im J. 1506, daß ins künftige nur der älteste Sohn immer allein regieren und das Herzogthum „und des Herzogthums und seiner Voreltern gewöhnlichen Titel haben solle; aber die andern alle nit mehr, denn einen Graventitel und Stand [139]." Kam das nachher auch nicht in Ausführung, weil die Nachfolger sich wieder eines Andern verglichen, so ist doch das Factum der Anordnung selbst schon sprechend genug; noch mehr wird es dies, wenn man erwägt, daß des Kaisers Ludwig von Baiern Söhne zweiter Ehe, Wilhelm und Albert, nur den Grafentitel von den ihnen angefallenen Niederländischen Grafschaften führten. Sollte es in der pfalzgräflich-rudolphinischen Hauptlinie an einem ganz ähnlichen Gebrauche mangeln: so würde nichtsdestoweniger die Standesmodification, welche bei Ludwig von Baiern eintrat, theils durch das vorstehend angemerkte weitere Familienherkommen, theils aber, ja schon für sich ganz allein, durch die eigenthümlichen Verhältnisse Ludwigs zur Genüge erklärt sein. Uebrigens finden wir selbst im Pfälzischen Hause, daß Nebenzweige der kurfürstlichen Linie bloß als „Herzoge von Baiern" mit der Beifügung einer ihnen allein zuständigen Grafschaft vorkommen, z. B. im Heidelberger Vertrag von 1545 [140]): „Wir Herzog Johannes und Wolfgang, Grafen zu Sponheim und Veldenz," und im Receß

139) Aettenkhofer, S. 356, Nr. 51. Zusammentr., S. 246. Buckisch, hist. geneal. I, S. 77, 87.

140) Lünig, P. spic., p. 657. Struv., l. c., p. 84.

von 1553 [141]): „Herzog Hans, Graf zu Sponheim;" ohne Zweifel, weil dieselben keinen wirklichen Antheil an den eigentlich pfälzischen Fürstenthümern hatten und daher am Reichstage nicht als Pfalzgrafen auftraten. — Als Beweis einer etwanigen morganatischen Ehe können endlich die obigen Thatsachen in keiner Art dienen, da ein morganatisches Pactum, wie schon gesagt, vor der Ehe und nicht erst während derselben hätte gemacht werden müssen, außerdem auch mit einer derartigen Verbindung ein dynastischer Geburtsstand der Kinder, wie er sich bei Ludwig von Baiern in dem Obigen als von Anfang an behauptet, erwiesen hat, nicht zu vereinigen gewesen sein würde.

§. 29.

Resumé und Befestigung.

Wollen wir nun noch das bisher Erörterte ganz in seiner Einfachheit zusammenfassen und darstellen, so entfaltet sich darin der Hauptgedanke: Auch nach den ältesten deutschen Rechten waren die Sprößlinge aus ungleichen Ehen von der Nachfolge in Familiengüter und Fürstenthümer nur deßhalb ausgeschlossen, weil sie des väterlichen Geburtsstandes nicht theilhaft wurden. Wen Niemand beschelten konnte an seiner Geburt, der war eben deßhalb ebenbürtiger und rechtmäßiger Erbe seines Vaters und aller väterlichen Rechte. So mußte auch der

141) Struv., p. 99, 104, 105.

Sohn eines Herzogs von Baiern, dessen eheliche Herkunft öffentlich anerkannt war, und dem die Rechte des Herrenstandes oder der höchsten Freiheit im Reich nebst der Führung des Baierischen Wappens und dem Besitz Pfälzischer Familiengüter keinerseits verweigert wurden, von da an nothwendig Theil an allen Rechten und Ansprüchen haben, welche durch frühere Hausverträge und Herkommen dem gesammten rechtmäßigen Baierischen Mannsstamm oder auch der besonderen Linie dieses Nachkommen versichert waren, soweit nicht etwa ausdrückliche Special-Verträge entgegenstanden. Abgesehen von einer solchen Modalität war also das Recht Ludwigs von Baiern ein sofort begründetes, und darum viel bedeutender, als z. B. dasjenige der Nachkommen Herzog Ferdinands von Baiern, nachherigen Grafen von Wartenberg, denen von Anfang an Titel und Wappen von Baiern versagt und nur eine eventuelle Erbfolge auf einen gewissen Fall zugestanden war, die auch erst mit der Erlangung der Grafschaft Wartenberg in den Stand des hohen Adels eintraten [142]). Bei Ludwig von Baiern war die vollkommene Erbgerechtigkeit durch väterliche Bestimmung und freiwilligen Verzicht bloß bis auf einen gewissen Zeit-

---

142) Eine dem Wartenbergischen Fall ähnliche Beschaffenheit hat auch der im Herzoglich Holsteinischen Hause, im Anfange des vergangenen Jahrhunderts vorgekommene, wo den Kindern des Herzogs Christian Carl und der Dorothea Christiane von Eichelberg ebenfalls nur der niedere Adelstand und ein eigenes Wappen vertragsmäßig zugesichert war. Pütter, S. 218–223.

punkt, unbeschadet anderer Rechte seines Geburtsstandes, suspendirt. Jener Zeitpunkt ist nun längst eingetreten, und seitdem ermangelte es an jedem Scheingrund, Ludwigs rechtmäßigen Nachkommen den Wiedereintritt in das volle Recht der Stammgenossenschaft zu versagen.

Die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit dieses Anspruchs muß um so größere Festigkeit gewinnen, wenn man erwägt, daß derselbe bereits von Seiten des Kurfürsten Carl Philipp von der Pfalz und des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz, Franz Ludwig, aus dem Kurpfälzischen Hause, im Anfange des vorigen Jahrhunderts anerkannt worden ist, wie solches die mit dem damaligen kurfürstlichen Hofe geführte Original-Correspondenz ergiebt, deren erheblichste Bestandtheile in der Widerl., S. 152 bis 166, abgedruckt sind. Wahrscheinlich würde schon damals den Fürsten zu Löwenstein die Wiederannahme des Pfalzgräflichen und Herzoglich Baierischen Titels förmlich gestattet worder sein, wenn nicht die jüngeren Pfälzischen Linien, bei der damals schon nahe tretenden Aussicht auf die Succession in zwei Kurfürstenthümer Bedenken getragen hätten, den Ansprüchen einer älteren Linie, deren Mitglieder sich vielleicht vorkommenden Falls durch die von einem Vater oder Großvater geleisteten Verzichte nicht für gebunden halten möchten, durch eine Anerkennung mehr Gewicht zu geben.

Fügen wir nun noch hinzu, daß die Nachkommen Ludwigs von Baiern als Grafen und Für-

sten von Löwenstein, und andern reichsständischen Besitzungen stets in Besitz der Reichsstandschaft und in der Genossenschaft des deutschen hohen Adels geblieben, und noch jetzt die Ebenbürtigkeit mit den deutschen regierenden Häusern nach der Bundesacte zu behaupten berechtigt sind, so bleibt nirgends ein Grund ersichtlich, aus welchem dem Fürstlichen Hause Löwenstein die rechte vollgiltige Abstammung aus dem Pfälzischen und Herzoglich Baierischen Hause bestritten werden könnte, und es knüpft sich daran der Schluß: daß die Mitglieder jenes Hauses sich zugleich als geborne Herzoge von Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein, jedenfalls als legitime Nachkommen derselben und berechtigt zu allen Familienrechten dieser Nachkommen betrachten dürfen, vorbehaltlich derjenigen Modificationen, welche die neueren Staatsveränderungen und jetzigen Staatsverhältnisse mit sich führen.

Vierter Abschnitt.

Rechtliche Fortdauer der Fürstlich Löwensteinischen Ansprüche.

§. 30.

Stellung der Frage und entscheidenden Grundsätze.

Eine weitere Frage könnte sein:

ob der Umstand, daß verschiedene jüngere Linien des Pfalzgräflichen Hauses der Löwensteinischen bereits in der Succession vorangegangen sind, ohne daß Seitens der letztern Reclamationen oder Klagen erhoben worden, nicht als ein stillschweigender Verzicht auf alle Familien- und Erbfolgerechte zu betrachten sei, die das Haus Löwenstein hinsichtlich der Pfalzbaierischen Besitzungen in Anspruch zu nehmen befugt gewesen wäre?

Hierbei ist im Allgemeinen Folgendes zu erwägen:

1) Die Succession in die deutschen Fürstenthümer ist allenthalben und so auch im Pfalzbaierischen Hause eine

successio ex pacto et providentia majorum. Die ganze legitime Nachkommenschaft ist darin begriffen; ja jeder Zweig derselben hat im Augenblicke seiner Entstehung ein Anrecht darauf, und Niemand kann sie ihm wider seinen Willen entziehen.

Dieser Satz bedarf keines Beweises. Wir begnügen uns auf diejenigen Schriftsteller hinzuweisen, welche ihn am klarsten aufgefaßt und wiedergegeben haben: auf Pütter, Primae Jur. Princip., §. 13 sq., und v. Kamptz, Erörterung d. Verbindl. des weltlichen Reichsfürsten aus der Handlung seines Vorfahren. N. Strelitz, 1800. §. 29.

2) Ein Erbberechtigter kann sich einer Abänderung der bestehenden Erbfolge-Ordnung unterwerfen, ohne auf sein Erbrecht völlig zu verzichten, indem er sich vielmehr die Succession für einen andern künftigen Fall ausdrücklich oder stillschweigend vorbehält [1]). Er kann auch durch Verjährung oder durch irgend ein Factum der Succession verlustig werden, und es gilt dann, wie im Fall eines unbedingten Verzichts, für ihn die Regel: semel exclusus, semper exclusus [2]); dagegen leidet dieser Satz,

---

1) J. J. Moser, Staatsr. XII, 360 ff.

2) Nur das gemeine Lehnrecht schließt in die Privation des Lehns auch die Descendenz mit ein. II. f. 26, §. 14. II. f. 31. Allein, daß dies auf Stamm- und Fideicommißbesitzungen nicht ausgedehnt werden dürfe, lehrte bereits Knipschilt de fid. fam. XI, 399 ff.

folgerichtig mit dem Ersten, bei Stamm- und insbesondere Familienfideicommißgütern keine Ausdehnung auf die familiengesetzlich erbfähige Nachkommenschaft, welche zu jeder Zeit ihre Rechte geltend machen kann [3]).

3) Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn ein Familienzweig nur durch Uebermacht oder Gewalt der Umstände von der Ausübung seines Erbrechts ausgeschlossen wäre.

§. 31.

Anwendung auf das Haus Löwenstein.

Soviel nun das Haus Pfalzbaiern betrifft, so ist in demselben nie bezweifelt worden, und auch schon im Eingang dieser Schrift dargelegt, daß in Gemäßheit des Paviischen Vertrags, so wie des vor- und nachfolgenden ununterbrochenen Herkommens, nicht minder nach der goldnen Bulle und anderen Reichssatzungen, eine Stamm- und fideicommissarische Erbfolge bestand, welche demnach auch keinem rechtmäßigen Erben wider seinen Willen entzogen werden konnte. Auch das Fürstlich Löwensteinische Haus war nach der Ausführung im vorigen Abschnitt darunter begriffen, und es hat sich jenes stemmatischen Erb-

3) Knipschilt, a. a. O. u. XVI, 91 ff. 131. 152 ff. Perneder, Lehnr. II, 31 [b]. Stryk, de iure successoris in revocandis fideicommissis familiae, §. 32 sq. v. Cramer, Wetzl. Beitr. II, 28 fg.

folge=Rechtes weder begeben, noch auf irgend eine Weise verlustig gemacht. Denn wiewohl der Stammvater desselben, Kurfürst Friedrich, zu Gunsten der Linie seines Neffen, bei dessen Arrogation, sich seines Antheils an den Pfälzischen Fürstenthümern für seine eigene Nachkommen begeben hatte, so ist doch schon in der Arrogations=Urkunde der Verzicht ausdrücklich dahin beschränkt worden: ut si fortasse ipsum Philippum absque legitimo filio decedere contigerit, ipso Friderico superstite remanente, hujusmodi successio ad futuros ipsius Friderici heredes transeat [4]), noch deutlicher aber in der Urkunde von 1472 auf so lange, „alldiweilen unser lieber Sohn Herzog Philipp und sein ehelich Sohn, die Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürsten, werden am Leben sin" [5]); und wiederholentlich in dem Kurfürstlicher Seits acceptirten Vergleichsacte Ludwigs von Baiern vom J. 1507 nur zu Gunsten des Kurfürsten Philipp und seiner männlichen Erben in absteigender Linie. Weiter als auf den wirklich ausgedrückten Fall reichte der Verzicht nicht. Es kann sich also lediglich noch darum handeln, ob und in wiefern bei späteren Begebenheiten und Successionsfällen das Löwensteinische Haus sich seines Erbrechts für alle Folgezeit begeben habe, oder dessen verlustig geworden sein möchte.

---

4) Widerl., S. 77.

5) Widerl., S. 89.

§. 32.

Erörterung der einzelnen Successionsfälle.

Der erste Fall ereignete sich im J. 1559, als Kurfürst Otto Heinrich von der Pfalz ohne männliche Descendenz verstorben war, und mit ihm die männliche Nachkommenschaft von Kurfürst Philipp erlosch. Thatsache ist, daß das Löwensteinische Haus zur Succession nicht gelangte, dieselbe vielmehr auf die Simmernsche Neben-Linie von Kurpfalz überging, obgleich nach dem Recht der Geblütsfolge jenes, da es zur alten Electoral-Linie gehörte, näher berechtigt war. Allein die Zeiten und Familien-Verhältnisse erklären dies zur Genüge.

Das Haus Löwenstein, ohnehin damals noch weniger begütert und ansehnlich, als es in späteren Zeiten geworden ist, zudem aller erheblichen Urkunden ermangelnd, die zum Beweise seiner Gerechtsame hätten dienen können, in deren Besitz man erst viel später und nur nach und nach gelangte, — hatte damals gegen sich das ganze bedeutende Pfälzische Haus, welches sich um die erlöschende Kurlinie eng aneinanderschloß, und sich allein, durch wiederholentlich erneuerte Verträge, ohne Rücksicht auf die Ansprüche Anderer, die Succession in die Kurpfälzischen Lande zu sichern suchte, namentlich durch die Verträge vom J. 1545, 1551, 1553 und 1557 [6]), so daß es be-

6) Lünig, P. spec., p. 657 sq. Struv., p. 81 sq.

sonders in jenen durch die Religionsangelegenheiten verwickelten und stürmischen Zeiten für das Haus Löwenstein ein zu bedeutendes, ja wohl unmögliches Wagniß gewesen sein würde, mit seinen Ansprüchen gegen so mächtige Widersacher hervorzutreten, die sich verbunden hatten, gegen Jedermann mit Güte oder That einander beizustehen. Natürlich wurden auch die Grafen von Löwenstein abgeschreckt, ein Mehreres zu thun, als ihre Rechte eben zu behaupten [7]). Veranlassung zu einem ernstern Auftreten gewährte zwar später einem ausgezeichneten Mitglied der Familie, nämlich dem Grafen Johann Dieterich von Löwenstein, die im Anfang des dreißigjährigen Krieges erfolgte Aechtung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz; er ließ die Rechte seines Hauses auf die Nachfolge in Kurpfalz in einer Denkschrift darstellen und verfolgte sie überdies am kaiserlichen Hofe im Wege der Unterhandlung; indeß die Diplomatie des Friedenscongresses entschied darüber nicht, und stellte wesentlich nur den frühern Zustand wieder her.

---

7) Daß dies geschah, erwähnt selbst ein Pfälzischer Schriftsteller, Paul Hachenberg, Ann. Frid. I. Palat. lib. VI, p. 645. „Visi tamen (Leonstenii) nimium paterni generis fuisse memores, quum aliquando vastas cogitationes ad electoratum Palatinum adjicerent, tanquam Friderici testamento scriptum esset, ut si aliquando Philippi nepotis deficeret progenies mascula, omnis tum hereditas ad sobolem suam, Comites Leonstenios devolveretur. Qua tamen praetensione paucos ad invidiam et protestationem irritarunt, quum eorum vis non timeretur."

Beinahe ein halbes Jahrhundert nach Abschluß des Westphälischen Friedens, der die Löwensteinischen Ansprüche an Kurpfalz mit Stillschweigen überging, ereignete sich der zweite, jedoch schon weniger erhebliche Fall, als nämlich 1685 die Simmernsche Kurlinie erlosch. Wirklich soll damals Ludwig XIV. dem Grafen Maximilian Carl von Löwenstein eine ganze Armee, oder eine Summe Geldes gegen Abtretung seiner Ansprüche auf die Pfalz angeboten haben; dieser aber hätte eine solche Wahl patriotisch abgewiesen, und sich darauf beschränkt, dem Kaiserlichen Hofe davon Anzeige zu machen, so wie eine Deduction seiner Erbfolgerechte vorzulegen, die der Kaiserliche Hof an Kurpfalz zur Berücksichtigung gelangen ließ [8]). In der That lag damals aber eine Durchsetzung der Ansprüche schon entfernter, nachdem einmal eine ganz andere Hauptlinie zur Erbfolge gelangt war.

Der dritte scheinbarere Fall ereignete sich im J. 1777, als das Baierische Kurhaus mit Maximilian Joseph erlosch; denn hierbei wäre das Haus Löwenstein, vermöge seiner Abstammung von der ältesten Pfälzischen Linie, wo nicht allein, doch in Concurrenz mit den übrigen Linien in Gemäßheit des Paviischen Vergleichs zur Succession berechtigt gewesen, ohne daß irgend ein Verzicht entgegenstand. Wirklich ward auch Fürstl. Löwensteinischer Seits bei dem Kaiserlichen Hofe eine Lehnsrequisition unterm 10. December 1778 gemacht, und eine Deduction der Rechte

---

8) Klüber, §. 84.

ausgearbeitet [9]); allein auch hier standen große, ja noch größere Hindernisse im Wege, als im ersten und zweiten Falle. Nicht allein das Kurpfälzische Haus war hier Gegner, sondern selbst der Kaiserliche Hof war bekannter Maaßen so sehr betheiligt, daß die Sache eine Europäische ward, wobei freilich der Löwensteinische Anspruch zurücktreten mußte, ohne daß jedoch derselbe namentlich verworfen oder gegen seinen künftigen Bestand Etwas festgesetzt ward.

§. 33.
Resultat.

Angenommen indeß auch, der Weg Rechtens wenigstens wäre zu keiner Zeit verschlossen gewesen, — was folgt daraus? nichts weiter, als daß die damaligen Mitglieder des Hauses Löwenstein, so wie deren Nachfolger, welche sich bei dem Vorgefallenen beruhigt haben, einer an sich späterberechtigten Linie des Baierischen Stammhauses den Vorzug vor sich selbst einräumen wollten; niemals aber haben sie an den Tag gelegt, daß sie dadurch auf ihr Recht für immer, oder insbesondere auf diejenigen Rechte verzichten wollten, welche der Vertrag von Pavia, nebst vielen anderen Verträgen und Hausordnungen, allen rechtmäßigen männlichen Nachkommen vor den weiblichen Erben sicherte, und das um so weniger, da jene ältern, für das Löwensteinische Haus vorzüglich entscheidenden,

---

9) Klüber, §. 88.

Statuten noch gar keine feste Erbfolgeordnung unter den verschiedenen Zweigen im Pfalzbaierischen Hause festgesetzt hatten. Nie hätten überdies die Vorfahren des jetzt noch blühenden Löwensteinischen Stammes auf eine für alle ihre weiteren Nachkommen verpflichtende Weise einen Verzicht auf Stamm- und Familienrechte erklären können. Im Gegentheile aber beweisen sogar die Schritte, welche in früherer Zeit und insbesondre bei Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz im Anfang des vorigen Jahrhunderts gethan wurden [10]), daß bei den Vorfahren jene Absicht nicht einmal vorgewaltet hat. Wenn nun das Fürstliche Haus Löwenstein hiernach auf seine Ansprüche selbst niemals verzichtet hat, sondern ihm nur die unterlassene Geltendmachung derselben in gewissen Fällen vorgeworfen werden kann, wodurch auch das jetzt glorreich regierende Königlich Baierische Haus zu einem frühern Besitz der Wittelsbachischen Lande gelangt ist: so hat sich jenes, Diesem gegenüber, in Ansehung der Erbfolgeordnung eigentlich nur freiwillig in eine ähnliche Lage versetzt, in welche manche Linien aus morganatischen oder gemißbilligten Ehen in fürstlichen Häusern vertragsweise, aber mit unbezweifelter Giltigkeit gestellt worden sind, wo nämlich das Succesions-Recht erst mit dem Abgang anderer Agnaten, denen ein Vorzugsrecht zugestanden ist, aufleben sollte, wie z. B. im Oesterreichischen Hause der Descendenz von Erzherzog Ferdinand und Philippine Welser im 16ten Jahrhundert nach Abgang des ganzen Mannsstammes ein

10) Klüber, §. 85 ff.

Successionsrecht in den Oesterreichischen Erblanden zugesichert war [11]; oder wie im Herzoglichen Hause Holstein zu Gunsten der ehelichen Descendenz von Herzog Christian Carl und der Christiane von Eichelberg geschah, welche von allen Erbrechten ausgeschlossen ward, so lange des älteren Bruders Herzog Joachim Friedrichs Mannsstamm blühte [12]). Gegen beide Fälle hat jedoch das Haus Löwenstein, wie schon bemerkt, noch immer das voraus, daß sein Stifter, Ludwig von Baiern, aus keiner morganatischen oder jemals gemißbilligten Ehe herstammte, und daß er deshalb auch mit seinem ganzen Geschlecht nie dem niedern Adel, sondern stets dem hohen Adel angehörte, folglich auch stets in der Lage geblieben ist, um sämmtliche, von der Erbfolgeordnung unabhängige, Rechte des Pfalzbaierischen Hauses auszuüben, nachdem der auf einzelne derselben zu Gunsten des Kurfürsten Philipp und seiner männlichen Descendenz geleistete Verzicht mit dem Erlöschen dieser Linie seine Kraft verloren hatte.

---

11) Pütter, S. 107 ff.

12) Moser, XIX, 118 ff. Pütter, S. 218.

Fünfter Abschnitt.

Verhältniß der Fürstlich Löwensteinischen Ansprüche zur dermaligen Königlich Baierischen Staats- und Hausverfassung.

§. 34.

Letztes Bedenken.

Ein letztes Bedenken könnte noch darüber erhoben werden:

in wiefern die Fürstlich Löwensteinischen Ansprüche gegenwärtig noch mit der Königlich Baierischen Staats- und Hausverfassung verträglich und vereinbar seien?

Durch die Verfassungs-Urkunde von 1818 ist das Königreich Baiern für einen souveränen Staat und der ganze Umfang desselben ohne weiteren Unterschied der vormaligen Gebietstheile für eine untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse erklärt worden. Die Krone ist erblich in

dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstamms succediren die (auf solchen Fall) Erbverbrüderten, und in Ermangelung derselben die weibliche Nachkommenschaft des Königlichen Hauses, wenigstens des letzten Königs aus dem Mannsstamme.

Nun möchte freilich beim ersten Ueberblick die Behauptung gewagt erscheinen, daß die Mitglieder des Fürstlich Löwensteinischen Hauses zu dem in der Verfassungs-Urkunde primo loco berufenen Mannsstamm des Königlichen Hauses zu rechnen seien, da insbesondere das Königliche Familienstatut vom 5. August 1819, publicirt im J. 1821, zu dem Königlichen Hause bloß folgende Personen rechnet:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem jedesmaligen Könige, oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des Königlichen Hauses, durch anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehen in männlicher Linie abstammen;

b) alle Gemahlinnen der Königlichen Prinzen und ihre Wittwen, während des Wittwenstandes;

so daß also im Wesentlichen nur die männliche Generation des ersten Königs Maximilian Joseph gemeint sein dürfte.

Jedoch weder diese Ansicht, noch der wirkliche Verhalt der neuern Baierischen Landesverfassung kann dem Fürstlichen Hause Löwenstein mit Erfolg entgegengestellt werden.

§. 35.

Beweis, daß das Haus Löwenstein zum Mannsstamm des Baierischen Königshauses gehört.

Gewiß wird es vor Allem erlaubt sein, einen sehr starken Zweifel darüber zu äußern, ob die Verfassungs-Urkunde, das hier wesentlich entscheidende Gesetz, unter dem Mannsstamm des Königlichen Hauses wirklich nur den absteigenden Mannsstamm des ersten Königs begriffen haben wolle; ob nicht auch die Agnaten des Königs-Stammes überhaupt, also auch die, von einem früheren Stammvater des Königlichen Hauses noch vorhandene männliche Nachkommenschaft. Denn das Königliche Haus selbst begann zwar äußerlich erst mit dem ersten Könige, nicht aber sein Stamm; Haus bedeutet Familie, und die Königliche Familie eines Landes wird selbst nach dem gemeinen Sprachgebrauche nicht erst vom Anbeginn des Königthums gerechnet, sondern in ihrer ganzen Geschlechtsfolge; reden wir in Deutschland von unsern regierenden Häusern, von den darin bestehenden Rechten und Observanzen, ihren Tugenden, ihren Helden: so gehen wir dabei zurück auf den ersten Ursprung dieser Fürstlichen Häuser; und ebenso nimmt es der juristische Sprach-

gebrauch [1]). Auch in anderen deutschen Constitutionen ist diese Ansicht außer Zweifel [2]); und selbst Baierische Publicisten bekennen sich unbedenklich zu ihr [3]). Könnte auch wohl die Absicht der Verfassungs-Urkunde gewesen sein, früher vorhandene agnatische Familien-Rechte, aus denen ja doch, wenn auch nicht allein, das Königthum selbst wieder hervorgegangen ist, mit reiner Willkühr zu vernichten?

---

1) Schon der römische. S. L. 195, §. 4. D. de V. S. Item appellatur *familia plurium personarum, quae ab ejusdem ultimi genitoris sanguine proficiscuntur*: sicut dicimus familiam Juliam, quasi a fonte quodam memoriae. — Knipschilt, de fideic. fam. I, 35. Jure communi familiam dicimus omnium agnatorum — idemque esse familiam domum et agnationem, docent d. l. Menoch. .... etc. Atque ita familia communi jure definitur: universa agnatorum, gentiliumque cognatio, quae est eorum, qui ex eodem patrefam. originem gentemque suam trahunt, etiamsi singuli propriam alant familiam.

2) So im Königreich Würtemberg, wo die Constitution ebenfalls nur dem Mannsstamme des Königl. Hauses das Recht der Thronfolge giebt. Vgl. Mohl, Wirtemb. Staatsr., I, 125 ff. Deutlicher heißt es in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, §. 6. „Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses."

3) So sagt Schunck, Staatsr. d. K. Baiern. Erlangen 1824, I, §. 45, S. 227: „Zuerst ist die Krone erblich, a) in dem Mannsstamme, b) in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses, also nicht bloß der Descendenten des jetzigen (ersten) Königs."

Die Erklärung des Familienstatuts von 1819 schließt diese weitere Deutung der Verfassungs-Urkunde nicht aus; theils nämlich läßt auch jenes noch zweifelhaft, ob unter dem gemeinschaftlichen Stammvater des Königlichen Hauses gerade nur der erste König zu verstehen sei; theils aber enthält es nur eine eigenthümliche Begriffsbestimmung des Königlichen Hauses für diejenigen Rechtsverhältnisse, worauf es sich bezieht, während im Tit. 5. wegen der Thronfolge auf die Verfassungs-Urkunde ausdrücklich verwiesen wird; theils endlich würde jenes Statut an sich keinesweges als authentische Erklärung der Verfassungs-Urkunde vollkommen gelten können.

Dieser Weg der authentischen Erklärung bliebe also zuvörderst noch offen, und könnte von dem Fürstlich Löwensteinischen Hause mit Fug in Anspruch genommen werden, wenn nicht schon die einfache Erklärung und Entscheidung des Staatsoberhauptes allein, nach dem klaren Wortsinne der Verfassungsurkunde, gerechtfertigt sein sollte. Daß übrigens die Bestimmung der letztern, so wie des vorausgegangenen Königlichen Familiengesetzes vom 1. Mai 1816, wornach zur Thronfolge Abstammung aus einer ebenbürtigen, vom König genehmigten Ehe erfordert wird, nicht entgegensteht, ist von selbst einleuchtend, da sie, wie schon oben (§. 14) bemerkt ward, bloß auf künftig erst abzuschließende Ehen im Königlichen Hause bezogen werden kann. —

§. 36.

Beweis einer Erbverbrüderung mit demselben.

Gesetzt aber, es wäre das Fürstlich Löwensteinische Haus nicht in dem Mannsstamm des Königlichen Hauses einbegriffen, so würde ihm doch nie die Eigenschaft eines erbverbrüderten Hauses abzustreiten sein.

Eine Erbverbrüderung ist im Allgemeinen ein Vertrag, wonach zwei oder mehrere Familien sich unter Zusicherung eines dauernden innig freundschaftlichen Verhältnisses die Succession gegenseitig auf den Abgang der einen oder andern Familie (im Mannsstamm) einräumen [4]). Die Constituirung eines solchen Familien-Successionsrechts ist jedenfalls das Wesentlichste im Begriff.

Ein solches Verhältniß nun begründete der Paviische Vertrag von 1329 zwischen dem Pfalzgräflich Rudolphinischen und dem Herzoglich Baierischen Hause, in Verbindung mit einem immerwährenden Hausfideicommiß in jedem dieser beiden Häuser, so daß der Begriff der Erbverbrüderung nicht bloß auf die Voraussetzung der Fortdauer beider Häuser neben einander beschränkt werden kann, sondern überhaupt auf alle Zweige eines jeden Hauses insbesondere, bis zu seinem völligen Erlöschen, auszu-

---

4) Beseler, v. d. Erbverträgen, I, S. 225 ff.

dehnen ist, was z. B. schon durch den Theilungsvertrag der drei Söhne Stephans mit der Haften, hinsichtlich der Baierischen Hauptlinie, im J. 1392 deutlich anerkannt wurde [5]), und was im Geiste aller spätern Einnungen zwischen Pfalz und Baiern, so wie in den Pfälzischen Familiengesetzen des 14. und 15. Jahrhunderts begründet liegt [6]). Aeußersten Falls wäre und bliebe also das Fürstlich Löwensteinische Haus noch immer in der Erbverbrüderung hinsichtlich der sämmtlichen Baierisch Pfälzischen Bestandtheile des Hausfideicommisses nach Wort und Geist des Paviischen Vertrages.

Nicht entgegen stände selbst die in der Baierischen Staats-Handfeste von 1818 enthaltene Voraussetzung, daß nämlich die Erbverbrüderung mit einem anderen Fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde eingegangen sein müsse; denn auch das Löwensteinische Haus gehört zu dieser Kategorie, nämlich zu den im deutschen Bunde begriffenen, durch Art. 14 der Bundesacte dem hohen Adel Deutschlands beigesellten Fürstenhäusern;

5) Urk. z. Vorl., S. 67 ff. und die oben S. 5 angef. Schrift von J. Fischer.

6) Gerade so ist auch in der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung fast Alles, was von dem Absterben eines Hauses gilt, mit ausgedehnt auf den Fall, wenn nur die Linie eines Hauses ausstirbt, in Betreff der noch übrigen. Vergleiche den Naumburger Vertrag von 1614 b. Estor, **Elem. jur. publ. Hass. Frf. 1752, p. 75.** u. schon die Kaiserliche Bestätigungs-Urkunde v. **1373, p. 70 eod.**

Souveränität ist als kein besonderes Erforderniß aufgestellt. Auf alle Fälle gehört das Haus Löwenstein zu dem Fürstlich Baierischen Hause selbst; und so wie von Baierischen Publicisten eine Erbverbrüderung des Königlichen Hauses mit dem Herzoglich Baierischen Familienzweige (ehemals Pfalz-Baiern (Gelnhausen-Birkenfeld) angenommen wird, so würde sie in gleicher Weise mit dem Fürstlich Löwensteinischen Hause bestehen. Ueberhaupt geht aber jene Bestimmung der Verfassungs-Handfeste auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit, oder gegen schon bestehende Rechte.

§. 37.

Absolute Unantastbarkeit der Fürstlich Löwensteinischen Rechte.

Wäre aber endlich, was, wie eben gezeigt worden, nicht der Fall ist, Buchstabe und Geist der Verfassungs-Urkunde den Fürstlich Löwensteinischen Ansprüchen durchaus zuwider, so würde daraus auf keinen Fall eine rechtliche Verwirkuug dieser Ansprüche folgen. Auch Verfassungen sind Gesetze, welche kein wohlerworbenes Recht willkührlich verändern oder zerstören können, namentlich nicht die Rechte der Mitglieder der regierenden Familie, ohne deren freie Zustimmung.

Selbst der Einwand trifft nicht, daß der erste König und das Baierische Volk wenigstens über das neue souveräne Königthum eine freie Disposition gehabt habe;

denn die Königswürde und Königsmacht kann doch immer nur als Zuwachs der früheren Hausmacht betrachtet werden, die dem Pfalz-Baierischen Hausfideicommiß einverleibt ist. Ließe sich aber das Gegentheil behaupten, so würde den älteren Nebenlinien des Hauses in keinem Wege ein Aequivalent für ihr bisheriges Successionsrecht, unbeschadet der Untheilbarkeit des Königreichs, verweigert werden können. Denn nur die Rechte der Souveränität und die Krone selbst sind nach Laut der Constitution vorzüglich, d. h. wesentlich untheilbar, und sollen unveräußerlich bei der Primogenitur des Königlichen Hauses erhalten werden. Entschädigung an Land und Einkünften, wenigstens in Form eines Paragiums, einer Unterherrschaft und dergleichen, bliebe demnach immer möglich, recht und billig.

§. 38.

Schluß.

Schon dieser geringste und äußerste Anspruch des Fürstlich Löwensteinischen Hauses dürfte einen hinreichenden Grund darbieten, demselben die Familiengenossenschaft und eventuelle Successionsrechte auf formellem Wege, sei es im Wege einer authentischen Declaration oder einer erneuerten Erbverbrüderung, ausdrücklich einzuräumen. Gewiß stehen ihm dabei ebensoviel Ansprüche und Billigkeitsgründe zur Seite, als dem der Königlichen Familie bereits associirten Herzoglich Baierischen Familienzweige, der sich keines ebenbürtigern Herkommens erfreut, als das

Fürstlich Löwensteinische Haus. Die Vortheile, die dieses anbieten kann, sind nicht geringer, als die, welche jene Nebenlinie darbot. Länger als jene hat dieses schon auf Anerkennung geharrt; und doch hat mehr, als mancher andere Vorfahr, sein großer Ahnherr, Kurfürst Friedrich der Siegreiche, die Pfalz mit Ruhm gekrönt und an Land und Leuten vergrößert [7]). Sein eignes Geschlecht hätte fast darben müssen, wenn es sich nicht durch eigne Kraft und Anstrengung zu seiner nachherigen Blüthe emporgeschwungen hätte, während Friedrichs Erbtheil und was er dazu erworben, der Pfalz und allen seinen Nachfolgern in derselben verblieb! Und wäre es denn für Baiern ein größeres Glück, ein entsprechenderes Sein, nach dem Abgang des jetzt herrschenden Familienzweiges, wenn ein solcher jemals nach Gottes unerforschlichem Rathschluß eintreten sollte, durch Erbverbrüderung mit einer fremden Familie, oder durch weibliche Succession unter die Regierung eines ihm fremden Geschlechts überzugehen, als bei dem angestammten zu verbleiben, so lange die göttliche Vorsehung ein Reis davon erhält?

Seine geschichtliche Weltbestimmung wird Baiern nur wie bisher in freier Selbstständigkeit mit seinem angebornen Herrschergeschlechte behaupten und erfüllen!

---

7) M. s. Klüber, §. 17 u. flg.

Vögl!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heffter, August Wilhelm,

Votum eines norddeutschen Publicisten zu J. L. Klüber's nachgelassener Schrift: Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Nachfolgerrecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach

Halle 1838

Bavar. 2770
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380403-9